



Kommunale Richtplanung Einsiedeln

Richtplantext

Genehmigung

30 Tage öffentliche Mitwirkung vom 1. Juli 2025 bis 29. August 2025.		
Vom Bezirksrat erlassen am 11. März 2026		
Der Bezirksammann	Der Landschreiber	
.....	
Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. genehmigt am		
Der Landammann	Der Staatsschreiber	
.....	

340-24
14. Januar 2026

Federführung

Bezirk Einsiedeln

Planen Bauen Umwelt Energie
Hauptstrasse 78
8840 Einsiedeln

Team Projektleitung

Thomas Geiges, Abteilungsleiter PBUE
Gallus Hess, BH, Stadt Land Raum
Mario Roth, R+K
Marcel Rust, R+K

Bearbeitung

R+K, Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ

Marc Folly
Christoph Lanker

Versionen

340-24	30.10.2024	Vorprüfung
	11.06.2025	Öffentliche Mitwirkung
	14.01.2026	Erlass/Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	5
1.1	Stellenwert des Kommunalen Richtplans	5
1.2	Mitwirkung und Verfahren	6
1.3	Umsetzung in der Nutzungsplanung	8
1.4	Aufbau Kommunalen Richtplan	8
1.5	Koordinationspflicht	9
1.5.1	Aufgaben der Planungsträger	9
1.5.2	Koordinationspflichtige Tätigkeiten	9
1.6	Richtplanbeschlüsse	10
2	Entwicklungsstrategie	11
2.1	Zielbilder	11
2.2	Leitsätze Wachstum Einwohnende und Beschäftigte	13
2.3	Leitsätze Siedlung	13
2.4	Leitsätze Öffentliche Bauten und Anlagen	13
2.5	Leitsätze Verkehr	13
2.6	Leitsätze Natur und Landschaft, Freizeit und Tourismus	13
2.7	Leitsätze Energie und Klima	14
2.8	Leitsätze Ver- und Entsorgung	14
3	Sachbereich Siedlung	15
3.1	Einwohner- und Beschäftigtenwachstum	15
3.2	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)	16
3.2.1	Grundsätze der Siedlungsentwicklung	16
3.2.2	Erforderliche Kapazitäten WMZ	17
3.2.3	Innenentwicklung, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete WMZ	20
3.2.4	Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) WMZ	21
3.3	Dorfkern	26
3.4	Frei- und Erholungsräume im Siedlungsgebiet	28
3.5	Bezahlbarer Wohnraum	29
3.6	Arbeitszonen	30
3.6.1	Arbeitszonenbewirtschaftung	30
3.6.2	Überkommunales Arbeitsplatzgebiet	31
3.6.3	Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) Platten	33
3.6.4	Siedlungserweiterungsgebiete Arbeiten	34
3.7	Öffentliche Nutzungen	36
3.8	Schulraumplanung	39
3.9	Weitere Bauzonen	39
3.10	Verkehrsintensive Einrichtungen	41
3.11	Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhof	41
4	Sachbereich Verkehr	43
4.1	Motorisierter Individualverkehr	43
4.1.1	Übergeordnete Verkehrslenkung	43
4.1.2	Ausbau Vollanschluss Etzelstrasse	45
4.1.3	Siedlungsorientiertes Geschwindigkeitsregime	45
4.1.4	Aufwertung Hauptstrasse (Dorfkern) und Bahnhofplatz	46
4.1.5	Aufwertung Strassenräume Ortskerne	47
4.1.6	Parkplatzkonzept und Besucherlenkung	47

4.2	Öffentlicher Verkehr	48
4.2.1	Bahnhaltestelle Platten	48
4.2.2	Park + Ride (P+R) - Angebot	48
4.2.3	Verbesserung öV-Erschliessung	49
4.3	Veloverkehr	50
4.3.1	Velowegnetzplanung	50
4.3.2	Massnahmen	51
4.4	Fussverkehr	53
4.4.1	Fusswegnetzplanung	53
4.4.2	Massnahmen	53
5	Sachbereich Natur und Landschaft	55
5.1	Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte	55
5.2	Dauerhafte Siedlungsbegrenzung	56
5.3	Fruchtfolgeflächen	56
5.4	Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung	57
5.5	Gewässer	58
5.6	Siedlungsökologie	58
6	Sachbereich Freizeit und Tourismus	60
6.1	Intensive Naherholungsgebiete	60
6.2	Extensive Naherholungsgebiete	62
6.3	Punktuelle Anlagen der Naherholung	63
6.4	Tourismusschwerpunkt	65
7	Sachbereich Ver- und Entsorgung	66
7.1	Energie	66
7.1.1	Förderung Energieeffizienz und Nutzung erneuerbare Energiequellen	66
7.1.2	Räumliche Festlegungen	67
7.1.3	Bezirkseigene Liegenschaften	67
7.2	Deponieplanung	68
8	Anhang	70
	A) Koordinationsbedarf Kantonale Richtplanung und Kommunale Richtplanung Einsiedeln	70
	Beilagen	76
	Grundlagenbericht Kommunalen Richtplan Einsiedeln	76
1.	Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan	76
2.	Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Dorf, Birchli	76
3.	Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Viertel	76
4.	Richtplankarte MIV, ÖV (1:20'000), Übersichtsplan	76
5.	Richtplankarte Veloverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan	76
6.	Richtplankarte Fussverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan	76
7.	Richtplankarte Energie (Mst. 1:10'000), Übersichtsplan	76

1 Allgemeines

1.1 Stellenwert des Kommunalen Richtplans

Seit der Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (SR 700, RPG) im Jahr 2014 findet ein Paradigmenwechsel von der Aussen- zur Innenentwicklung statt. Das Ziel ist ein haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden, wobei die Gemeinden und Bezirke angehalten sind, ihre Siedlungsentwicklung verstärkt nach innen zu richten. Dieses Schwerpunktthema wurde bei der Überarbeitung des kantonalen Richtplans Schwyz (KRIP), vom Bundesrat genehmigt am 24. Mai 2017, aufgenommen und die Anforderungen für Planungen auf kommunaler Stufe formuliert.

Bis 2040 soll die Bevölkerungsdichte in den urbanen und periurbanen Räumen – zu denen auch wesentliche Teile des Bezirks Einsiedeln gehören – um 10 % erhöht werden. Für Gemeinden und Bezirke, deren Siedlungsgebiet hauptsächlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, ist vorgängig zu ihrer Nutzungsplanungsrevision ein kommunaler Richtplan zu erarbeiten (KRIP, B-4.1).

Der erstmals erarbeitete kommunale Richtplan Einsiedeln setzt dort an, wo die Themen des kantonalen Richtplans auf Bezirksebene vertieft betrachtet und ergänzt werden sollen. Er soll die langfristige Entwicklung von Siedlung, Verkehr, Landschaft und weiteren Raumnutzungen aufzeigen und diese aufeinander abstimmen.

Der kommunale Richtplan hat einen grossen Stellenwert. Er ist ein wichtiges strategisches Instrument, um die zukünftigen Entwicklungsabsichten des Bezirks zu definieren. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird der kommunale Richtplan behördenverbindlich. Eine grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt erst in der nachgelagerten Revision der Nutzungsplanung. Die Sicherstellung der Finanzierung ist ebenfalls nicht Bestandteil des Richtplanes, sondern der finanzkompetenten Organe.

§13 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.11, PBG) und §10 der Planungs- und Bauverordnung vom 02. Dezember 1997 (SRSZ 400.111, PBV) bilden die rechtlichen Grundlagen des kommunalen Richtplans. Darin werden Inhalt, Verfahren, Genehmigung und Verbindlichkeit definiert.

Zuständigkeit	Planungsinstrument	Verbindlichkeit
Kanton Schwyz	Kantonaler Richtplan (Text und Karte) Kantonale Strategie über die räumliche Entwicklung auf kantonomer Stufe.	behördenverbindlich
Bezirk Einsiedeln	Kommunaler Richtplan (Text und Karten) Definieren von strategischen Entwicklungsabsichten in verschiedenen Themengebieten auf kommunaler Stufe.	behördenverbindlich
Bezirk Einsiedeln	Kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan, Reglemente, ...) Umsetzung der Strategie, parzellenscharfe Festlegungen von Art und Mass der Nutzung.	grundeigentümergebunden verbindlich

1.2 Mitwirkung und Verfahren

Das Verfahren für den Erlass eines kommunalen Richtplans richtet sich nach §11 PBV des Kantons Schwyz:

Mai 2022 bis Juni 2022	Gespräche Begleitgruppe
1. Juli 2022	1. Workshop Sounding-Board
18. November 2022 bis 1. Januar 2023	Öffentliche Bevölkerungsbefragung
26. April 2023	Verabschiedung Entwicklungsstrategie und Zukunftsbild durch den Bezirksrat
18. August 2023	Startgespräch mit dem Amt für Raumentwicklung Kanton Schwyz
14. November 2023	2. Workshop Sounding-Board
September 2023 bis Juli 2024	Entwurf Richtplantext und Richtplankarten
30. Oktober 2024	Verabschiedung Bezirksrat Einsiedeln z.H. Vorprüfung
18. November 2024 bis 5. Februar 2025	Kantonale Vorprüfung
18. November 2024 bis 5. Februar 2025	Vernehmlassung/Anhörung der Nachbargemeinden
Februar bis Mai 2025	Bereinigung anhand des Vorprüfungsberichtes
11. Juni 2025	Verabschiedung Bezirksrat Einsiedeln z.H. öffentliche Mitwirkung
1. Juli 2025 bis 29. August 2025	Öffentliche Mitwirkung
September bis Dezember 2025	Behandlung Eingaben aus der Mitwirkung durch den Bezirksrat
14. Januar 2026	Verabschiedung Bezirksrat Einsiedeln
offen	Genehmigung durch Regierungsrat

Der Erarbeitungsprozess ist im (orientierenden) Grundlagenbericht ausführlich dokumentiert.

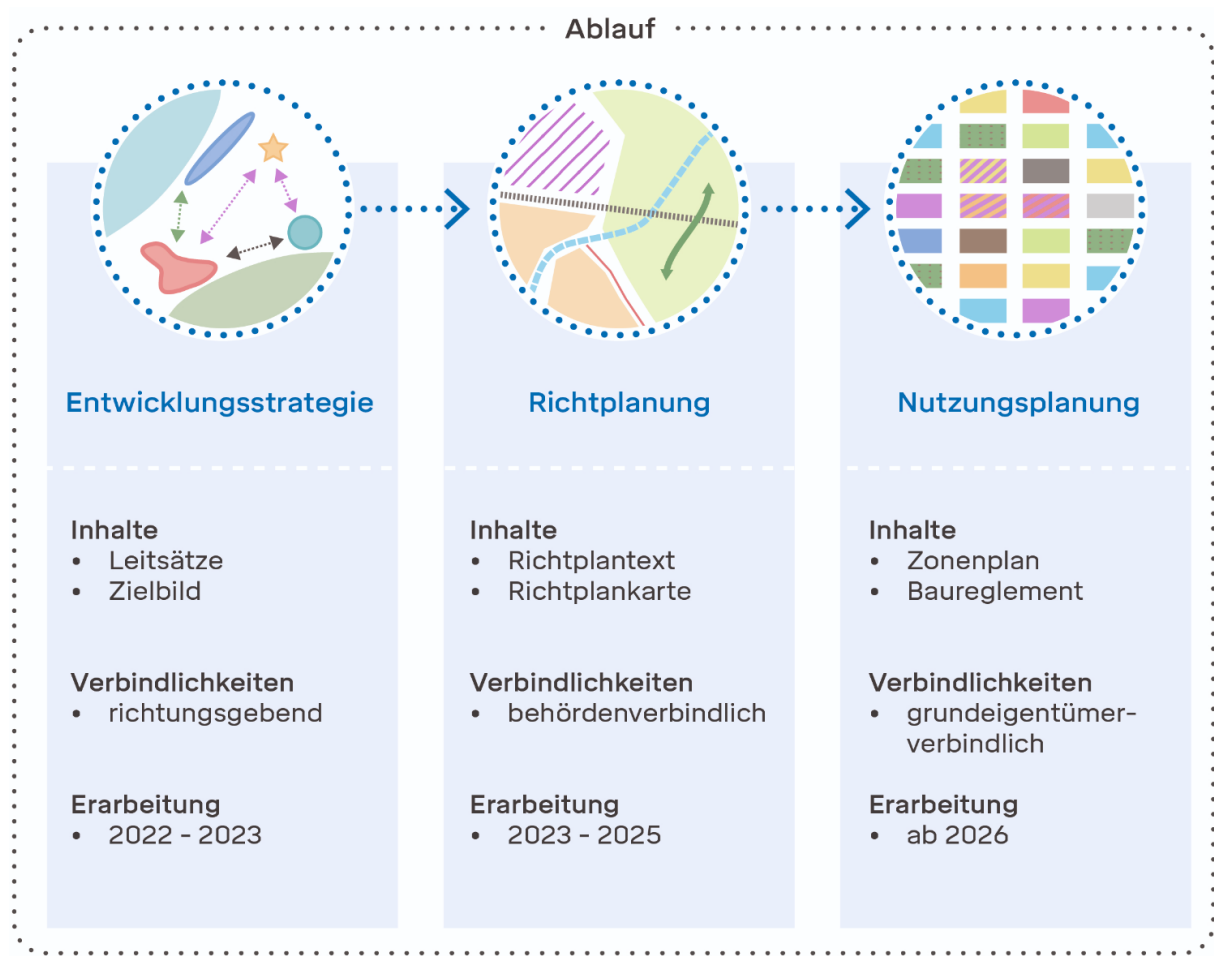


Abbildung 1: Ablauf und Einbettung der Richtplanung im Planungsprozess

Gemäss dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz sind folgende formelle Verfahren zu unterscheiden:

- Fortschreibungen sind Änderungen im Rahmen der vorgegebenen Richtplangeschäfte. Diese sind den beteiligten Stellen des Kantons mitzuteilen.
- Die Änderung oder Aufhebung von Richtplangeschäften ist im Erlassverfahren gemäss kommunaler und kantonaler Rechtsetzung durchzuführen. Die Nachbargemeinden sind anzuhören (§10 Abs. 2 PBV).
- Eine Erstellung, die gesamthafte oder teilweise Überarbeitung resp. eine Aufhebung des Richtplanes ist im Erlassverfahren gemäss kommunalem und kantonalem Recht durchzuführen. Die Nachbargemeinden sind anzuhören (§10 Abs. 2 PBV).

Für alle Verfahren ist der Bezirk zuständig. Änderungen, Überarbeitungen oder die Aufhebung des kommunalen Richtplans werden durch den Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Vorliegend handelt es sich um die erste kommunale Richtplanung im Bezirk Einsiedeln. Die obigen Ausführungen bzw. Spielregeln gelten daher für zukünftige Änderungen.

1.3 Umsetzung in der Nutzungsplanung

Die Umsetzung der Strategien und Entwicklungsabsichten aus der kommunalen Richtplanung erfolgt in Form von grundeigentümergebundenen Zonenplänen, Erschliessungsplänen und den dazugehörigen Reglementen. Im Rahmen des kommunalen Richtplans findet eine thematische Gesamtinteressenabwägung statt.

Der Bezirk beabsichtigt, eine Revision der Ortsplanung voraussichtlich auf Teilgebiete oder einzelne (räumlich und/oder thematisch klar abgrenzbare) Themen (Teilnutzungspläne) zu beschränken. Eine Gesamtrevision der Ortsplanung wäre auf Grund der Grösse des Bezirks sehr komplex und umfangreich. Massgebend ist das ordentliche Nutzungsplanverfahren nach §25 ff. PBG.

1.4 Aufbau Kommunalen Richtplans

Die kommunale Richtplanung Einsiedeln setzt sich zusammen aus dem Richtplantext, den Richtplankarten sowie dem Grundlagenbericht.

Der Richtplantext besteht aus einem allgemeinen Teil, der Entwicklungsstrategie (Zielbilder und Leitsätze) sowie aus behördenverbindlichen Beschlüssen. Die einzelnen Themen im Richtplantext enthalten eine Ausgangslage, behördenverbindliche Beschlüsse sowie Koordinationsstand, Federführung, beteiligte Stellen, Massnahmen, Hinweise und Grundlagen. Der Koordinationsstand gibt Auskunft über den Grad der räumlichen Abstimmung des Vorhabens und unterscheidet zwischen:

- **Festsetzung, FS:** Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
- **Zwischenergebnis, ZE:** Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.
- **Vororientierung, VO:** Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die Richtplankarten beinhalten verortete Einträge zu den verschiedenen Schwerpunkten bzw. Sachbereichen. Die Karten des kommunalen Richtplans sind aufgeteilt in sieben Karten:

1. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
2. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Dorf, Birchli
3. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Viertel
4. Richtplankarte MIV, ÖV (1:20'000), Übersichtsplan
5. Richtplankarte Veloverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
6. Richtplankarte Fussverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
7. Richtplankarte Energie (Mst. 1:10'000), Übersichtsplan

Der Grundlagenbericht enthält Grundlagen aus den übergeordneten Planungen. Weitere Bestandteile des Grundlagenberichts sind Analysen über das Bezirksgebiet, über die Bevölkerungsstruktur sowie über bisherige Planungen im Bezirk Einsiedeln. Es findet damit eine intensive Auseinandersetzung mit der bestehenden Situation statt.

1.5 Koordinationspflicht

Gemäss Art. 2 Abs. 1-3 RPG haben Bund, Kantone und Gemeinden ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Sie müssen dabei einen Ermessensspielraum für die nachgeordneten Behörden offenlassen. Die Koordination zwischen den Planungsebenen muss beidseitig stattfinden. Gemäss Art. 2 Abs. 1e RPV sollen Behörden prüfen, ob ihre raumwirksamen Tätigkeiten mit den geltenden Plänen und Vorschriften von Bund, Kantonen, Regionen oder Gemeinden, insbesondere mit deren Richt- und Nutzungsplanungen, vereinbar sind. Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen (Art. 2 Abs. 3 RPV).

1.5.1 Aufgaben der Planungsträger

Die Kantone haben die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und -pläne zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 4 RPG). Sie müssen bei ihren Planungen somit nicht nur auf die übergeordnete Ebene achten, sondern auch auf die darunterliegende Ebene. Die Kantone sind für die Koordination und Genehmigung der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen zuständig.

Die Gemeinden und Bezirke haben in ihren Richt- und Nutzungsplanungen die übergeordneten Planungen zu berücksichtigen. Die raumwirksamen Tätigkeiten bedürfen einer Abstimmung mit den übergeordneten Ebenen.

1.5.2 Koordinationspflichtige Tätigkeiten

Gemäss Art. 2 Abs. 2 RPV müssen die Behörden feststellen, wie sich ihre raumwirksamen Tätigkeiten auswirken und unterrichten einander darüber rechtzeitig. In diesem Sinne werden im Anhang sämtliche Differenzen zwischen dem kantonalen Richtplan Schwyz und der kommunalen Richtplanung Einsiedeln detailliert aufgezeigt. Der Bezirk beantragt damit beim Kanton, aufgrund dieser kommunalen Konkretisierungen, den Kantonalen Richtplan zu ändern.

1.6 Richtplanbeschlüsse

Beschlüsse werden im vorliegenden Richtplantext grau hinterlegt. Mit der Genehmigung des Regierungsrates werden die Beschlüsse behördenverbindlich.

Beschlüsse	<p>1.6-A Aufbau, Verbindlichkeit und Zuständigkeit</p> <p>a) Der kommunale Richtplan besteht aus dem „Richtplantext“, den „Richtplankarten“ und dem „Grundlagenbericht“.</p> <p>b) Die grau markierten Beschlüsse aus dem Richtplantext sowie die Inhalte der Richtplankarten sind behördenverbindlich.</p> <p>c) Zuständig für den kommunalen Richtplan ist der Bezirksrat Einsiedeln.</p> <p>d) Die grundeigentümergebundene Umsetzung erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung (räumlich oder thematisch).</p>
	<p>1.6-B Änderung der kommunalen Richtplanung (§10 ff. PBV)</p> <p>a) Der Richtplan wird fortgeschrieben, wenn der Vollzug eine Nachführung des Richtplans nach sich zieht. Dies ist notwendig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorhaben, die umgesetzt, aufgegeben oder gestrichen werden; ■ Änderungen, die sich aus dem Richtplanvollzug ergeben; ■ Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger Bedeutung. <p>b) Eine Anpassung des kommunalen Richtplans ist bei bedeutenden raumwirksamen Änderungen oder neuen raumwirksamen Aufgaben mit einem hohen Abstimmungsbedarf angezeigt. Eine Anpassung ist insbesondere notwendig bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ neuen Vorhaben; ■ bedeutenden Anpassungen von Grundlagen (z.B. Bevölkerung, Verkehr oder Wirtschaft). <p>c) Eine Änderung des kommunalen Richtplans kann von den zuständigen Bezirksbehörden sowie vom Kanton verlangt werden. Weitere Behörden (z.B. andere Gemeinden) sowie beschwerdeberechtigte Organisationen, private und juristische Personen können um eine Richtplanänderung ersuchen.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung Bezirksrat Einsiedeln

Beteiligte Stellen -

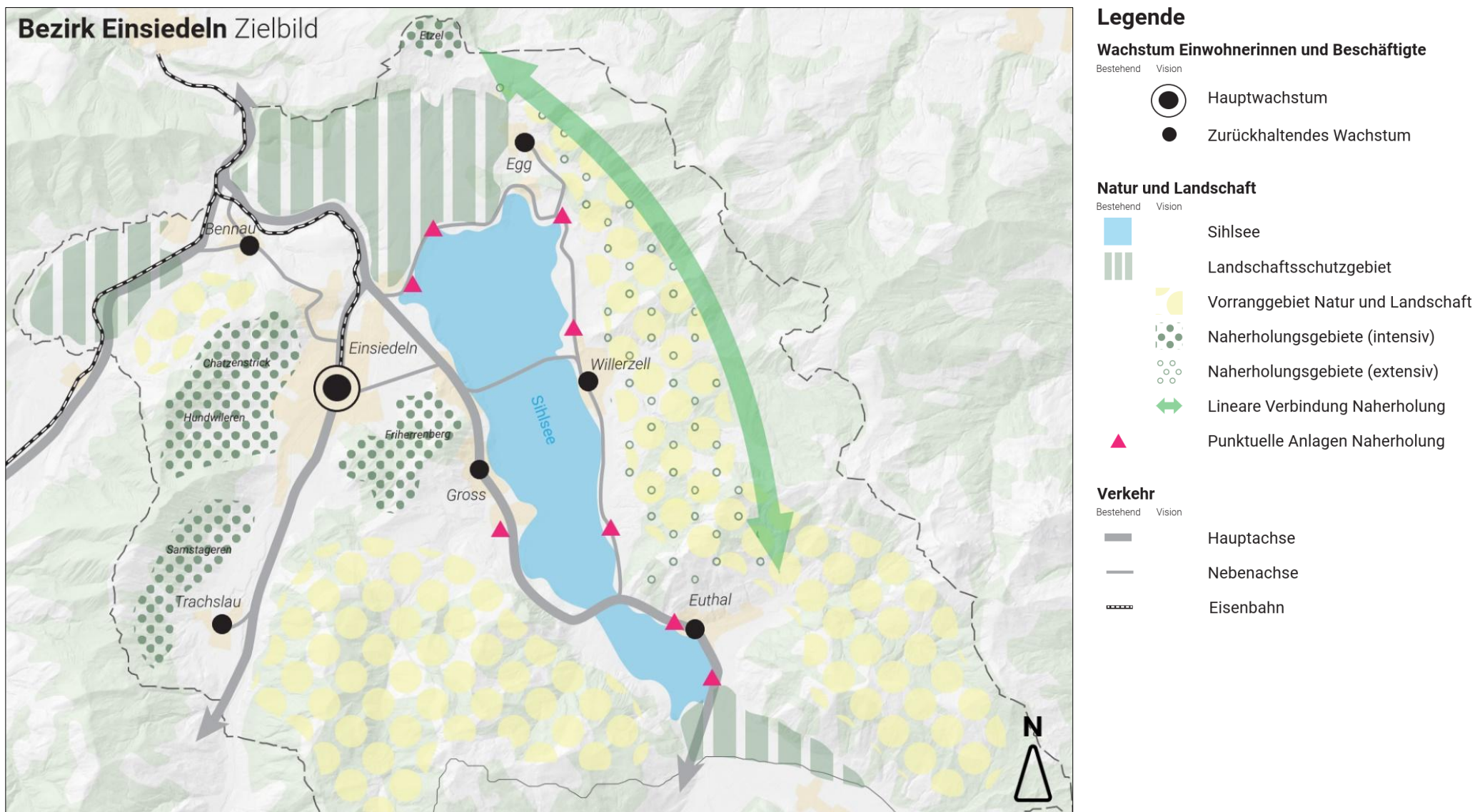
Massnahmen -

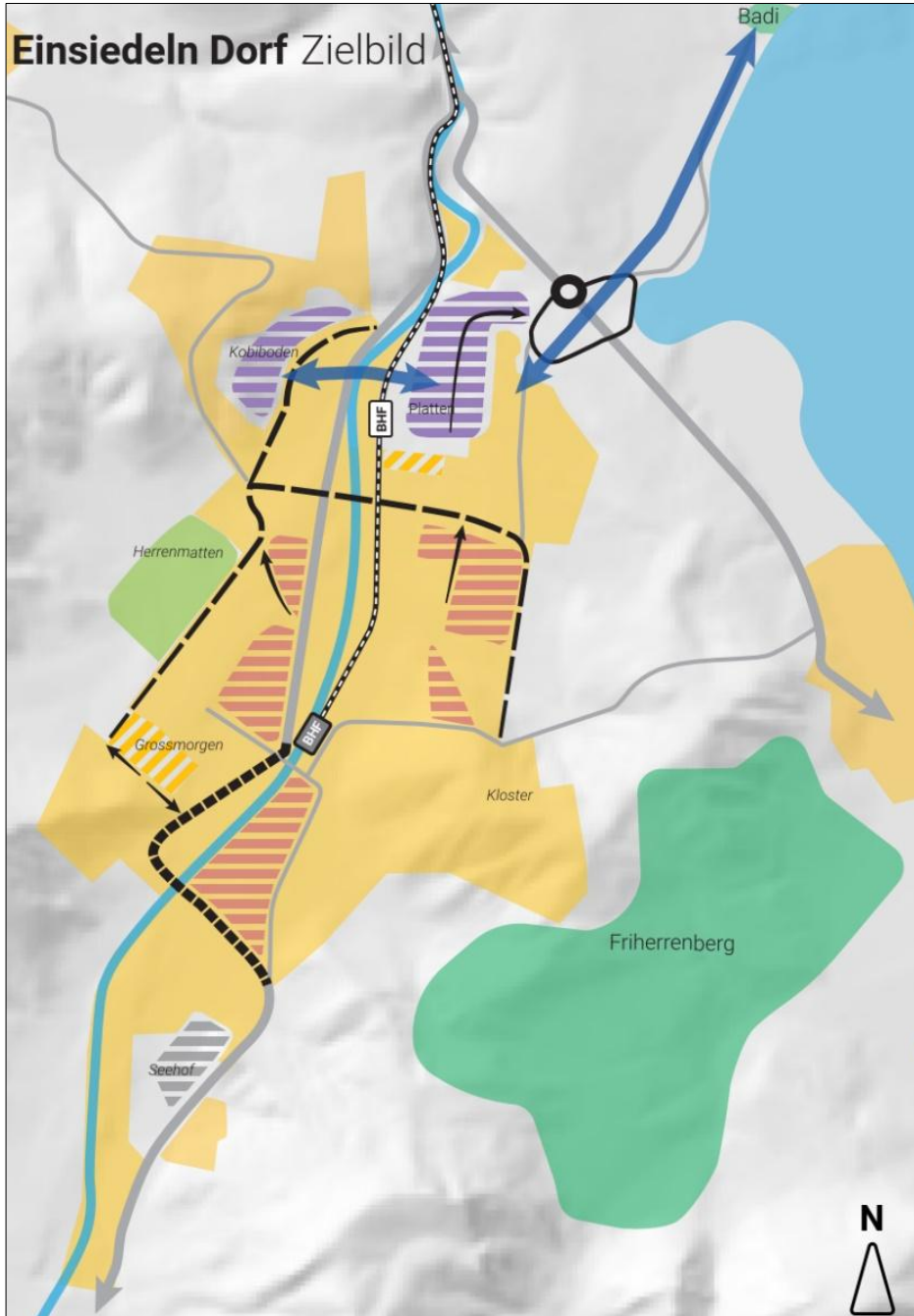
Hinweise/Grundlagen -

2 Entwicklungsstrategie

2.1 Zielbilder

Die Entwicklungsstrategie, verabschiedet vom Bezirksrat Einsiedeln am 26. April 2023, zeigt die Stossrichtungen der Entwicklung auf. Die raumwirksamen Tätigkeiten und Zielsetzungen sind dabei in Zielbildern schematisch verortet sowie in thematischen Leitsätzen ausformuliert.





Legende

Siedlung

Bestehend Vision

- Siedlungsgebiet
- Verdichtungsgebiete
- Erweiterungsgebiet Fokus Wohnen
- Erweiterungsgebiet Fokus Arbeiten
- Erweiterungsgebiet Fokus öffentliche Nutzung

Natur und Landschaft

Bestehend Vision

- Naherholung
- Sport

Verkehr

Bestehend Vision

- Hauptachse
- Alternative Achse
- Nebenachse
- Ausbau Vollanschluss
- Eisenbahn
- Bahnhof
- Achse Fuss-/Veloverkehr

2.2 Leitsätze Wachstum Einwohnende und Beschäftigte

- Der Bezirk Einsiedeln wächst insgesamt moderat, wobei das Beschäftigtenwachstum im Verhältnis zum Einwohnerwachstum höher sein soll.
- Das Hauptwachstum erfolgt im Dorf Einsiedeln.
- In den Vierteln findet ein zurückhaltendes Wachstum statt.

2.3 Leitsätze Siedlung

- Die Siedlungsentwicklung erfolgt primär durch qualitätsvolle Innenentwicklung, unter Berücksichtigung angemessener Frei- und Grünräume.
- Unbebautes Bauland wird mobilisiert.
- Erweiterungen für die Siedlungsentwicklung sind bei ausgewiesenem Bedarf sekundär möglich. Dabei wird die Schliessung von Bauzonenlücken priorisiert.
- Die Entwicklung der Arbeitsplatzgebiete wird abgestimmt auf die Standorteignung koordiniert.
- Neue Arbeitsplatzgebiete werden hauptsächlich im nördlichen Bereich des Dorfes Einsiedeln entwickelt.
- Ortsbauliche und freiräumliche Qualitäten werden entwickelt und gesichert.

2.4 Leitsätze Öffentliche Bauten und Anlagen

- Es werden Flächen für ein bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen gesichert; insbesondere im Gebiet Langrüti – Rappenmösli – Seehof.
- Sport- und Freizeitnutzungen werden im Gebiet Eschbach – Herrenmatten zusammengefasst.
- Die bestehende Seebadi soll mit zeitgemässer Infrastruktur, namentlich Parkierung, erneuert und die Erreichbarkeit verbessert werden.
- Der Bezirk setzt sich an geeigneten Standorten für öffentlich zugängliche Frei- und Grünflächen ein.

2.5 Leitsätze Verkehr

- Der motorisierte Verkehr wird möglichst direkt auf die beiden Haupterschliessungsachsen Rappenäst – Ybrig und Rappenäst – Alpthal geführt.
- Die Zürichstrasse wird durch alternative Achsen vom motorisierten Verkehr entlastet; der Dorfkern wird verkehrsberuhigt; die übrigen Strassen im Siedlungsgebiet werden auf ein siedlungsorientiertes Verkehrsregime ausgerichtet.
- Eine direkte Umfahrungsmöglichkeit in Richtung Alpthal wird geprüft.
- Park- and Ride-Anlagen werden aus dem Dorf verlegt.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wird im Dorf Einsiedeln insbesondere durch eine neue Bahnhaltestelle im Gebiet Platten gestärkt; in den Vierteln ist das Angebot im Minimum beizubehalten.
- Das Fuss- und Velowegnetz wird ausgebaut; Lücken werden geschlossen.

2.6 Leitsätze Natur und Landschaft, Freizeit und Tourismus

- Einsiedeln sichert den Erhalt und fördert den Schutz der charakteristischen Berg-, Wald-, Seen, Landwirt-, Kultur- und Naturlandschaft.
- Der Sihlsee wird nachhaltig in Wert gesetzt; die verschiedenen Ansprüche an die See- und Ufernutzung werden entflechtet. Der Sihlseerundweg wird umgesetzt.
- In den gut erreichbaren Naherholungsgebieten wie auch bei Freizeitanlagen werden Besuchende gelenkt und zweckmässige Infrastrukturen angeboten.
- In den übrigen Landschaftskammern hat der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang.
- Die Vernetzung der Landschaftskammern wird gefördert.

2.7 Leitsätze Energie und Klima

- Einsiedeln setzt auf eine ressourcenschonende Energieversorgung.
- Die Potenziale an erneuerbarer Energie werden genutzt und die Energieeffizienz bei Gebäuden, Mobilität und Prozessen wird gefördert.
- Interessen des Klimaschutzes werden bei der Umsetzung von bezirkseigenen Vorhaben berücksichtigt.
- Innovative Beiträge zum Klimaschutz werden unterstützt, insbesondere bei Vorhaben zur Mobilität, Wohnnutzung, Industrie und Dienstleistung, Entsorgung sowie Energieversorgung.

2.8 Leitsätze Ver- und Entsorgung

- Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur für Wasser und Strom ist in einem guten Zustand und verfügt über genügend Kapazitäten.
- Feuerwehr, Werkhöfe und Deponien sind ausreichend dimensioniert und verfügen über zeitgemäße Anlagen.

Beschluss	2 Entwicklungsstrategie Die räumliche Entwicklungsstrategie bildet die Basis für die raumwirksamen Planungen des Bezirks.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	-
Hinweise/Grundlagen	Leitbild für den Bezirk Einsiedeln (vom 24. Februar 2021)

3 Sachbereich Siedlung

3.1 Einwohner- und Beschäftigtenwachstum

Im Jahr 1990 verzeichnete der Bezirk Einsiedeln eine ständige Wohnbevölkerung von knapp 10'500 EinwohnerInnen (E). Im Jahr 2020 betrug die Einwohnerzahl rund **16'250** EinwohnerInnen. Das Wachstum fand hauptsächlich im Dorf Einsiedeln statt. Die Zahl der Beschäftigten (B) stieg in den Jahren 2016 bis 2020 von ca. 4'700 auf rund **5'000** an. Über die Jahre ist das Verhältnis zwischen Einwohner- und Beschäftigtenwachstum immer weiter auseinandergegangen.

Der kantonale Richtplan Schwyz verteilt sein jährliches kantonales Wachstum auf die urbanen, periurbanen und ländlichen Siedlungsräume. Das Wachstum wird dabei bis 2030/2040 wie folgt verteilt:

- Urbaner Siedlungsraum: + **0.8%** pro Jahr
- Periurbaner Siedlungsraum: + **0.77%** pro Jahr
- Ländlicher Siedlungsraum: + **0.57%** pro Jahr

Im Bezirk Einsiedeln kommen alle drei Siedlungsräume vor. Der Bezirk will künftig insgesamt moderat wachsen, das Hauptwachstum soll dabei im Dorf Einsiedeln erfolgen. Daher werden im kommunalen Richtplan (Horizont bis 2050) grundsätzlich die Wachstumsprognosen gemäss kantonalem Richtplan Schwyz übernommen, wobei das Beschäftigtenwachstum gegenüber dem Einwohnerwachstum im Verhältnis höher sein soll. Konkret soll das höhere Beschäftigtenwachstum durch ein entsprechendes Wachstum in den Arbeitszonen erfolgen. Der Bezirk strebt bis ins Jahr 2050 eine Anzahl von rund 7'000 Beschäftigten und ca. 19'000 EinwohnerInnen an.

Ausgangslage im Jahr 2020 (STATPOP/STATEMENT)

	WMZ	Arbeitszonen	Weitere Zonen	ausserhalb Bauzone	Total (gerundet)
E 2020	13'480	228	381	2'155	16'250
B 2020	2'439	1'318	810	433	5'000
E+B 2020 (gerundet)	15'900	1'550	1'200	2'600	21'250

Jahr 2050: Wachstum EinwohnerInnen und Beschäftigte + 0.57% / 0.77% / 0.8% pro Jahr

	WMZ	Arbeitszonen	Weitere Zonen	ausserhalb Bauzone*	Total
E 2050 (gerundet)	16'000	280	480	2'155	19'000¹
B 2050 (gerundet)	3'000	2'550**	1'000	433	7'000²
E+B 2050 (gerundet)	19'000³	2'800	1'350	2'600	26'000

*kein Wachstum, Bestand beibehalten

**stärkeres Wachstum Beschäftigte in den Arbeitszonen

Das im Verhältnis höhere angestrebte Wachstum an Beschäftigten zu Einwohnenden über alle Bauzonen hinweg ist zu unterscheiden vom angestrebten Einwohner- und Beschäftigtenwachstum in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) zur Beurteilung der Bauzonendimensionierung (vgl. Kap. 3.2.2). Denn dieses berücksichtigt das Wachstum nicht in den Arbeitszonen, in den Zonen für öffentliche Nutzungen und in den weiteren Zonen.

¹ Angestrebte Anzahl EinwohnerInnen im gesamten Siedlungsgebiet bis 2050

² Angestrebte Anzahl Beschäftigte im gesamten Siedlungsgebiet bis 2050

³ Angestrebte Anzahl EinwohnerInnen und Beschäftigte nur in den WMZ, vgl. Kap. 3.2.2

Beschlüsse	3.1 Einwohner- und Beschäftigtenwachstum a) Im Bezirk Einsiedeln soll das Beschäftigtenwachstum im Verhältnis höher sein als das Einwohnerwachstum, wobei das Hauptwachstum an Beschäftigten in den Arbeitszonen stattfinden soll. b) Der Bezirk strebt bis ins Jahr 2050 rund 19'000 Einwohnerinnen und Einwohner und rund 7'000 Beschäftigte an.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	-
Hinweise/Grundlagen	Entwicklungsstrategie Bezirk Einsiedeln

3.2 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)

3.2.1 Grundsätze der Siedlungsentwicklung

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk der Revision des RPG deutlich zugestimmt. Konkret verlangt das revidierte Raumplanungsgesetz, dass Siedlungen in ihrer Ausdehnung begrenzt, die Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf dimensioniert und zu grosse Bauzonenreserven reduziert werden (Art. 15 RPG). Im Zentrum steht der Grundsatz 'Innenentwicklung vor Aussenentwicklung'.

Das revidierte RPG verlangt von den Kantonen eine Überprüfung bzw. Anpassung der kantonalen Richtpläne und Baugesetze auf die neuen übergeordneten Grundlagen und Gesetzgebungen. Mit der Anpassung des kantonalen Richtplans im Jahr 2017 kam der Kanton Schwyz dieser Pflicht nach. Folglich haben sich auch die Anforderungen und Zielsetzungen an die kommunalen Siedlungsplänen verändert.

A) Innenentwicklung

Für die Siedlungsentwicklung nach innen gibt es grundsätzlich zwei Ansätze:

- **Mobilisierung der bestehenden Reserven (Innenreserven)**

Als Innenreserven werden einerseits innerörtliche noch nicht überbaute, rechtskräftige Bauzonen bezeichnet. Von ihnen geht ein hohes Potential aus, welches in der Regel mittels planerischer Massnahmen kurz- bis mittelfristig mobilisiert werden kann. Andererseits handelt es sich bei Innenreserven auch um unternutzte, fehlgenutzte oder gar nicht mehr genutzte Flächen. Das Potenzial liegt unter anderem in der Erhöhung des Ausbaugrades. Da diese Flächen bereits überbaut sind, ist die Mobilisierung solcher Reserven oftmals nur mittel- bis langfristig möglich. Für die Ausweisung der Innenreserven-Potentiale wird der Überbauungsstand anhand quantitativer Faktoren, wie zum Beispiel der Verfügbarkeit der Bauzonen, der ÖV-Güteklassen sowie der Erschliessung untersucht.

- **Verdichtung des Siedlungsgebiets**

Die Siedlungsverdichtung bezeichnet höhere Auslastungen auf bereits überbauten, rechtskräftigen Bauzonen. Mit höheren Auslastungen sind höhere Nutzerdichten (Einwohner- und Beschäftigtendichten) gemeint. Oftmals hängt damit auch eine höhere bauliche Dichte zusammen. Grundlage bildet eine qualitative Analyse des Siedlungsgebiets. Dabei werden verschiedene Faktoren wie zum Beispiel heutige Dichten, ÖV-Güteklassen, Ortsbilder und Gebäudetypologie und –alter vertieft analysiert. Nicht alle Gebiete eignen sich gleich gut für eine Verdichtung. Im

Grundlagenbericht sind die am besten geeigneten Verdichtungsgebiete im Bezirk Einsiedeln ausgewiesen.

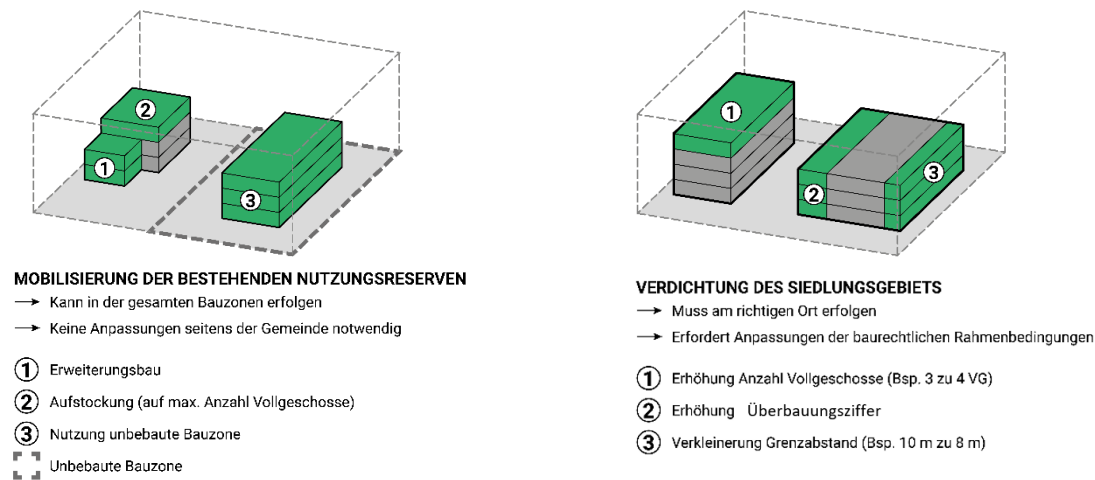


Abbildung 2: Varianten der Siedlungsentwicklung nach innen, eigene Darstellung (2019)

Die Mobilisierung der bestehenden Innenreserven sowie die Verdichtung des Siedlungsgebiets sind beschränkt. Eine 100-prozentige Ausnutzung dieser (theoretischen) Reserven ist nicht realistisch. Die Gründe reichen von Baulandhortung über ungünstige Parzellenstrukturen bis hin zu mangelhaften Erschliessungen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Der kantonale Richtplan verlangt, dass ein Teil des prognostizierten Wachstums mittels Siedlungsverdichtung in den bestehenden Bauzonen aufgenommen wird. Konkret ist die heutige Siedlungsdichte⁴ bis 2040 um 10% zu erhöhen. Die Siedlungsverdichtung bedeutet mehr Raumnutzer auf gleicher Bauzonenfläche. Der Nachweis für die geforderte Verdichtung erfolgt über einen sogenannten Dichtepfad (vgl. Kap. 3.2.2).

B) Aussenentwicklung

Als Siedlungserweiterungsgebiete werden noch nicht eingezonte Flächen ausserhalb der heutigen Siedlungsgrenzen bezeichnet, die sich gemäss kantonalem Richtplan für eine Einzonung eignen würden. Die Einzonung dieser Gebiete ist abhängig von der Auslastungsberechnung des Bezirks. Ein Anspruch auf eine Zuweisung in eine Bauzone besteht nicht. Der kantonale Richtplan macht Aussagen über die vorrangige Nutzung (WMZ-, Arbeitszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen) sowie über weitere Bedingungen für mögliche Überbauungen.

Aussenentwicklungen respektive die Einzonung von Siedlungserweiterungsgebieten (SEG) können erst sekundär, d.h. nachdem die geforderte Innenentwicklung erfolgte, und anhand eines Bedarfsnachweises, erfolgen. Massgebend dafür ist die nach kantonalen Vorgaben erstellte Bauzonenauslastung⁵.

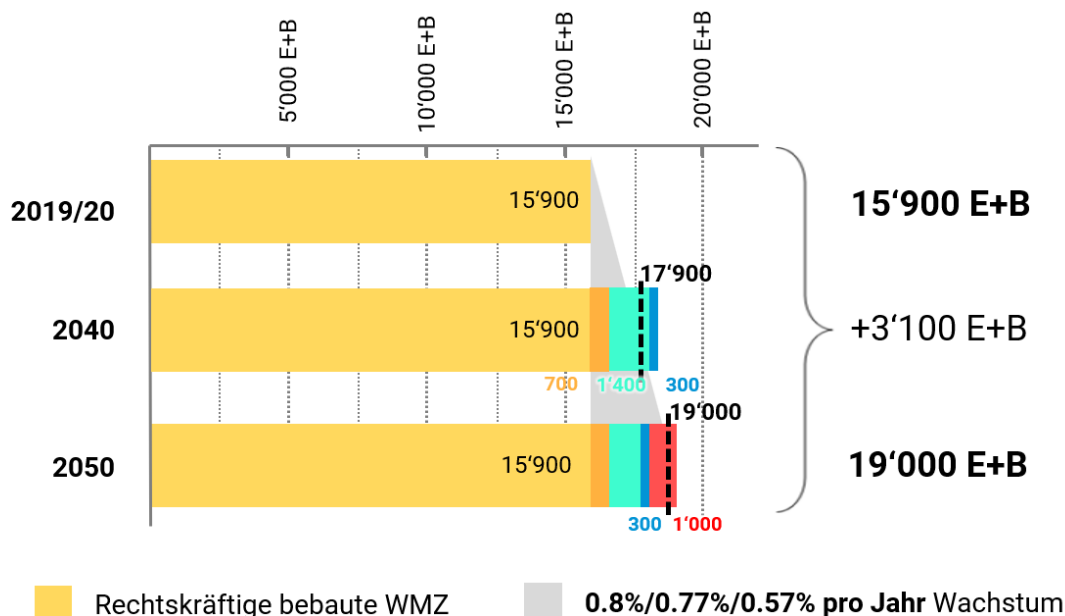
3.2.2 Erforderliche Kapazitäten WMZ

Ende 2020 zählte der Bezirk Einsiedeln rund 16'250 EinwohnerInnen und Beschäftigte (E+B), davon rund 15'900 E+B in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ). Mit dem Wachstum gemäss kantonalem Richtplan werden im Jahr 2040 rund 17'900 E+B respektive im Jahr 2050 rund 19'000 E+B in den WMZ erwartet. Insgesamt entspricht dies einem erwartbaren Zuwachs von rund **3'100 E+B** in den WMZ bis 2050. Für diese E+B sind die notwendigen Kapazitäten zu schaffen. Im Horizont bis 2040 werden die Kapazitäten im Rahmen der Nutzungsplanung bedarfsgerecht mittels der unbebauten,

⁴ EinwohnerInnen und Beschäftigte (E+B) pro Hektare bebauter Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ), Basisdichte für Dichtepfad.

⁵ Die Auslastung der Bauzone entspricht dem Verhältnis zwischen der Bauzonenkapazität und dem massgebenden 15-jährigen Prognosewert an EinwohnerInnen und Beschäftigten.

rechtskräftigen Bauzonen sowie mittels Verdichtungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten geschaffen (15-jähriger Bedarf). Die natürliche Verdichtung wird beide Horizonte 2040/2050 betreffen, das ist ein fortlaufender Prozess. Für den Richtplanhorizont bis 2050 werden zusätzlich Kapazitäten infolge der Siedlungserweiterungsgebiete erforderlich sein. Insgesamt übersteigen die Möglichkeiten für die Erhöhung der Kapazitäten (**rund 3'400 bis 4'000 E+B**) das erwartbare Wachstum (plus ca. 3'100 E+B) gemäss Richtplanhorizont. Dies bietet auf der Stufe der Nutzungsplanung einen angemessenen und erforderlichen Planungsspielraum.



Übersicht Kapazitätsabschätzung (gerundet)

(a) Kapazität in den unbebauten, rechtskräftigen WMZ (19.7 ha)	ca. 700 E+B
(b) Siedlungsverdichtung- und Umstrukturierungskapazitäten	ca. 1'400 – 2'000 E+B
(c) Natürliche Verdichtung	ca. 300 E+B
(d) Siedlungserweiterungsgebiete (SEG)	ca. 1'000 E+B
Total	ca. 3'400 – 4'000 E+B

Erläuterung der Kapazitäten WMZ

(a) Kapazität in den unbebauten, rechtskräftigen WMZ (19.7 ha)

Die Kapazitätsabschätzung geht davon aus, dass sämtliche der heute unüberbauten WMZ bis 2050 überbaut sein werden. Gemäss kommunaler Bauzonendimensionierung⁶ liegen die theoretischen Kapazitäten dieser Flächen bei **ca. 700 E+B** (vgl. Anhang J des Grundlagenberichts).

(b) Siedlungsverdichtung- und Umstrukturierungskapazitäten

Gemäss dem (kantonalen) Bauzonendimensionierungstool sind Verdichtungskapazitäten von mindestens zusätzlichen **1'200 E+B (+ 10%)** anzustreben. Um dies zu erreichen, werden im kommunalen Richtplan geeignete Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete bezeichnet (vgl. Kap. 3.2.3):

⁶ Tool des Amtes für Raumentwicklung Kanton SZ für die Berechnung der Bauzonenauslastung (Modell 28.01.2020)

Übersicht Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete

Gerbe (Dorf Einsiedeln)	Verdichtung	ca. 500 - 800 E+B
Heidenbühl (Dorf Einsiedeln)	Verdichtung	ca. 600 - 800 E+B
Kornhausstrasse (Dorf Einsiedeln)	Verdichtung	ca. 100 – 200 E+B
Ziegeleiweg (Dorf Einsiedeln)	Umstrukturierung	ca. 150 – 200 E+B
Eggerstrasse (Egg)	Umstrukturierung	ca. 50 E+B
Total		ca. 1'400 – 2'000 E+B

Die Kapazitäten der Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete übersteigen die Anforderungen des Kantons (min. 1'200 E+B). Jedoch sind die Umsetzungen solcher Verdichtungen und Umstrukturierungen einerseits von vielen Unsicherheiten geprägt und andererseits handelt es sich lediglich um die Bezeichnung geeigneter Gebiete ohne grundeigentümerverbindliche Umsetzung. Diese erfolgt erst auf Stufe der Nutzungsplanung.

(c) Natürliche Verdichtung

Nebst den Verdichtungs- und Umstrukturierungskapazitäten kann innerhalb der bestehenden WMZ davon ausgegangen werden, dass eine «natürliche Verdichtung» der bebauten Gebiete stattfindet. Unter der Annahme einer «natürlichen Verdichtung» der bestehenden WMZ im Bezirk Einsiedeln von ca. 2.0% bis ins Jahr 2050 (Dichtezunahme von ca. 71 E+B/ha auf ca. 73 E+B/ha) ist ein zusätzliches Potenzial im bebauten Gebiet von **ca. 300** EinwohnerInnen und Beschäftigten zu erwarten.

(d) Siedlungserweiterungsgebiete (SEG)

Falls die Kapazitäten der unbebauten WMZ (a) und die Mindestanforderungen an die Siedlungsverdichtung (b) für das prognostizierte Wachstum nicht genügen, können Siedlungserweiterungen bedarfsgerecht eingezont werden (vgl. Kap. 3.2.4). Gesamthaft stehen in den SEG-Kapazitäten für rund **1'000** EinwohnerInnen und Beschäftigte zur Verfügung. Davon sind allein im Dorf Einsiedeln SEG für ca. 700 E+B ausgewiesen.

Übersicht Siedlungserweiterungsgebiete (SEG)

Rafflen (Dorf)	ca. 130 E+B
Grotzenmühlestrasse (Dorf)	ca. 580 E+B
Gross (Dorf)	ca. 60 E+B
Willierzell	ca. 30 E+B
Euthal	ca. 80 E+B
Bennau	ca. 50 E+B
Egg	ca. 20 E+B
Trachslau	ca. 20 E+B
Total (aufgerundet)	ca. 1'000 E+B

Beschlüsse

3.2-A Siedlungsentwicklung

Der Bezirk ermöglicht und schafft mit geeigneten Massnahmen die entsprechenden Kapazitäten primär durch (a) Aktivierung der Kapazitäten in

	den unbebauten, rechtskräftigen Bauzonen, (b) Siedlungsverdichtungs- und Umstrukturierungsmassnahmen, (c) natürliche Verdichtung sowie sekundär durch (d) Siedlungserweiterungsgebiete/Einzonungen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	-
Hinweise/Grundlagen	Entwicklungsstrategie Bezirk Einsiedeln; Arbeitshilfe kommunale Bauzonen-dimensionierung; Kantonaler Richtplan Schwyz RES-1.2, RES-2.3, B-2.1, B-3.1, B-4.4

3.2.3 Innenentwicklung, Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete WMZ

Im weitgehend bebauten Siedlungsgebiet des Bezirks Einsiedeln liegen zahlreiche grössere und kleinere, unbebaute oder unternutzte Grundstücke. Damit die Ausdehnung des Siedlungsgebiets gezügelt werden kann, sollen diese inneren Reserven nach Möglichkeit überbaut respektive einer zweckmässigen Nutzung zugeführt werden. Der Bezirk Einsiedeln prüft quartierweise Gebiete, welche ein besonders hohes Potenzial für eine Verdichtung oder Umstrukturierung aufweisen. Die dafür geeigneten Gebiete wurden anhand verschiedener Kriterien (vgl. Grundlagenbericht) eruiert und in der Richtplan-karte bezeichnet. Diese sind prioritär für eine Innenentwicklung vorzusehen (vgl. Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete). Alternative Gebiete sind von einer Verdichtung nicht per se ausgeschlossen, sondern müssen neu auf ihr Potenzial geprüft werden. Bei Verdichtungen im Ortskern von Einsiedeln ist im Rahmen von Interessenabwägungen das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (insbesondere in ISOS-A Gebieten) beizuziehen.

Die Siedlungsverdichtung kann einerseits durch eine Erhöhung der baulichen Dichte, andererseits durch eine Erhöhung der Anzahl Raumnutzer (E+B) auf gleicher Fläche erreicht werden. Das Ziel des Bezirks Einsiedeln ist eine Erhöhung der Nutzerdichte in den entsprechenden Gebieten/Quartieren.

Beschlüsse	3.2-B Bauzonenreserven <ol style="list-style-type: none"> Der Bezirk Einsiedeln mobilisiert die Bauzonenreserven und setzt die ihm durch das kantonale PBG §36a-c zur Verfügung stehenden Mittel wie aktive Boden- und Baulandpolitik, vertragliche Regelungen und Baupflicht in angemessener Weise um. Es wird sowohl die Entwicklung von unbebauten als auch von stark unternutzten Bauzonen angestrebt. Falsch genutzte Bauzonen werden einer zweckmässigen Nutzung zugeführt. Der Bezirk sorgt dafür, dass unbebaute Bauzonen mit angemessenem Ausbaugrad und hinreichender Dichte überbaut werden.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Beschlüsse	3.2-C Verdichtungs- (V) und Umstrukturierungsgebiete (U)		
	a) Die im kommunalen Richtplan bezeichneten Gebiete sind in Bezug auf deren Verdichtungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen. Es werden folgende Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete festgesetzt:		
	Art	Gebiet	Dichteziel (ca.)
	V	Gerbe	110 - 130 E+B/ha
	V	Heidenbühl	230 - 300 E+B/ha
	V	Kornhausstrasse	150 - 200 E+B/ha
	U	Ziegeleiweg	110 - 130 E+B/ha
U	Egg	70 E+B/ha	
	b) Anderweitige Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete sind nicht per se ausgeschlossen, sondern werden im Rahmen der Nutzungsplanung eingehend und sorgfältig auf deren Verdichtungspotenziale geprüft (Koordinationsstand: Festsetzung)		

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Teilnutzungsplanungen, Verdichtungsstudien, Entwicklungskonzepte, Konkurrenzverfahren, Eigentümergespräche, Verfügung nach PBG
Hinweise/Grundlagen	Entwicklungsstrategie Bezirk Einsiedeln, Kantonaler Richtplan Schwyz (B-4.1), Planungs- und Baugesetz § 36a-c, Überbauungsstand Bezirk Einsiedeln (Raum+ ETH), Grundlagenbericht kommunaler Richtplan, Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (ISOS-A Gebiete)

3.2.4 Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) WMZ

Der Kanton Schwyz bezeichnet im Kapitel B-3.2 des Richtplans Siedlungserweiterungsgebiete (SEG). Einzonungen sind grundsätzlich nur in SEG möglich. Die SEG werden im kommunalen Richtplan ergänzt und präzisiert. Für die Festsetzung von SEG, insbesondere auf Fruchtfolgeflächen oder in Bereichen mittlerer Gefährdung bzw. der Gefahrenstufe blau, sind Interessenabwägungen durchzuführen und gegebenenfalls entsprechende Auflagen festzulegen.

Die Aktivierung der SEG (Einzonung) erfolgt nur bei ausgewiesenem Bedarf. Als Nachweise sind insbesondere der 15-jährige Bedarf, die Bauzonenauslastung sowie die Erfüllung des Dichtepfads zu erbringen. Ebenfalls sind weitere Anforderungen hinsichtlich Erschliessung und Dichte zu erfüllen. Diese Nachweise sind im Rahmen der Nutzungsplanung anzuführen. SEG, welche dauerhaft einer Bauzone zugewiesen werden (Einzonung), unterliegen grundsätzlich der Mehrwertabgabepflicht (§36d PBG). Bei Neueinzonungen/Siedlungserweiterungsgebieten sind Massnahmen für einen gut gestalteten Siedlungsrand einzufordern. Bei der Einzonung von SEG ist dem ökologischen Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451.1) angemessen Rechnung zu tragen.

Im Bezirk Einsiedeln sind gemäss kantonalem Richtplan Schwyz zwei SEG WMZ im Dorf bezeichnet und fünf SEG WMZ in den Vierteln. Im Rahmen des kommunalen Richtplans sind einzelne Änderungen vorgesehen. Insgesamt werden folgende SEG WMZ im Bezirk Einsiedeln ausgedehnt:

Steckbriefe Siedlungserweiterungsgebiete WMZ

1) Gross (ca. 0.8 ha)

Absicht

Festlegung SEG gemäss kantonalem Richtplan, teilweise Umzonung von 0.2 ha WMZ (SEG) in ZÖBA (SEG).

Begründung

Sicherung zukünftige Flächen für die Schule.

Zielbild

- Wohn- und Mischnutzung (W3/WG3)
- angemessene Dichte (3 Geschosse, ca. 80 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 60

Erschliessung

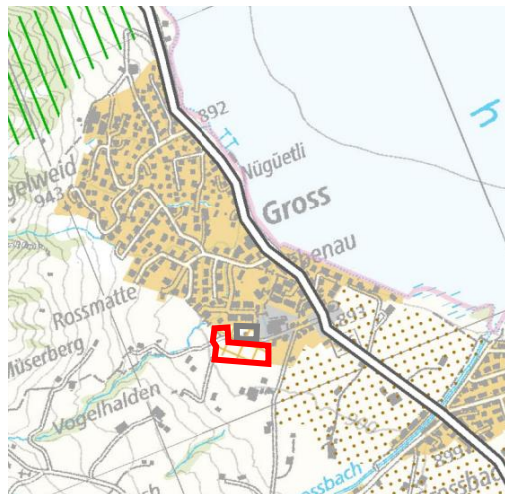
- Neumattstrasse
- ÖV-Güteklasse D

Weiteres

Mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023), beabsichtigte Änderungen in rot und grau

2) Willerzell (ca. 0.5 ha)

Absicht

Von den 1.0 ha SEG WMZ gemäss kantonalem Richtplan werden 0.5 ha nach Euthal umgelagert.

Begründung

Das bestehende SEG ist überdimensioniert. In Willerzell soll ein zurückhaltendes Wachstum stattfinden.

Zielbild

- Wohn- und Mischnutzung (W3/W4 und WG3/WG4)
- Hohe Dichte (3-4 Geschosse, ca. 80 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 30

Erschliessung

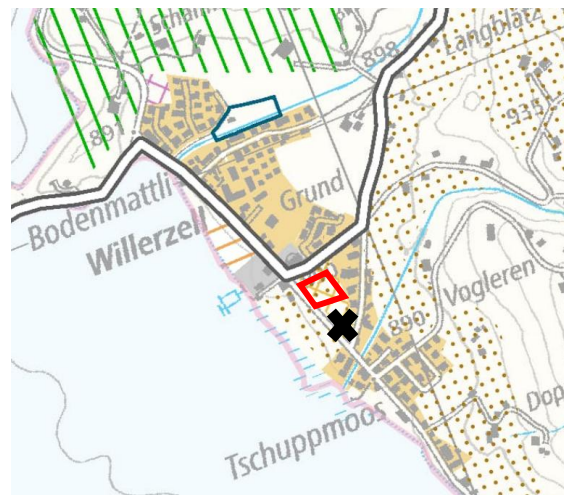
- Seestrasse/Satteleggstrasse
- ÖV-Güteklasse D

Weiteres

Mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023), beabsichtigte Änderungen in rot und schwarz

Steckbriefe Siedlungserweiterungsgebiete WMZ

3) Euthal (ca. 1.0 ha)

Absicht

- 0.5 ha SEG WMZ werden von Willerzell umgelagert.
- 0.5 ha SEG werden intern verlagert.
- Insgesamt werden 1.0 ha SEG WMZ neu festgelegt.

Begründung

- Die Verlagerung des SEG's erfolgt aufgrund topographischer Herausforderungen (Hangneigung > 30°) am jetzigen Standort.
- Der beabsichtigte Standort erweitert das Siedlungsgebiet zweckmässig.

Zielbild

- Wohn- und Mischnutzung (W3/W4 und WG3/WG4)
- Hohe Dichte (3-4 Geschosse, ca. 80 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 80

Erschliessung

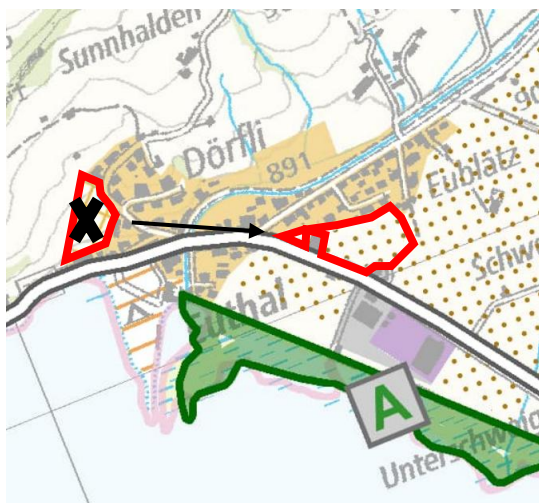
- Euthalerstrasse
- ÖV-Güteklasse D

Weiteres

- Fruchtfolgefleichen, Kompensationspflicht
- Geringe Gefährdung (Gefahrenzone gelb)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023), beabsichtigte Änderungen in rot und schwarz

4) Bennau (ca. 0.6 ha)

Absicht

- Festlegung eines neuen SEG im Umfang von 0.6 ha mittels örtlicher Bauzonenumlagerung.
- Siedlungsgebiet wird nicht wesentlich vergrössert, sondern primär arrondiert.

Begründung

- Nicht benutzbares Bauland wird verfügbar gemacht.
- Mit dem neuen Siedlungserweiterungsgebiet wird eine Baulücke geschlossen.

Zielbild

- Wohnnutzung (W2/W3)
- Mittlere Dichte (2-3 Geschosse, ca. 80 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 50

Erschliessung

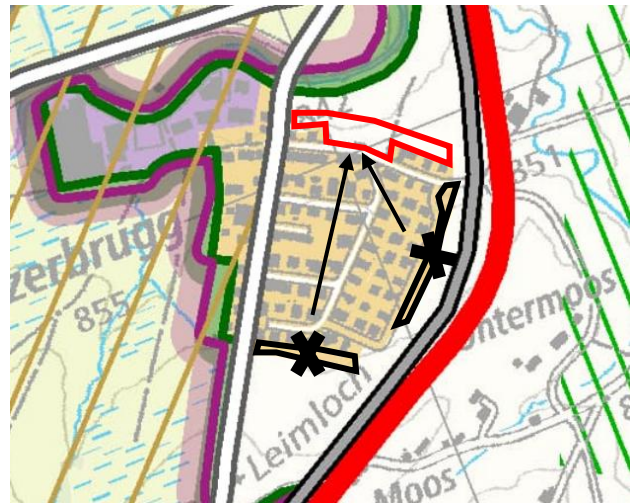
- Schwyzerbrugstrasse
- ÖV-Güteklasse C

Weiteres

- Evtl. SEG Arbeiten angrenzend
- Keine Gefährdung durch Naturgefahren

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023), beabsichtigte Änderungen in rot und schwarz

Steckbriefe Siedlungserweiterungsgebiete WMZ

5) Egg (ca. 0.2 ha)

Absicht

Festsetzung SEG gemäss kantonalem Richtplan

Begründung

- zurückhaltendes Wachstum ermöglichen
- zweckmässige Erweiterung der Dorfstruktur (angrenzend an bestehende Wohnzone)
- keine Fruchtfolgeflächen betroffen
- geeignete topographische Verhältnisse

Zielbild

- Wohnnutzung (W2/W3)
- mittlere Dichte (2-3 Geschosse, ca. 80 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 20

Erschliessung

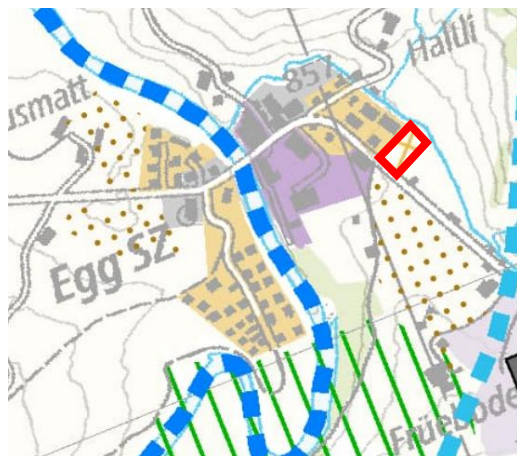
Eggerstrasse

Weiteres

- Umzonung der Gewerbezone in Wohnzone prüfen
- Mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonalen Richtplan Schwyz (17.10.2023),

6) Trachslau (ca. 0.4 ha)

Absicht

Festsetzung SEG gemäss kantonalem Richtplan

Begründung

- zurückhaltendes Wachstum ermöglichen
- zweckmässige Erweiterung der Dorfstruktur (angrenzend an bestehende Wohnzone)
- keine Fruchtfolgeflächen betroffen
- keine Gefährdung durch Naturgefahren und geeignete topographische Verhältnisse

Zielbild

- Wohnnutzung (W2/W3)
- mittlere Dichte (2-3 Geschosse, ca. 60 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 20

Erschliessung

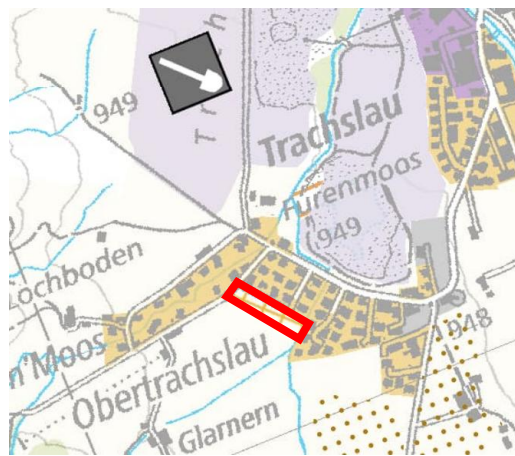
Moosstrasse/Im Moosrohr

Weiteres

Teilweise mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen



Ausschnitt kantonalen Richtplan Schwyz (17.10.2023)

Steckbriefe Siedlungserweiterungsgebiete WMZ

7) Dorf, Grotzenmühlestrasse (ca. 3.4 ha)

Absicht

Festsetzung SEG gemäss kantonalem Richtplan

Begründung

- Hauptwachstum E+B soll im Dorf Einsiedeln stattfinden
- sehr gute Erschliessung mit dem ÖV
- zweckmässige Erweiterung der Dorfstruktur
- keine Fruchtfolgeflächen betroffen
- keine Gefährdung durch Naturgefahren

Zielbild

- Wohnnutzung (W3/W4)
- hohe Dichte (3-4 Geschosse, ca. 170 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 580

Erschliessung

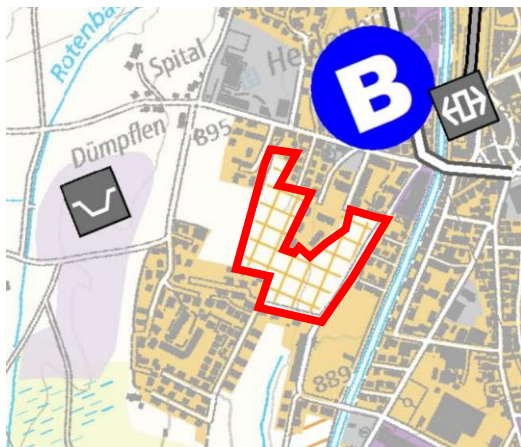
- Grotzenmühlestrasse
- ÖV-Güteklasse C-D

Weiteres

- Gestaltungsplanpflicht prüfen
- Schaffung öffentlich zugänglicher Freiraum
- Keine Gefährdung durch Naturgefahren

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023)

8) Dorf, Rafflen (ca. 1.2 ha)

Absicht

Festsetzung SEG gemäss kantonalem Richtplan

Begründung

- Hauptwachstum E+B soll im Dorf Einsiedeln stattfinden
- Die im kantonalen Richtplan festgelegte Bahnhaltestelle Platten führt bei Realisierung zu einer sehr guten Anbindung an den ÖV (Realisierung Bahnhof voraussichtlich nach 2045).
- zweckmässige Erweiterung der Dorfstruktur
- keine Fruchtfolgeflächen betroffen
- keine Gefährdung durch Naturgefahren

Zielbild

- Wohnnutzung (W2/W3)
- hohe Dichte (2-3 Geschosse, ca. 110 E+B/ha)
- Potenzial E+B = ca. 130

Erschliessung

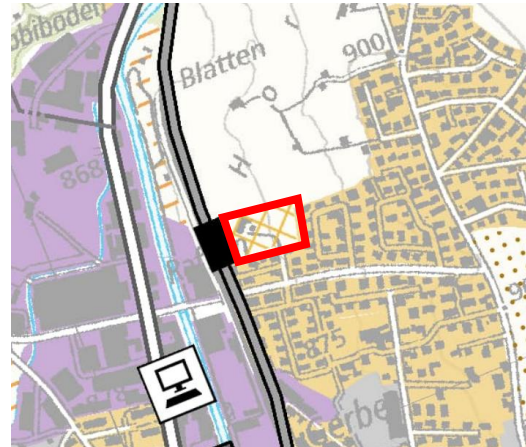
- Wasenmattstrasse
- ÖV-Güteklasse D

Weiteres

- Gestaltungsplanpflicht prüfen
- Teilweise geringe Gefährdung (Gefahrenzone gelb)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen



Ausschnitt kantonaler Richtplan Schwyz (17.10.2023)

Beschlüsse	3.2-D Siedlungserweiterungsgebiete WMZ a) Für die Aktivierung von Siedlungserweiterungsgebieten (WMZ) müssen die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan erfüllt sein. b) Die Entwicklungsstrategie (B-2) ist zu beachten. c) Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und/oder Vereinbarungen sind bei (Neu-)Einzonungen/Siedlungserweiterungsgebieten Massnahmen für einen gut gestalteten Siedlungsrand (gestalterische Integration von Topografie, Landschaftsbild) einzufordern. d) Im Siedlungserweiterungsgebiet Grotzenmühlestrasse ist ein angemessener, öffentlich zugänglicher Freiraum zu sichern.																											
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)																											
Beschluss	3.2-E Siedlungserweiterungsgebiete WMZ Neue Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind in den dafür vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebieten vorzusehen. Folgende Siedlungserweiterungsgebiete (WMZ) werden festgelegt: <table border="1" data-bbox="507 862 1321 1209"> <thead> <tr> <th>Gebiet</th> <th>Dichteziel</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gross</td> <td>80 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Willierzell</td> <td>80 E+B/ha</td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td>Euthal</td> <td>80 E+B/ha</td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td>Bennau</td> <td>80 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Egg</td> <td>80 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Trachslau</td> <td>60 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Dorf, Raffeln</td> <td>110 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Dorf, Grotzenmühlestr.</td> <td>170 E+B/ha</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </tbody> </table>	Gebiet	Dichteziel	Koordinationsstand	Gross	80 E+B/ha	Festsetzung	Willierzell	80 E+B/ha	Zwischenergebnis	Euthal	80 E+B/ha	Zwischenergebnis	Bennau	80 E+B/ha	Festsetzung	Egg	80 E+B/ha	Festsetzung	Trachslau	60 E+B/ha	Festsetzung	Dorf, Raffeln	110 E+B/ha	Festsetzung	Dorf, Grotzenmühlestr.	170 E+B/ha	Festsetzung
Gebiet	Dichteziel	Koordinationsstand																										
Gross	80 E+B/ha	Festsetzung																										
Willierzell	80 E+B/ha	Zwischenergebnis																										
Euthal	80 E+B/ha	Zwischenergebnis																										
Bennau	80 E+B/ha	Festsetzung																										
Egg	80 E+B/ha	Festsetzung																										
Trachslau	60 E+B/ha	Festsetzung																										
Dorf, Raffeln	110 E+B/ha	Festsetzung																										
Dorf, Grotzenmühlestr.	170 E+B/ha	Festsetzung																										

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Erschliessungsplanungen, Teilnutzungsplanungen, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Sondernutzungsplanungen
Hinweise/Grundlagen	Arbeitshilfe kommunale Bauzonendimensionierung ARE, Kantonaler Richtplan Schwyz (B-3.1, B-3.1), Art. 18b Abs. 2 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und Art. 15 Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV)

3.3 Dorfkern

Der Ortskern vom Dorf Einsiedeln ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) enthalten. Daher ist mit der bestehenden Bausubstanz äusserst sorgfältig umzugehen. Zahlreiche Gebäude, darunter auch das Kloster, besitzen das Erhaltungsziel A (Abbruchverbot). Bei Gebäuden mit niedrigerem Schutzstatus (Erhaltungsziel B) steht der Erhalt der Struktur im Vordergrund. Ausserdem bestehen im Dorfkern unzählige Bauten und Objekte, welche dem kantonalen Schutzinventar (KSI) zugeordnet sind. Der Kernzonenplan aus dem Jahr 2014 legt für solche besonders wertvolle Bereiche im Ortskern Dorfkernzonen mit speziellen Auflagen fest und berücksichtigt damit den Charakter der baulichen Entwicklung in diesen Gebieten. Der Kernzonenplan hat die Erhaltung und Gestaltung der typischen Eigenart des Dorfbildes zum Ziel.

Mit der periodisch nachzuführenden Kernzonenplanung gemäss Art. 3 Baureglement (BauR) Einsiedeln sollen die heutigen (ortsbaulich) besonders wertvollen Strukturen und Substanzen des Dorfbildes gesichert und die Entwicklungsmöglichkeiten, unter Berücksichtigung des ISOS und des KSI aufgezeigt werden:

- Klärung der öffentlichen Interessen wie Ortsbildschutz, Verdichtung, Belebung des Dorfkerns, bauliche Weiterentwicklung usw.;
- Klarheit über die massgebenden Rahmenbedingungen innerhalb des Dorfkerns;
- Gewährleistung der Transparenz und Planungssicherheit der Planungsinstrumente;
- Abstimmung der unterschiedlichen Planungsgrundlagen wie Inventare, Leitbilder und Gesetze.

Die Kernzonenplanung hat sich als Instrument zum Schutz des Ortsbildes bewährt. Künftig soll daran festgehalten werden, wobei diese bei Bedarf zu aktualisieren ist.

Beschlüsse	3.3 Kernzonenplanung a) Die Kernzonenplanung ermöglicht den Erhalt sowie die Aufwertung und Erneuerung der Bausubstanz und Struktur im Dorf Einsiedeln. b) Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung ist eine Aktualisierung der Kernzonenplanung vorzunehmen sowie die Klärung der öffentlichen Interessen durchzuführen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Denkmalpflege Kanton Schwyz, Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Revision Kernzonenplanung, Interessenabwägung ISOS und bauliche Weiterentwicklung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-1.1), ISOS, KSI, Kernzonenplan Einsiedeln, Leitbilder

3.4 Frei- und Erholungsräume im Siedlungsgebiet

Im Sinne des Prinzips «Qualität vor Quantität» ist bei der Siedlungsentwicklung nach innen die Freiraumgestaltung ein wichtiger Aspekt, um trotz Verdichtung eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten. Die siedlungsinternen Frei- und Erholungsräume setzen sich zusammen aus den öffentlich zugänglichen Freiräumen (z.B. Kinderspielplätze, Parks) und den Freiräumen im Rahmen von Bebauungen. Diese geraten zunehmend unter Druck und werden von verschiedenen Nutzergruppen beansprucht. Um eine optimale Nutzung und Funktion der Frei- und Erholungsräume sicherzustellen, spielen die sorgfältige Gestaltung und eine frühzeitige Planung eine wichtige Rolle. Hochwertig gestaltete und funktional gute Frei- und Erholungsräume sind für eine hohe Lebensqualität wichtig.

Nachfolgende **Qualitätskriterien** für die Freiraumgestaltung sollten möglichst umfassend abgedeckt werden, sowohl für öffentlich zugängliche Freiräume als auch für solche im Rahmen von Bebauungen:

- Wiedererkennung, Identität, Geschichte eines Ortes
- Vielseitig nutzbare Begegnungs- und Freiräume für möglichst viele Alters- und Bevölkerungsgruppen
- Begrünung mit ausreichend Baumschatten sowie Möblierung (z.B. Sitzgelegenheiten sowie mobile Elemente), attraktive Spielplätze
- Ökologisch wertvoll gestaltete Freiräume mit unbefestigten Flächen (versickerungsfähig) und naturnahen Bepflanzungen mit standortgemässer Vegetation
- Regelung des Umgangs mit invasiven, gebietsfremden Arten
- Direktes Wegnetz (zu Fuss und Velo) und attraktive Durchwegung
- Übersichtliche Gestaltung und gezielte Ausleuchtung für ein Gefühl der Sicherheit

Beschlüsse	<p>3.4 Frei- und Erholungsräume im Siedlungsgebiet</p> <p>a) Der Bezirk Einsiedeln setzt sich für qualitätsvolle, öffentlich zugängliche Frei- und Erholungsräume im Siedlungsgebiet ein.</p> <p>b) Der Bezirk erlässt im Rahmen der Nutzungsplanung (insbesondere für Siedlungsverdichtungen und Umstrukturierungen) planerische Vorgaben für eine erstrebenswerte Siedlungs- und Freiraumqualität. Diese sollen sich an obigen Qualitätskriterien für die Freiraumgestaltung orientieren.</p> <p>c) Folgende bestehende öffentlich zugängliche Freiräume sind langfristig zu erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Paracelsuspark ■ Weisswindgarten ■ Gerbe ■ Gotthardstall-Areal ■ Aussenraum entlang der Alp <p>d) In den folgenden Gebieten werden neue öffentlich zugängliche Frei- und Erholungsräume geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kornhausstrasse ■ Grotzenmühlestrasse (Grossmorgen) ■ weitere Anlagen sind zu prüfen <p>e) Pausenplätze von Schulanlagen sind unter Berücksichtigung schulischer Anforderungen aufzuwerten, insbesondere in folgenden Schulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schulhaus Nordstrasse ■ Schulhaus Kornhausstrasse ■ Altes Schulhaus
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Investoren
Massnahmen	Nutzungsplanung, Konkurrenzverfahren, Masterplanungen, Bebauungskonzepte, Gestaltungsplanungen, Fachberatungen
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-4.2), Freiraumgestaltung in der Ortsplanung (Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton SG)

3.5 Bezahlbarer Wohnraum

Der Bezirk Einsiedeln bietet mit seiner charakteristischen Naturlandschaft sowie mit dem Sihlsee und dem Kloster Einsiedeln, aber auch mit niedrigen Steuersätzen ein äusserst attraktives Wohnumfeld. Als Konsequenz dieser Attraktivität ist der Wohnraum in den vergangenen Jahren immer begehrt und entsprechend teurer geworden. Gemäss neusten Berechnungen sind die Immobilienpreise in Einsiedeln in den letzten 20 Jahren für Häuser und Wohnungen um rund 108% angestiegen⁷. Die Kosten für das Wohnen sind mit Abstand der grösste Posten im Haushaltsbudget der Bevölkerung. Es wird deshalb insbesondere für junge Erwachsene, für Familien und für ältere Menschen immer schwieriger eine Wohnung zu finden. Damit auch in Zukunft genügend bezahlbarer Wohnraum im Bezirk Einsiedeln zur Verfügung steht, sollen der Thematik des preisgünstigen Wohnraums angemessen Rechnung getragen werden und entsprechende Massnahmen definiert werden.

Es bestehen hauptsächlich auf unbebauten, gut erschlossenen Flächen Möglichkeiten, um bezahlbaren bzw. preisgünstigen Wohnraum zu schaffen. Hierfür werden in der Richtplankarte verschiedene Vorranggebiete definiert, welche im Rahmen der Nutzungsplanung weitergehend zu prüfen sind.

Beschlüsse	3.5 Bezahlbarer Wohnraum <ol style="list-style-type: none"> a) Der Bezirk setzt sich für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ein. b) Der Bezirk prüft im Rahmen der Nutzungsplanung prioritär die in der Richtplankarte bezeichneten Vorranggebiete bzw. deren planerischen Voraussetzungen für bezahlbaren Wohnraum. c) Folgende Massnahmen sind zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Bezirk (a) gibt eigenes Land an Bauträger im Baurecht ab (langfristig), (b) verkauft Land zu günstigen Konditionen unter der Bedingung, dass der Bauträger preisgünstigen Wohnraum errichtet oder (c) schafft bezahlbaren Wohnraum selbst. ■ Der Bezirk sieht in der Nutzungsplanung Zonen vor, in denen ein bestimmter Anteil an preisgünstigen Wohnungen vorgeschrieben ist oder er definiert in der Zonenordnung eine eigenständige Zone für preisgünstigen Wohnraum. ■ Einzonungen (und Um- oder Aufzonungen) können davon abhängig gemacht werden, dass sich der Grundeigentümer innert einer bestimmten Frist zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum verpflichtet (z.B. mittels Vertrages, Vorschriften).
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

⁷ Immobilien Preisentwicklung Einsiedeln, Quelle: <https://realadvisor.ch/de/immobilienpreise-pro-m2/stadt-einsiedeln>, Zugriff 09.01.2024

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Grundeigentümerschaften, Wohnbaugenossenschaften
Massnahmen	Nutzungsplanung, Gestaltungsplanungen
Hinweise/Grundlagen	Arbeitshilfe 'Preisgünstiger Wohnraum' (BWO, November 2013)

3.6 Arbeitszonen

3.6.1 Arbeitszonenbewirtschaftung

Die Arbeitszonenbewirtschaftung wird gemäss bundesrechtlichen Vorgaben durch den Kanton gesteuert. Dieser setzt den Flächenbedarf und die entsprechenden Gebiete im Richtplan fest. Gemäss der Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung' vom 20. Juni 2023 verbleiben die kommunalen Arbeitsplatzgebiete in der Zuständigkeit der Gemeinden und Bezirke und dienen dem Bedarf für lokale Betriebe. In überkommunalen Arbeitsplatzgebieten hingegen sollen Vorhaben mit den Nachbargemeinden und dem Kanton abgestimmt werden. Mit der Arbeitszonenbewirtschaftung wird die aus einer übergeordneten regionalen Sicht haushälterische und zweckmässige Nutzung der Arbeitszonen optimiert (KRIP, B-5.3).

Klassierung und Bereitstellung der Arbeitsplatzgebiete

Je nach Gewerbebetrieb sind unterschiedliche Kriterien für eine Standortwahl ausschlaggebend, ebenso bei vorhandenen Flächen. Je nach Lage, Nachbarschaft, Erschliessung usw. eignen sich die Flächen für unterschiedliche Nutzungen. Im Rahmen des kommunalen Richtplans werden daher für Einsiedeln die Nutzungsprofile für die bestehenden und (langfristig) geplanten Arbeitsplatzgebiete festgelegt. Die Profilierung dient als Richtlinie für die späteren Nutzungen. Bei Neuansiedlungen sind die Nutzungsprofile mit den Standortkriterien abzugleichen und überkommunal abzustimmen.

Folgende Nutzungsprofile werden für die Arbeitsplatzgebiete unterschieden:

A	Arbeitsplatzorientierte Nutzungen	Nutzungen mit einer hohen Anzahl Arbeitsplätze und guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (z.B. Dienstleistungsbetriebe)
G	Klassische gewerbliche Nutzungen	Nutzungen mit gutem Strassenanschluss aber auch guter Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (z.B. Produktion, Handel)
F	Flächenorientierte Nutzungen	Nutzungen, welche auf einen Strassenanschluss ausgerichtet sind und flächige Entwicklungsmöglichkeiten bevorzugen (z.B. Logistik, Lager, Baugewerbe)

Monitoring

Gemäss kantonalem Richtplan hat der Kanton zusammen mit den Gemeinden/Bezirken ein Monitoring über die Arbeitszonen gemäss der Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung' zu betreiben. Die Basis des Monitorings bildet das Flächenerhebungsinstrument RaumPlus der ETH Zürich, welches vom Bezirk aktuell zu halten ist.

Approximatives Mengengerüst

Gemäss Kap. 3.1 sind für das festgelegte Ziel von total 7'000 Beschäftigten bis ins Jahr 2050 rund 1'300 zusätzliche Beschäftigte in den Arbeitszonen anzusiedeln. Bei einer angestrebten Beschäftigtendichte von ca. 50 – 80 B/ha bedarf es hierfür ungefähr 16 – 26 ha an Arbeitszonen. Abzüglich der bestehenden Reserven (unbebaute Arbeitszonen)⁸ werden bis ins Jahr 2050 folglich ca. 10 – 20 ha zusätzliche Arbeitszonen benötigt. Im Richtplan werden Potenziale an neuen Arbeitszonen im Umfang von ca. 20 ha

⁸ vgl. Kap. 7, Grundlagenbericht

ausgewiesen. Neben zusätzlichen Arbeitszonen wird der Bezirk auch das Ziel haben, die Beschäftigten-dichte unter Beachtung aller Nutzungsprofile angemessen zu erhöhen.

Beschlüsse	3.6-A Arbeitszonen a) Der Bezirk Einsiedeln prüft den effektiven Bedarf seiner Arbeitszonen in der nächsten Revision der Nutzungsplanung. b) Der Bezirk wirkt allfälliger Baulandhortung von Arbeitszonen entgegen und setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäss §36a-c PBG zielgerichtet ein. c) Der Bezirk betreibt im Sinne der Arbeitszonenbewirtschaftung ein Monitoring über seine bebauten und unbebauten Flächen. Grundlage des Monitorings bildet das Flächenerhebungsinstrument RaumPlus, welches vom Bezirk laufend aktuell zu halten ist. d) Der Bezirk setzt die spezifischen Nutzungsprofile für die einzelnen Arbeitsplatzgebiete im Rahmen der Nutzungsplanung um.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	ARE, Grundeigentümerschaften, Investoren
Massnahmen	Nutzungsplanung, Gestaltungsplanungen, Monitoring sowie Prozess Ansiedlungsmanagement gemäss Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung' (insb. Nachführung RaumPlus)
Hinweise/Grundlagen	Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung' (ARE, 2022), Richtplankapitel B-5.1 – B-5.3

3.6.2 Überkommunales Arbeitsplatzgebiet

Entlang der Zürichstrasse ist das Gewerbe- und Industriegebiet aufgrund des Entwicklungspotenzials, der Erschliessungsqualität sowie der Siedlungslage als überkommunales Arbeitsplatzgebiet im kantonalen Richtplan definiert. Die Gemeinden bzw. Bezirke schaffen die nötigen Rahmenbedingungen zur Entwicklung dieser Gebiete. Kurz- bis mittelfristig wird ein Entwicklungspotenzial für Dienstleistung, Gewerbe, Produktion und Handel festgehalten. Langfristig zieht der Bezirk, aufgrund der zentralen Lage, eine Umstrukturierung des südlichen Teilabschnitts des Gewerbe- und Industriegebiets in ein Wohngebiet in Betracht.

Steckbrief
Überkommunales Arbeitsplatzgebiet Zürichstrasse (ca. 29 ha)
Absicht Die Potenziale in den rechtskräftigen Bauzonen sollen mit geeigneten Massnahmen aktiviert respektive die vorhandenen Reserven, unter Miteinbezug der Möglichkeiten nach §36a-c PBG, verfügbar gemacht werden
Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Klassisch gewerbliche Nutzungen (Kobiboden, südlich Wasenmattstrasse), ca. 70% ■ Flächenorientierte Nutzungen (nordöstlich Wasenmattstrasse, südlich Schnabelsbergstrasse), ca. 20% ■ Arbeitsplatzorientierte Nutzungen (südlich Schnabelsbergstrasse), ca. 10% ■ Erarbeitung konkretes Nutzungsprofil im Rahmen der Nutzungsplanung (KRIP, B-5.3-02)
Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Über die Zürichstrasse ist ein sehr guter Strassenanschluss vorhanden ■ Der Bereich östlich der Alp verfügt mit der Gaswerkstrasse/Alpstrasse über einen hinreichenden Strassenanschluss ■ Der Anschluss an den öffentlichen Verkehr ist gegeben (Güteklasse C/D)

- Im Raum Platten ist zudem die neue Bahnhaltestelle Platten (Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung im Raum Platten) im kantonalen Richtplan festgesetzt

Weiteres

- Im Rahmen der Nutzungsplanung ist vertiefend zu prüfen, ob der südliche Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets (Richtung Bahnhof) teilweise in ein Wohngebiet transformiert werden soll (vgl. Kap. 3.2.3)
- Das Umstrukturierungsgebiet weist die mittlere Gefahrenstufe auf (Gefahrenzone blau)
- Die Schutzziele des ISOS sind zu berücksichtigen (Gewerbe- und Industriezone tangiert gen Bahnhof Einsiedeln das ISOS-Gebiet)

Zeitliche Aktivierung

Im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen

Umstrukturierungsgebiet

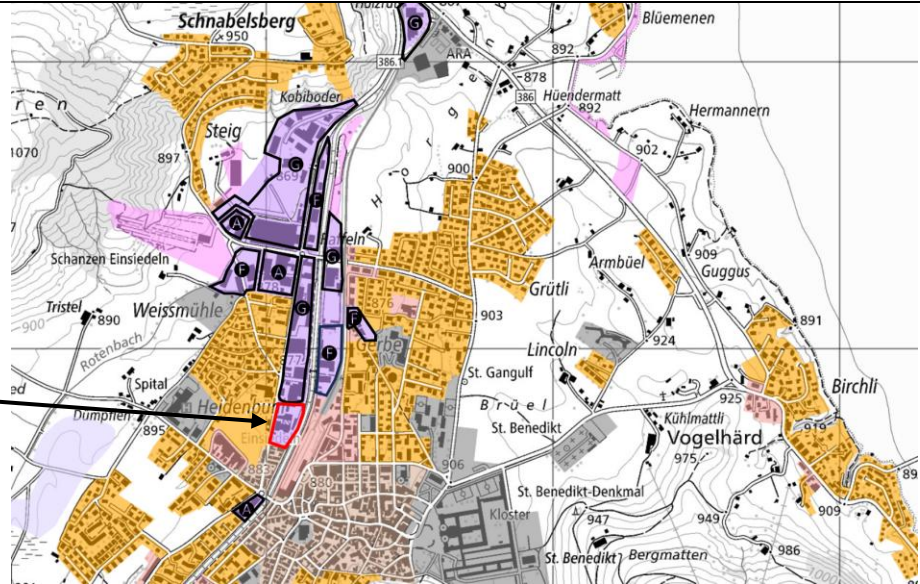


Abbildung 3: Nutzungsprofile ükoAPG, Darstellung R+K, Grundlage: map.geo.admin

Beschlüsse	<p>3.6-B Überkommunales Arbeitsplatzgebiet (ükoAPG) Zürichstrasse</p> <p>a) Die vorhandenen Potenziale in den rechtskräftigen Bauzonen sollen mit geeigneten Massnahmen (bspw. § 36a-c PBG) mobilisiert werden.</p> <p>b) Im bezeichneten Gebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung die Umstrukturierung von der Gewerbe- und Industriezone in ein Wohngebiet zu prüfen.</p> <p>c) Die Erarbeitung des konkreten Nutzungsprofils erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung.</p>
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung, Eigentümergespräche
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1 bis 5.3), Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung'

3.6.3 Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten (ESP-A) Platten

Im Gebiet Platten ist auf den mehr als 17 ha Land eine bedarfsgerechte Bauzonen-Erweiterung in Betracht zu ziehen. Im kantonalen Richtplan ist eine neue Bahnhofstabelle eingetragen, deren Realisierung die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichern wird. Für die Realisierung der Bahnhofstabelle respektive für den zeitlichen Horizont ist mit den relevanten Akteuren ein Dialogprozess anzustossen. Die Bahnhofstabelle ist schlussendlich von wichtiger Bedeutung für den Entwicklungsschwerpunkt. Der motorisierte Verkehr erfolgt über die nördliche Umfahrungsstrasse. Für eine möglichst direkte Verkehrsführung ist eine Vollanschluss-Erweiterung bei der Etzelstrasse denkbar, wovon auch die Radroute profitieren würde. Im Gebiet selbst bietet sich eine flächensparende, in Etappen erweiterbare Kammerschliessung an. Dank dem terrassierten Gelände und mit einem sorgfältigen Übergang ist es möglich, die Auswirkungen auf die östlichen, und südlichen Wohnquartiere minim zu halten.

Das Gebiet bzw. der neue ESP-A soll in einer ersten Stufe mit einer Testplanung (als Basis für die Nutzungsplanung) erörtert werden. Gesucht werden dabei Lösungsansätze für die Nutzung bzw. die Nutzungsprofile sowie für Perimeter, Erschliessung, Etappierung und den Übergang zu den bestehenden Wohngebieten. In einer zweiten Stufe sind mittels Sondernutzungsplanung die Rahmenbedingungen für eine Entwicklung des Gebiets zu schaffen.

Steckbrief
Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten, ESP-A (ca. 15 ha)
Absicht Neuer (kantonaler) Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten
Zielbild/Nutzungsprofil ■ Erarbeitung im Rahmen der Testplanung
Erschliessung ■ Umfahrungsstrasse, Neue Erschliessungsstrasse (motorisierter Individualverkehr) ■ Für das SEG ist die Realisierung der Bahnhofstabelle Platten von zentraler Bedeutung. Der Zeitpunkt der Realisierung wird im Dialogprozess mit den relevanten Akteuren geklärt.
Weiteres ■ Etappierung im Rahmen der Testplanung aufzeigen ■ Angrenzendes Wohngebiet soll durch einen Frei- und Grünraumpuffer vom ESP getrennt werden ■ Die Fläche weist zum Grossteil keine Gefährdung durch Naturgefahren aus, teilweise geringe Gefährdung
Zeitliche Aktivierung Im Rahmen der Test oder -Nutzungsplanung prüfen

Beschlüsse	3.6-C Entwicklungsschwerpunkt (ESP-A) Platten
	<ol style="list-style-type: none"> a) Der Bezirk nimmt zur Planung des Entwicklungsschwerpunkts Platten zeitnah einen Dialogprozess mit den relevanten Akteuren in Angriff, um einerseits den übergeordneten Bedarf nachzuweisen und andererseits, um die Realisierung bzw. den zeitlichen Horizont der im kantonalen Richtplan festgelegten Bahnhofstabelle Platten zu erörtern. b) Aus den Erkenntnissen des Dialogprozesses soll der effektive Flächenbedarf für den Entwicklungsschwerpunkt (in Etappen) abgeschätzt werden. c) Nach Abschluss des Dialogprozesses folgt ein politischer Entscheid (durch den Bezirksrat sowie durch den Regierungsrat), ob das Gebiet Platten als kantonaler oder kommunaler Entwicklungsschwerpunkt entwickelt wird. d) Der Entwicklungsschwerpunkt bedingt als Grundlage für die Nutzungsplanung die Durchführung einer Testplanung, welche im Minimum folgende grundlegenden Aspekte zu klären hat:

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Perimeter ■ Nutzung/Nutzungsprofile ■ Erschliessung (MIV, ÖV, Velo- und Fussverkehr) ■ Übergänge zu bestehenden Wohngebieten ■ Etappierung ■ Umlagerung anderer noch unbebauter Arbeitszonen ins Gebiet Platten
Koordinationsstand	Vororientierung (VO)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Testplanung, Erschliessungsplanungen, Teilnutzungsplanungen, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Sondernutzungsplanung, Arbeitszonenbewirtschaftung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1, B-5.1, B-5.3), Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung'

3.6.4 Siedlungserweiterungsgebiete Arbeiten

Für Einsiedeln sind gemäss kantonalem Richtplan keine Siedlungserweiterungsgebiete Arbeiten vorgesehen. Die Gewerbe- und Industriezonen im Dorf weisen vereinzelt unbebaute Flächen und teilweise eine tiefe Beschäftigtendichte (ca. 30 VZÄ/ha) auf, wodurch ein gewisses Entwicklungspotenzial besteht. Kurzfristig sind somit teilweise Reserven vorhanden, um die bestehenden Arbeitszonen nachzuverdichten und weiterzuentwickeln. Jedoch werden mit dem bestehenden Gestaltungsplan Kobiboden die letzten grösseren Lücken bereits beplant. Damit auch langfristig genügend Reserven bzw. attraktive Flächen für die Ansiedlung von entsprechenden Unternehmen zur Verfügung stehen, sollen neu die nachfolgenden SEG Arbeiten festgelegt werden. Für das geplante SEG Platten wurde dabei als Grundlage ein separates Erschliessungskonzept erarbeitet.

Steckbriefe Siedlungserweiterungsgebiete Arbeiten	
SEG Steig/Kobiboden (ca. 2.1 ha)	SEG Bennau (ca. 1.2 ha)
Absicht Neues SEG Arbeiten	Absicht Neues SEG Arbeiten
Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Klassisch gewerbliche Nutzung (z.B. Produktion, Handel), Verzicht auf flächenorientierte Nutzung ■ 75 VZÄ/ha 	Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsplatzorientierte Nutzung (Dienstleistungsbetriebe), Verzicht auf flächenorientierte Nutzung ■ 75 VZÄ/ha
Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Zürichstrasse, Kobiboden (Strasse) ■ Schnabelbergstrasse, Kobiboden (Strasse) 	Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Schwyzerstrasse ■ Künftig: sehr gute Erschliessung bzw. hohes Potenzial durch neue H8 (Hauptstrasse)
Weiteres <ul style="list-style-type: none"> ■ Topografie (ansteigend) ■ Bach und daher Gewässerraum beachten ■ Teilweise mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau) ■ Zwischenräume/grüne Korridore (vor-)definieren 	Weiteres <ul style="list-style-type: none"> ■ Biber (Fluss) und daher Gewässerraum als limitierender Faktor Mittlere Gefährdung (Gefahrenzone blau) ■ Angrenzendes Wohngebiet ■ Bau der Hauptstrasse H8 ■ Kein Schutzgebiet betroffen ■ Keine FFF betroffen
Zeitliche Aktivierung	Zeitliche Aktivierung mittel- bis langfristig; im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen

mittel- bis langfristig; im Rahmen der Nutzungsplanung prüfen	
---	--

SEG Willerzell (ca. 0.25 ha)	SEG Egg (ca. 0.33 ha)
Absicht Neues SEG Arbeiten	Absicht Neues SEG Arbeiten
Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Klassisch gewerbliche Nutzung (z.B. Handwerker, Produktion, Handel), Verzicht auf flächenorientierte Nutzung ■ 75 VZÄ/ha 	Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Klassisch gewerbliche Nutzung (z.B. Handwerker, Produktion, Handel), Verzicht auf flächenorientierte Nutzung ■ 75 VZÄ/ha
Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenmattli 	Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Hansenweg
SEG Egg Süd (ca. 0.31 ha)	
Absicht Neues SEG Arbeiten	
Zielbild/Nutzungsprofil <ul style="list-style-type: none"> ■ Klassisch gewerbliche Nutzung (z.B. Handwerker, Produktion, Handel), Verzicht auf flächenorientierte Nutzung ■ 75 VZÄ/ha 	
Erschliessung <ul style="list-style-type: none"> ■ Eggerstrasse 	

Beschlüsse	3.6-D Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) Arbeiten			
	a) Neue Arbeitszonen sind in den dafür vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebieten vorzusehen:			
	Gebiet	Nutzungsseignung	Einschränkungen	Koordinationsstand
	Steig/ Kobiboden	Klassisches Gewerbe, Produktion	Keine flächenorientierten Nutzungen, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Zwischenergebnis
	Willerzell	Klassisches Gewerbe, Produktion	Keine flächenorientierten Nutzungen, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Zwischenergebnis
	Egg Süd	Klassisches Gewerbe, Produktion	Keine flächenorientierten Nutzungen, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Zwischenergebnis
	Bennau	Klassisches Gewerbe, arbeitsplatzorientierte Nutzung	Keine flächenorientierten Nutzungen, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Vororientierung
Platten	Klassisches Gewerbe, arbeitsplatzorientierte Nutzung	flächenorientierte Nutzungen nur in untergeordnetem Masse und für bereits im Bezirk ansässiges Gewerbe, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Vororientierung	

Egg	Klassisches Gewerbe, Produktion	Keine flächenorientierten Nutzungen, keine verkehrsintensiven Einrichtungen	Vororientierung
-----	---------------------------------	---	-----------------

b) Für die Aktivierung von Siedlungserweiterungsgebieten Arbeiten müssen die Voraussetzungen gemäss kantonalem Richtplan erfüllt sein.
(Koordinationsstand: Festsetzung)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Erschliessungsplanungen, Teilnutzungsplanungen, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Gestaltungspläne, Arbeitszonenbewirtschaftung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-5.1, B-5.1, B-5.3), Arbeitshilfe 'Arbeitszonenbewirtschaftung'

3.7 Öffentliche Nutzungen

Um den Flächenbedarf für Erweiterungen für öffentliche Nutzungen bis ins Jahr 2050 abschätzen zu können, ist eine grobe Auslegeordnung der öffentlichen Bauten und Anlagen erforderlich. Untergeordnete Sanierungen werden im Rahmen des kommunalen Richtplans stufengerecht nicht ausgewiesen.

Sportanlagen:

- Die Schanzenanlage im Gebiet Eschbach umfasst vier Sprungschanzen innerhalb der Intensivverholungszone. Zudem stehen nebenan in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) weitere Sportaktivitäten wie ein Pumptrack, Urban Golf und Airboarding zur Verfügung. Südlich liegt die unbebaute Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Herrenmatten. Ursprünglich war an diesem Standort eine Schulanlage vorgesehen. Der Bedarf hierfür ist an diesem Standort jedoch nicht mehr gegeben, wodurch die Zone seit längerer Zeit ungenutzt ist. Die Zone soll als strategische Reserve beibehalten werden. Es ist beabsichtigt, dass künftige Sport- und Freizeitnutzungen im Gebiet Eschbach ermöglicht werden sollen (Anfrage Paddel, Sommer-Biathlon usw.).
- Im Gebiet Ober Allmeind soll in der Zone für Sport- und Freizeitanlagen ein neues Sportzentrum mit Kunstrasen-Fussballplatz, einer Dreifachturnhalle und einer Eishalle entstehen. Alle lokalen Sportvereine sollen von der geplanten Infrastruktur profitieren.
- Im Gebiet Friherrenberg gibt es Bedarf für eine ausgiebige Sport- und Freizeitnutzung. Im Bereich der heutigen Tal- und Bergstation des Skilifts bestehen verschiedene Entwicklungsabsichten (z.B. touristische Bauten, Restaurant, Freizeitanlagen etc.). Als Grundlage dient das Entwicklungskonzept Sihlsee, welches als Massnahme die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für einen Sessellift sowie für ein Restaurant vorsieht.
- Im Gebiet Schnabelsberg besteht ein Skilift mit zugehörigem Restaurant und Parkfelder. Diese liegen zurzeit ausserhalb der Bauzonen.

Für die weiteren Sportanlagen bestehen keine unmittelbaren Entwicklungsabsichten.

Verwaltungsbauten:

Die Bezirksverwaltung ist in mehreren Standorten untergebracht, mit Fokus auf dem Dorf Einsiedeln.

- Verwaltungszentrum Einsiedlerhof (Paracelsuspark 3)
- Rathaus Einsiedeln (Hauptstrasse 78)

- Betriebsamt (Mühlestrasse 1)
- Bezirksgericht, Erbschaftsamt (Eisenbahnstrasse 20a)
- Notariat und Grundbuchamt (Schwanenstrasse 4)
- Schulverwaltung (Nordstrasse 17)
- Haus Raben (Schwanenstrasse 42)

Mit dem Umzug in das neue Verwaltungsgebäude Einsiedlerhof werden diverse dezentrale Verwaltungsstellen aufgehoben. Ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht aus heutiger Sicht nicht.

Öffentliche Werke:

- In der ARA Abwasserreinigungsanlage Holzrüti werden die Abwässer der Haushalte und der Industriebetriebe des Bezirks Einsiedeln und der Gemeinde Alptal gereinigt. Ein Erweiterungsbedarf besteht derzeit nicht.
- Der neue Werkhof Einsiedeln (2018/2019) umfasste drei Teilprojekte: Den Neubau des Werkhofs für den Strassenunterhalt und die Wasserversorgung, den Neubau vom Salzsilo für den Winterdienst und den Ersatzbau der Zufahrtsstrasse. Die Erweiterungen sind abgeschlossen.
- Die Hauptsammelstelle für Siedlungsabfall wird privat betrieben und dient der Ver- und Entsorgung des Bezirks. Sie genügt derzeit den Anforderungen.
- Das Feuerwehrgebäude an der Langrütistrasse genügt den Anforderungen. Ein zusätzlicher Flächenbedarf wurde nicht eruiert.

Weitere öffentliche Nutzungen:

- Das Spital Einsiedeln erfuhr im Jahr 2012 aufgrund von Kapazitätsengpässen eine Gesamtsanierung inklusive des Erweiterungsbaus. In absehbarer Zukunft bestehen keine weiteren Entwicklungsabsichten.
- Mit der Erweiterung des Alters- und Pflegezentrum Gerbe im Jahr 2008 und dem bestehenden Alters- und Pflegeheim Langrüti ist der Bedarf für Angebote im Bereich Alter und Betreuung gegenwärtig abgedeckt. Um auch den langfristigen Bedarf zu sichern, sollen südlich des Alters- und Pflegezentrum Langrüti (Bereich Seehof) zusätzliche Erweiterungsabsichten realisiert werden können. Hierzu soll das Siedlungserweiterungsgebiet «Seehof» für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt werden.
- Für etwaige Entwicklungsabsichten des Klosters Einsiedeln soll gemäss Beschluss 3.9. die Umlagerung der bestehenden Bauzonen für Tourismus und Freizeitwecken ermöglicht werden.

Asyl- /Flüchtlingswesen und Sozialhilfe

Das Asyl- und Flüchtlingswesen sowie Sozialwohnungen sollen dezentral im Bezirk Einsiedeln verteilt werden und auch in bestehenden Bauzonen in den Viertel möglich sein. Ein Bedarf an neuen Zonen für öffentliche Nutzungen besteht derzeit diesbezüglich nicht.

Beschlüsse	3.7-A Öffentliche Nutzungen a) Der Bezirk sorgt für gut ausgebaute öffentliche Infrastrukturen mit hoher Qualität. Er setzt sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Schul- und Sportanlagen sowie weiterer wichtiger öffentlicher Bauten und Anlagen ein. b) Siedlungserweiterungen respektive Einzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen sind bei ausgewiesenem Bedarf, und sofern die Voraussetzungen des kantonalen Richtplans gegeben sind, möglich.
-------------------	--

	<p>c) Das Siedlungserweiterungsgebiet Seehof ist schematisch abgegrenzt. Die Dimensionierung ist bedarfsgerecht im Rahmen der Nutzungsplanung vorzunehmen.</p> <p>d) Es ist beabsichtigt, dass künftige Sport- und Freizeitnutzungen im Gebiet Eschbach ermöglicht werden sollen (Anfrage Paddel, Sommer-Biathlon usw.). Im Gebiet Lincoln (Hotel Allegro) ist die Umzonung von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine touristische Nutzungszone sowie deren bedarfsgerechte Erweiterung zu prüfen.</p> <p>e) Im Gebiet Friherrenberg ist im Bereich der heutigen Tal- sowie Bergstation die Entwicklung und der Ausbau des Sport- und Freizeitangebots zu prüfen. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets in Form einer Zone für Sport- und Freizeitnutzungen ist im Rahmen der Nutzungsplanung bedarfsgerecht zu dimensionieren.</p> <p>f) Im Gebiet Schnabelsberg ist im Bereich der heutigen Talstation die Einzonung zugunsten einer Zone für Sport- und Freizeitnutzung zu prüfen.</p> <p>g) Der Bezirk Einsiedeln erarbeitet eine Liegenschaftenstrategie zur mittel- bzw. langfristigen Nutzung der eigenen Liegenschaften.</p> <p>h) Der Bezirk Einsiedeln erarbeitet eine Altersstrategie zur Klärung der mittel- bzw. langfristigen räumlichen Bedürfnisse der alternden Bevölkerung.</p>										
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)										
Beschluss	<p>3.7-B Siedlungserweiterungsgebiete öffentliche Nutzungen</p> <p>a) Neue Zonen für öffentliche Nutzungen sind in den dafür vorgesehenen Siedlungserweiterungsgebieten vorzusehen. Folgende Siedlungserweiterungsgebiete (ZÖBA und ZSF) werden festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="507 1234 1329 1429"> <thead> <tr> <th>Gebiet</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Seehof (ZÖBA)</td> <td>Vororientierung</td> </tr> <tr> <td>Lincoln (Hotel Allegro) (ZSF)</td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td>Schnabelsberg (ZSF)</td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td>Tal- und Bergstation Friherrenberg (ZSF)</td> <td>Vororientierung</td> </tr> </tbody> </table> <p>b) Als Grundlage für Erweiterungen von Tourismus- und Freizeitonen sind entsprechende Konzepte gestützt auf den kantonalen Richtplan und das touristische Raumkonzept auszuarbeiten. (Koordinationsstand: Festsetzung)</p>	Gebiet	Koordinationsstand	Seehof (ZÖBA)	Vororientierung	Lincoln (Hotel Allegro) (ZSF)	Zwischenergebnis	Schnabelsberg (ZSF)	Zwischenergebnis	Tal- und Bergstation Friherrenberg (ZSF)	Vororientierung
Gebiet	Koordinationsstand										
Seehof (ZÖBA)	Vororientierung										
Lincoln (Hotel Allegro) (ZSF)	Zwischenergebnis										
Schnabelsberg (ZSF)	Zwischenergebnis										
Tal- und Bergstation Friherrenberg (ZSF)	Vororientierung										

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Liegenschaftsstrategie, Erschliessungsplanungen, Teilnutzungsplanungen, öffentlich-rechtliche Einzonungsverträge, Konkurrenzverfahren, Gestaltungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-6.1, B-6.2), Touristisches Raumkonzept Kanton Schwyz (Amt für Wirtschaft und Tourismus, März 2023), Entwicklungsstrategie Einsiedeln, Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS)

3.8 Schulraumplanung

Um die zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen und darauf aufbauend den Schulraumbedarf sowie allfällige Raumdefizite für einen Planungshorizont von 15 Jahren abzuschätzen, veranlasste der Bezirk Einsiedeln die Ausarbeitung einer Schulraumplanung. Diese schafft die Basis für eine langfristig ausgerichtete Planung des Schulraumes im Bezirk Einsiedeln. Bei sämtlichen Standorten und Schulstufen wurden bei diversen Raumkategorien Raum- und Flächendefizite, aber auch Reserven festgestellt.

Die Primarschulen Dorf Süd sowie die Kindergärten Dorf Nord weisen Raumdefizite bei den Klassenzimmern auf. Reserven wurden hingegen bei der Sekundarschule und der Primarschule Trachslau, sowie langfristig bei den Primarschulen Dorf Nord und Bennau festgestellt. Generell fehlen auf allen Stufen Gruppenräume.

Heute wird seitens der Schulen keine Tagesstruktur angeboten, entsprechend fehlen solche Räumlichkeiten in allen Vierteln, insbesondere aber im Dorf.

In den Vierteln sind heute wie auch in Zukunft ausreichend Sporthallen vorhanden. Im Dorf allerdings kann der Bedarf an Sporthallen bereits heute nicht gedeckt werden. Kurz-, mittel- wie langfristig fehlen gemäss Ergebnisbericht zwei Sporthallen. Mit dem Bau des Sportzentrums Allmeind kann der Bedarf an Sporthallen voraussichtlich gedeckt werden.

Der Bezirk ist gemäss Ergebnisbericht angehalten, die gewonnenen Erkenntnisse aus der Schulraumplanung in eine umfassende Schulraumstrategie für den Gesamtbezirk umzusetzen. Dazu sind in einem weiteren Schritt die räumlichen und betrieblichen Potenziale zu klären und der Handlungsbedarf aufzuzeigen. Darauf aufbauend können mögliche Massnahmen evaluiert und vertieft werden.

Beschlüsse	3.8 Schulraumplanung a) Der Bezirk Einsiedeln sorgt für den Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Schul- und Sportanlagen und zieht dabei auch die Interessen der (Sport)Vereine mit ein. b) Die Schulraumplanung ist periodisch zu aktualisieren.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)
Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (Amt für Volksschulen und Sport, Amt für Mittel- und Hochschulen)
Massnahmen	Schulraumstrategie, Gesamtkonzept Sporthallen
Hinweise/Grundlagen	Schulraumplanung Einsiedeln – Ergebnisbericht vom 16. August 2018 (EBP)

3.9 Weitere Bauzonen

Neben Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen gibt es im Bezirk Einsiedeln weitere Bauzonen, die nicht diesen Kategorien zugeordnet werden können und für die Auslastungsberechnungen/Bauzonengrössen nicht berücksichtigt werden müssen. Zu diesen zählen beispielsweise Intensiverholungszonen, Zonen für touristische Anlagen und Bauten, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen sowie Campingzonen und Pferdehaltungszonen.

Im Gebiet Lincoln (Hotel Allegro) bestehen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenwidrige Gastronomie und Hotelangebote. Diesbezüglich ist die Umzonung von der Zone für öffentliche

Bauten und Anlagen in eine touristische Nutzungszone sowie deren bedarfsgerechte Erweiterung zu prüfen (vgl. Beschluss 3.9-B).

Im Gebiet Guggus (KTN 3956) ist eine unbebaute und nichtmehr benötigte Zone für Sport- und Freizeitanlagen vorhanden. Dazu soll im Rahmen der Nutzungsplanung eine Umlagerung an einen anderen Standort geprüft werden.

Das Kloster Einsiedeln beabsichtigt, im Bereich Acher ein Angebot zur Ergänzung der touristischen Nutzung zu realisieren. Hierzu soll ein Abtausch der Bauzonen im Umfeld des Klosters Einsiedeln erfolgen.

Beschluss	3.9 Weitere Bauzonen a) Der Bezirk prüft im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung den Bedarf für weitere Bauzonen. b) Im Gebiet Guggus (KTN 3956) ist eine Umlagerung der Zone für Sport- und Freizeitanlagen zu prüfen. c) Beim Kloster Einsiedeln ist eine Umlagerung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in eine weitere Bauzone zur Birchlistrasse (Gebiet Acher) zu prüfen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-6.2 bis B-6.4)

3.10 Verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) wie beispielsweise grosse Einkaufszentren, Fachmärkte oder Freizeiteinrichtungen leisten einerseits einen Beitrag zur allgemeinen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, andererseits haben sie erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Es bestehen wirtschaftliche Interessen an der Errichtung solcher Bauten und Anlagen, sie induzieren aber auch Verkehr und können zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen führen. Der KRIP unterscheidet zwischen:

- Grosse verkehrsintensive Einrichtungen: mehr als 3'000 m² Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen oder mehr als 2'000 Fahrten pro Tag (an 100 Tagen)
- Mittलगrosse verkehrsintensive Einrichtungen: mehr als 800 m² Verkaufsfläche oder mehr als 60 Parkplätzen
- Kleine verkehrsintensive Einrichtungen: Einrichtungen, welche die Schwellenwerte für mittलगrosse Einrichtungen nicht erreichen

Im kantonalen Richtplan ist in Einsiedeln der «Wissmüli Markt» als grosse verkehrsintensive Einrichtung bezeichnet. Neue grosse verkehrsintensive Einrichtungen müssen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden. Neue mittलगrosse verkehrsintensive Einrichtungen ausserhalb der Kern- und Zentrumszonen müssen in der Nutzungsplanung bezeichnet werden.

Beschlüsse	3.10 Verkehrsintensive Einrichtungen a) Neue mittलगrosse und grosse verkehrsintensive Einrichtungen haben sich auf den nördlichen Dorfteil und das allfällige Sportzentrum Allmeind unter Einhaltung einer angemessenen Erschliessungsqualität zu beschränken. b) Die Details sind in der Nutzungsplanung zu regeln.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)
Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-7), Arbeitshilfe «Verkehrsintensive Einrichtungen» (ARE SZ)

3.11 Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhof

Der Bahnhof Einsiedeln ist von hoher Wichtigkeit, denn er ist ein Knotenpunkt des regionalen Postauto-Netzes. Ab hier starten Buslinien ins Umland, wie zum Kloster, nach Trachslau – Alpthal – Bruni, Egg, Willerzell, Gross, Euthal oder Oberiberg – Unteriberg mit den Talstationen «Weglosen» und «Laucheren» der Hoch-Ybrig-Bahnen. Dadurch dient der Bahnhof als Eisenbahnanschluss für den gesamten mittleren Kantonsteil. Zudem weist das Gebiet um den Bahnhof grosse Umstrukturierungs- und Verdichtungspotenziale auf.

Das Bahnhofareal ist im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt (ESP) definiert (B-9.1). Es soll sowohl in verkehrlicher wie auch in städtebaulicher Hinsicht optimiert und umstrukturiert werden. Der kantonale Richtplan beschliesst folgendes:

- a) Die Bahnhofserschliessung und -anbindung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) ist zu verbessern
- b) Die Organisation des Bahnhofs als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs ist zu verbessern
- c) Der Bahnhofplatz ist zu gestalten und aufzuwerten
- d) Die in unmittelbarer Nähe liegenden Umnutzungs- und Verdichtungspotenziale sind auszuschöpfen

Im Jahr 2021 wurde eine Entwicklungsstudie für das Bahnhofareal Einsiedeln erarbeitet. Diese zeigt die zukünftige Entwicklung des Bahnhofareals und bildet die Grundlage für die (laufende) Teilrevision der Nutzungsplanung. Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung werden sodann die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, sodass eine Entwicklung bzw. Überbauung des Bahnhofareals in Anlehnung an die Entwicklungsstudie realisiert werden kann.

Beschlüsse	3.11 ESP Bahnhof Einsiedeln a) Der Bahnhof Einsiedeln ist aufgrund seiner Funktion als Schnittstelle zu den überkommunal bedeutsamen Regionalbuslinien ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt. b) Der Bezirk Einsiedeln entwickelt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen sowie den Grundeigentümern den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Einsiedeln unter Berücksichtigung der Vorgaben des kantonalen Richtplans und orientiert sich dabei an der Entwicklungsstudie. c) Für den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Einsiedeln sind in einem separaten Nutzungsplanverfahren die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. d) Die für den Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Einsiedeln notwendigen Bestimmungen sind in das Baureglement aufzunehmen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Bezirk Einsiedeln, Kanton Schwyz (ARE, TBA, AöV), Grundeigentümerschaften, SOB, SBB, Gemeinde Alpthal, Gemeinden Unteriberg und Oberiberg
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung, Gestaltungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-9.7), Entwicklungsstudie Bahnhofareal Einsiedeln

4 Sachbereich Verkehr

Der motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Verkehr sowie der Radverkehr und Fussverkehr sind komplementäre Bestandteile des Gesamtverkehrssystems und sollen optimal aufeinander, aber auch auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.

4.1 Motorisierter Individualverkehr

4.1.1 Übergeordnete Verkehrslenkung

Ziel der übergeordneten Verkehrslenkung ist es, den Verkehr möglichst direkt auf die übergeordneten Achsen zu lenken und den Verkehr in der untersten Netzhierarchie siedlungsverträglich abzuwickeln (Achsen-Kammern-Prinzip, vgl. Kapitel 4.1.3 Siedlungsorientiertes Geschwindigkeitsregimes). Hierzu ist die Netzhierarchie im Bezirk Einsiedeln zu definieren und auf die Herausforderungen im Bezirk Einsiedeln anzupassen. Die Hierarchie im Strassennetz orientiert sich an der VSS-Norm zu Strassentypen und Nebenstrassen⁹. Es ergibt sich nachfolgende Strassengliederung:

Stufe	Funktion im Netz	Klassierung kommunale Richtplanung
1	Durchleiten	Hauptverkehrsstrasse (kantonal)
2	Verbinden	Verbindungsstrasse
3	Sammeln	Hauptsammelstrasse (verkehrsorientiert)
4	Sammeln	Quartiersammelstrasse (siedlungsorientiert)
5	Erschliessen	Erschliessungsstrasse

Herausforderungen:

Das übergeordnete Strassennetz im Bezirk Einsiedeln stösst insbesondere im Winter an seine Grenzen. Die Skisaison im Hoch-Ybrig generiert überdurchschnittlich viel Autoverkehr. Dabei wird vor allem der Sonnenkreisel in Schindellegi, als Ast zu Pfäffikon und Zürich, verkehrstechnisch stark belastet sowie der Kreisel in Biberbrugg. In der Folge kommt es öfters zu grossem Rückstau und damit zu einschneidenden Einschränkungen für die Einsiedler Bevölkerung. Der Bezirk fordert vom Kanton griffige, übergeordnete Massnahmen gegen die Rückstauproblematik.

Der Alp-Kreisel und die Zürichstrasse sind hoch frequentiert, vor allem im Morgen- und Feierabendverkehr. In den Spitzenstunden treten Rückstaus mit entsprechenden Wartezeiten in den angrenzenden Strassen auf. Es kommt zunehmend zu Verkehrsüberlastungen, womit sich der entsprechende Abschnitt als verkehrliche Problemstelle im Bezirk herausstellt.

Massnahmen

In Reaktion auf die Problematik am Alp-Kreisel soll der Quartierverkehr langfristig besser gebündelt und auf die Hauptsammelstrassen «Kobiboden», «Schnabelsberg-/Wasenmatt-/Etelstrasse» und «Scheideweg/Rietstrasse» gelenkt werden, sodass auf den Hauptverkehrsstrassen grösstenteils der Durchgangsverkehr stattfindet. Damit wird der Alp-Kreisel entlastet und das Bahnhofareal sowie der Dorfkern verkehrsberuhigt. Mit der Lenkung des Quartierverkehrs auf das Hauptsammelstrassennetz kann der Verkehr am Alp-Kreisel voraussichtlich um etwa -15 % Anzahl Fahrten pro Tag reduziert werden. Damit der Durchgangsverkehr trotz des alternativen Hauptsammelstrassennetzes weiterhin auf den übergeordneten Hauptachsen stattfindet, sind stellenweise zusätzlich flankierende Massnahmen angezeigt. Diese sollen Schleichwege durch das Dorf verhindern.

Die Achsen Rappenäst – Ybrig und Rappenäst – Alpthal bilden das Rückgrat des motorisierten Verkehrs. Im südlichen Dorfteil soll der MIV nach der Zürichstrasse respektive nach dem Alpkreisel von der Langrütistrasse auf die Grotzenmühlestrasse/Allmeindstrasse umverteilt werden. Damit wird der

⁹ VSS-Norm 40 040 - 40 045: 2019-03

Dorfkern, insbesondere der Dorfplatz sowie der erweiterte Dorfkerne im Bereich Langrütistrasse und Kornhausstrasse, entlastet und die Hauptverkehrsstrasse Rappenäst – Alpthal umgelegt. Die Langrütistrasse wird in diesem Zusammenhang von einer Hauptverkehrsstrasse in eine Quartiersammelstrasse abklassiert. Von der Umverteilung profitiert auch das Bahnhofsgelände Einsiedeln, welches folglich ebenfalls vom MIV entlastet wird.

Beschlüsse

4.1-A Übergeordnete Verkehrslenkung

- a) Der Bezirk beantragt beim Kanton, die Rückstauproblematik ausgehend von den Kreisel Schindellegi und Biberbrugg mit übergeordneten Massnahmen anzugehen.
(Koordinationsstand: Festsetzung)
- b) Der Durchgangsverkehr soll auf den übergeordneten Achsen (Hauptverkehrs-/Verbindungsstrassen) stattfinden, wobei der Quartierverkehr langfristig auf das Hauptsammelstrassennetz zu lenken ist. Folgende Änderungen in der Netzhierarchie sind weiterzuverfolgen:

Massnahmen	Koordinationsstand
Umlegung Hauptverkehrsstrasse «Rappenäst – Alpthal» über den Alpkreisel auf die Grotzenmühle- und Allmeindstrasse	Zwischenergebnis
Abklassierung Langrütistrasse in eine Quartiersammelstrasse	Zwischenergebnis
Klassierung Hauptsammelstrasse «Schnabelsberg- / Wasenmatt- / Etzelstrasse»	Zwischenergebnis
Klassierung Hauptsammelstrasse «Kobiboden- / Schnabelsberg- / Scheideweg- / Rietstrasse»	Vororientierung

- c) Im Zusammenhang mit der übergeordneten Verkehrslenkung sind flankierende Massnahmen entlang der Etzelstrasse sowie der Bannauerstrasse zu prüfen. (Koordinationsstand: Zwischenergebnis)
- d) Die Siedlungserweiterungs- und Verdichtungsgebiete sind möglichst direkt an die Hauptsammelstrassen anzubinden.
(Koordinationsstand: Zwischenergebnis)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Grundeigentümer Strassen, Kanton Schwyz (TBA), Kantonspolizei Schwyz, Gemeinde Feusisberg, Gemeinde Alpthal, Gemeinden Unteriberg und Oberiberg
Massnahmen	Machbarkeitsstudie, Gutachten, Erschliessungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Erschliessungsplan Dorf Einsiedeln, Erschliessungskonzept «Platten» vom 26.02.2024, Agglomerationsprogramm der 5. Generation

4.1.2 Ausbau Vollanschluss Etzelstrasse

Die Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets «Platten» (vgl. Kap. 3.6.3) verlangt eine gute Erreichbarkeit mit dem motorisierten Verkehr. Der motorisierte Verkehr hat über die nördliche Umfahrungsstrasse Zugang. Für eine möglichst direkte Verkehrsführung ist eine Vollanschluss-Erweiterung bei der Etzelstrasse denkbar. Derzeit handelt es sich lediglich um einen Halb-Anschluss an die Hauptstrasse H8 Richtung Nationalstrassennetz (A3).

Beschluss	4.1-B Vollanschluss Etzelstrasse a) Der Bezirk setzt sich für eine Vollanschluss-Erweiterung auf die Umfahrungsstrasse (Hauptstrasse H386) bei der Etzelstrasse ein und leitet entsprechende Abklärungen ein. b) Der Bezirk beantragt beim Tiefbaamt des Kantons Schwyz die Aufnahme im kantonalen Richtplan sowie im Strassenbauprogramm.
Koordinationsstand	Zwischenergebnis (ZE)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA)
Massnahmen	Machbarkeitsstudie, Gutachten, Erschliessungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Erschliessungskonzept «Platten» vom 26.02.2024

4.1.3 Siedlungsorientiertes Geschwindigkeitsregime

Um den Verkehr möglichst auf die übergeordneten Achsen (Hauptverkehrs-/Verbindungsstrassen) und weg vom Dorfkern und den umliegenden Quartieren zu führen, sind flankierende Massnahmen im Sinne von temporeduzierten Zonen für ein siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime (T30, Begegnungszone, streckenbezogene Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit) angezeigt. Dagegen soll das Achsen-Kammer-Prinzip Anwendung finden: Im übergeordneten Strassennetz bzw. auf den Achsen ist die Durchlässigkeit zu gewährleisten, wohingegen in den Kammern respektive Quartieren ein siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime im Vordergrund steht. Damit soll in den Quartieren der Sicherheitsaspekt gestärkt und Schleichverkehr unterbunden werden. Temporeduzierte Zonen tragen zu einer erhöhten Schulwegsicherheit bei. Letztlich werden die Lärm- und Schadstoffemissionen reduziert und die Aufenthaltsqualität erhöht. Das effektive Geschwindigkeitsregime ist dabei auf den Ort angemessen abzustimmen.

Die Gebiete für ein siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime sind in der Richtplankarte MIV, ÖV bezeichnet. Andere Gebiete werden nicht per se von Temporeduktionen ausgeschlossen. Aus Gründen des Lärmschutzes, zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs oder um eine erhöhte Aufenthaltsqualität zu erzielen, können auch weitere Quartiere und Strassen in Betracht gezogen werden.

Beschlüsse	4.1-C Siedlungsorientiertes Geschwindigkeitsregime a) Der Bezirk führt im Dorfkern Einsiedeln und in angrenzenden Gebieten in Abhängigkeit mit der übergeordneten Verkehrslenkung ein siedlungsverträgliches Geschwindigkeitsregime ein, wobei die Durchlässigkeit im übergeordneten Strassennetz (Hauptverkehrs-/Verbindungs- / Hauptsammelstrassen) zu gewährleisten ist. b) Die Einführung von temporeduzierten Zonen hat in 1. Priorität in folgenden Gebieten zu erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebiet Gerbe ■ Dorfkern ■ Gebiet Langrüti c) In 2. Priorität kann die Einführung von temporeduzierten Zonen in weiteren Gebieten, z.B. auf Antrag der Bevölkerung, geprüft werden. d) Auf der Eisenbahnstrasse ist eine streckenbezogene Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu prüfen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)
Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Grundeigentümer Strassen, Kanton Schwyz (TBA), Kantonspolizei Schwyz
Massnahmen	Technischer Bericht / Gutachten T30
Hinweise/Grundlagen	Mobilitätskonzept Schule Abschlussbericht VCS vom November 2020

4.1.4 Aufwertung Hauptstrasse (Dorfkern) und Bahnhofplatz

Die Aufwertung der Achse Bahnhof – Kloster (inkl. Bahnhofplatz, Sagenplatz, Dorfplatz, Hauptstrasse) bzw. die Einführung einer Begegnungszone auf der Hauptstrasse ist ein wichtiges Ziel für den Dorfkern Einsiedeln. Bereits im Jahr 2015 bestätigte der Bezirksrat die definitive Einführung des Einbahnregimes auf der Hauptstrasse. Eine Begegnungszone soll das Einbahnregime künftig ergänzen und die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr erheblich verbessern. Auf der Hauptstrasse soll grundsätzlich eine siedlungsorientierte Gestaltung mit geeigneten Massnahmen angestrebt werden. Auch der Dorfplatz soll in diesem Zusammenhang neugestaltet werden.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Bahnhofareals ist der Bahnhofplatz aufzuwerten. Der Bahnhofplatz soll fussgänger- und velofreundlich (neu-)gestaltet werden. Die Bahnhoferschliessung und -anbindung (Strasse, Rad- und Fussverkehr) ist dabei zu verbessern.

Beschlüsse	4.1-D Aufwertung Hauptstrasse (Dorfkern) a) Der Bezirk schafft die planungsrechtlichen Grundlagen mindestens für eine Begegnungszone auf der Achse Bahnhof – Kloster (Hauptstrasse). b) Die Achse Bahnhof – Kloster wird siedlungsorientiert und verkehrsberuhigt gestaltet. c) Der Dorfplatz wird neugestaltet und bildet zusammen mit der Hauptstrasse (gestalterisch und funktional) eine Einheit. d) Im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofareals ist der Bahnhofplatz neu zu gestalten und aufzuwerten.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung Bezirksrat Einsiedeln

Beteiligte Stellen	Grundeigentümer Strassen, Kanton Schwyz (TBA), Kantonspolizei Schwyz, Schweizerische Südostbahn AG (SOB)
Massnahmen	Gutachten Begegnungszone
Hinweise/Grundlagen	Mobilitätskonzept Schule Abschlussbericht VCS vom November 2020

4.1.5 Aufwertung Strassenräume Ortskerne

Die öffentlichen Strassenräume im Siedlungsgebiet sollen als Aufenthalts- und Begegnungsräume weiterentwickelt werden. Der Bezirk Einsiedeln strebt insbesondere bei den Ortsdurchfahrten der Viertel deshalb langfristig eine siedlungsorientierte Gestaltung an, um die Ortskerne aufzuwerten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Beschlüsse	4.1-E Aufwertung Strassenräume Der Bezirk Einsiedeln achtet bei kantonalen, kommunalen oder privaten Planungen im Bereich der Ortskerne auf eine siedlungsorientierte Gestaltung des Strassenraums, insbesondere bei den Ortsdurchfahrten.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Grundeigentümer Strassen, Kanton Schwyz (TBA), Kantonspolizei Schwyz
Massnahmen	Projekte, Gutachten, Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)
Hinweise/Grundlagen	-

4.1.6 Parkplatzkonzept und Besucherlenkung

Die kantonale Gesamtverkehrsstrategie verlangt vom Bezirk Einsiedeln die Erstellung und Umsetzung von Parkraumkonzepten.¹⁰ Das Parkplatzkonzept des Bezirks, genehmigt vom Bezirksrat am 28. März 2012, kommt dieser Verpflichtung nach und hat zum Ziel, die Parkplatzsituation für die verschiedensten Bedürfnisse des Bezirks Einsiedeln planbar zu machen.

Gemäss dem Parkplatzkonzept existieren grundsätzlich zwei unterschiedliche Bedürfnisse bezüglich der Parkierung des MIV:

- Öffentliche Parkierung MIV an Werktagen (Arbeiten, Wohnen, Einkaufen)
- Öffentliche Parkierung bei Grossanlässen und an Sonntagen (Freizeitverkehr)

Die grösste Herausforderung besteht an Wochenenden bei denen die Bedürfnisse des Freizeitverkehrs, des Gewerbes und der Anwohnenden abgedeckt werden müssen. Die Erreichung des Dorfkerns, insbesondere des Klosterplatzes, muss innert nützlicher Distanz erreichbar sein. Die Einführung eines Parkleitsystems kann dabei helfen die kurzzeitigen Besucheraufkommen besser zu lenken, bspw. auf alternative Parkplatz-Angebote ausserhalb des Dorfs, und den Parksuchverkehr möglichst zu reduzieren.

Beschlüsse	4.1-F Parkplatzkonzept und Besucherlenkung a) Das Parkplatzkonzept vom 28. März 2012 ist bedarfsgerecht zu aktualisieren, insbesondere hinsichtlich den Themen Parkleitsystem und Parkplatzangebot. b) Für die Parkierungsanlagen und das Parkplatzangebot ist das Parkplatzkonzept massgebend.
-------------------	--

¹⁰ Gesamtverkehrsstrategie 2040, Teil Strategie, Schlussbericht vom 8. Mai 2017, Tiefbauamt Kanton Schwyz

Koordinationsstand	Festsetzung (FS)
Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	-
Hinweise/Grundlagen	Parkplatzkonzept Bezirk Einsiedeln vom 28. März 2012

4.2 Öffentlicher Verkehr

4.2.1 Bahnhofstabelle Platten

Im Richtplan des Kantons Schwyz ist im Bezirk Einsiedeln eine neue Bahnhofstabelle «Platten» mit zwei Aussenperrons und Unterführung enthalten (V-3.2.2). Der Bezirk hat im Rahmen der Richtplan-Erarbeitung die Wichtigkeit dieser Bahnhofstabelle verifiziert, mit welcher in verschiedenen Bereichen Mehrwerte generiert werden:

1. Der Modal-Split soll zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs verbessert werden.
2. Die Haltestelle soll eine gute Erschliessung des Siedlungserweiterungsgebiets «Rafflen» (vgl. Kap. 3.2.4) sowie des neu geplanten Arbeitsplatzgebiets «Platten» (vgl. Kap. 3.6.3) mit dem öffentlichen Verkehr ermöglichen. Zudem werden die heutigen Wohn- und Arbeitsquartiere besser erschlossen.
3. Es sollen neue, zusätzliche Parkplätze für P+R zur Verfügung gestellt werden. P+R-Parkplätze, die aufgrund des ESP-Bahnhofs wegfallen, sollen mindestens kompensiert werden.
4. Durch die zusätzlichen Parkplätze mit Anbindung ans Dorf soll die Erreichbarkeit des Zentrums massgeblich erhöht werden, was in touristischer Hinsicht zentral ist.

Der konkrete Zeitpunkt der Realisierung ist im Rahmen des Dialogprozesses mit den relevanten Akteuren zu klären (vgl. Kap. 3.6.3).

Beschluss	4.2-A Bahnhofstabelle «Platten» Der Bezirksrat setzt sich für die neue Bahnhofstabelle Platten ein und unterstützt die federführenden Stellen bei der Verwirklichung dieses Vorhabens.
Koordinationsstand	Vororientierung

Federführung	Kanton Schwyz (TBA, AÖV)
Beteiligte Stellen	Bezirksrat Einsiedeln, SOB
Massnahmen	Erschliessungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (V-3.2.2)

4.2.2 Park + Ride (P+R) - Angebot

Gemäss kantonalem Richtplan muss die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden¹¹. Somit ist auch ein angemessenes P+R-Angebot für Personenwagen bereitzustellen. Die bestehende P+R-Anlage am Bahnhof Einsiedeln soll jedoch im Zuge der Entwicklung des Bahnhofareals aufgelöst werden, sodass der Bahnhof als Anziehungspunkt für den motorisierten Verkehr geschwächt und folge dessen der Dorfkern sowie das Bahnhofgebiet vom MIV entlastet werden. Im Rahmen der Entwicklung des Bahnhofareals werden alternative Standorte für die P+R-Anlage

¹¹ Beschluss V-5.1 Kantonaler Richtplan SZ

geprüft. Möglichkeiten gibt es in Biberbrugg oder an der beabsichtigten Bahnhaltestelle «Platten», womit der erzeugte Verkehr nicht mehr durch das Dorf rollt.

Beschluss	4.2-B Park + Ride (P+R) Der Bezirk setzt sich für ein bedarfsgerechtes P+R-Angebot im Bahnhofsumfeld Einsiedeln sowie bei den Bahnhaltstellen Biberbrugg und/oder Platten ein.
Koordinationsstand	Zwischenergebnis (ZE)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA, AÖV), SOB, Hoch-Ybrig AG, Gemeinde Feusisberg, Gemeinde Unteriberg, Gemeinde Oberiberg
Massnahmen	Park + Ride Konzept
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (V-5.1), Teilzonenplan Bahnhofareal

4.2.3 Verbesserung öV-Erschliessung

Einsiedeln Dorf ist durch den Bahnhof und die verschiedenen Buslinien mittelmässig bis gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen.

In den Viertel allerdings ist die Erschliessungsqualität gering (Güteklasse D oder weniger). Es existiert zwar ein grundlegendes Angebot an Busverbindungen, jedoch sind Mängel zu verzeichnen, bspw. unterschiedliche Betriebszeiten der verschiedenen Buslinien, ein fehlender integraler Taktfahrplan auf diversen Linien sowie eine ungenügende Abstimmung auf gewissen Korridoren zwischen Orts- und Regionalbussen.

Mit dem Buskonzept, gutgeheissen an der Volksabstimmung vom 15. Mai 2022, soll dem entgegengewirkt und das Busangebot ausgebaut werden. Die Regionalbuslinien werden seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 über den Bahnhof hinaus als Durchmesserlinien weitergeführt. Das heisst, sie wenden nicht mehr beim Bahnhof, sondern fahren weiter und bedienen damit grosse Teile der bis anhin durch den Ortsbus bedienten Gebiete.

Beschlüsse	4.2-C ÖV-Erschliessung und Intermodalität a) Der Bezirk fördert die optimale Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel. b) Der Bezirk beantragt beim Kanton eine Direktverbindung nach Zürich. c) Der Bezirk setzt sich für die Direktverbindungen nach Wädenswil und Rapperswil ein. d) Der Bezirk setzt sich für eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr in den Vierteln ein. e) Als Ergänzung zum öffentlichen Verkehr zieht der Bezirk alternative Mobilitätsangebote, bspw. ÖV-ergänzende Fahrdienste (Rufbus etc.) in Betracht.
Koordinationsstand	Zwischenergebnis (ZE)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA, AÖV), Busbetriebe
Massnahmen	-
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (V-3.2.1, V-3.3.4), Grobkonzept «Weiterentwicklung öffentlicher Verkehr im Dorfgebiet Einsiedeln» vom 15. Mai 2020

4.3 Veloverkehr

4.3.1 Velowegnetzplanung

Das kantonale Veloweggesetz ist per 1. Februar 2024 in Kraft getreten. Es setzt das Bundesgesetz über Velowege vom 1. Januar 2023 auf Kantonsstufe um. Danach ist die Situation für den Veloverkehr deutlich zu verbessern. Gemäss § 6 Abs. 1 des kantonalen Veloweggesetz (KVWG) sind die bestehenden und vorgesehenen Velowegnetze mit kommunaler Netzfunktion in Alltags- und Freizeitnetz zu unterteilen und in kommunalen Velowegnetzplänen festzuhalten. Die Umsetzung der Massnahmen nach § 25 Abs. 2 KVWG soll bis ins Jahr 2042 erfolgen. Gemäss § 15 des KVWG trägt jeder Strassenträger die Kosten für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt der Velowege in seiner Trägerschaft. Des Weiteren richten der Kanton und die Gemeinden Beiträge nach Massgabe der Beanspruchung durch den Veloverkehr aus an (§ 16 Abs. 1 und 2 KVWG):

- a) die Projektierungs- und Baukosten von in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowegen;
- b) den Unterhalt von in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowegen auf öffentlichen Strassen in der Trägerschaft von Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts von Privaten.

Die Velowegnetzplanung erfolgte parallel zum kommunalen Richtplan, in Form eines eigenständigen, nicht verbindlichen Fachkonzeptes. Die Kerninhalte, namentlich das Alltags- und Freizeitnetz, werden jedoch in den kommunalen Richtplan überführt und damit behördenverbindlich. Die wesentlichen Inhalte der Velowegnetzplanung sind in der Teilrichtplankarte «Veloverkehr» festgesetzt.

Alltagsverkehr

Unter dem Begriff Alltagsverkehr wird der gesamte Veloverkehr verstanden, welcher im Rahmen des Alltags erfolgt. Dazu zählen Arbeits-, Ausbildungs-, Einkaufswege sowie Fahrten zu Freizeiteinrichtungen. Im Alltagsverkehr ist insbesondere die Anbindung an den öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen. Eine Alltagsveloverbindung soll primär «den Weg zum Ziel» ermöglichen. Das Velowegnetz Alltag wird in zwei Hierarchiestufen eingeteilt:

Alltags-Hauptverbindungen

Die Alltags-Hauptverbindungen bilden das Rückgrat des Velowegnetzes. Sie verbinden die Viertel mit dem Dorf Einsiedeln sowie wichtige Ziele mit hoher Anziehungskraft. Sie sind zügig und unterbruchsarm befahrbar und verlaufen möglichst direkt. Aufgrund ihrer Bedeutung müssen Alltags-Hauptverbindungen mit einer Veloinfrastruktur mit hohem Ausbaustandard ausgestaltet werden.

Alltags-Nebenverbindungen

Die Alltags-Nebenverbindungen vervollständigen das Velowegnetz Alltag durch untergeordnete Verbindungen. Mit den Alltags-Nebenverbindungen können untergeordnete Ziele angebunden werden. Die Verbindungen verlaufen mehrheitlich abseits von stark befahrenen Strassen. Die Notwendigkeit einer Veloinfrastruktur ist im Einzelfall zu prüfen.

Freizeitverkehr

Im Gegenzug versteht man unter dem Begriff Freizeitverkehr den Veloverkehr, welcher vorwiegend auf bestehenden Veloland- und Mountainbikeland-Routen bzw. auf dem Strassennetz (Rennvelo) verkehrt. Hier steht der «Weg als Ziel» im Vordergrund. Das Freizeitnetz besteht aus den Freizeitverbindungen und soll vorwiegend landschaftlich attraktiv und komfortabel sein.

Mountainbiketrail

Unter Mountainbiketrail ist eine Abfahrt im naturnahen Gelände gemeint. Diese besitzt in der Regel natürliche Hindernisse (bsp. Steine) und können durch künstliche Elemente (Sprünge, Steilwandkurven etc.) ergänzt werden. Die eingetragenen Mountainbiketrails müssen das ordentliche Bewilligungsverfahren durchlaufen, in welchem auch eine Interessenabwägung zwischen den relevanten Interessen (Freizeitnutzung, Tourismus, Naturschutz etc.) vorgenommen werden muss.

4.3.2 Massnahmen

Um ein sicheres und attraktives Velowegnetz im Bezirk Einsiedeln zu gewährleisten, sind auf den festgelegten Verbindungen des Alltags- und Freizeitnetzes verschiedene Massnahmen (gemäss KVWG § 4 Abs. 1) umzusetzen. Die detaillierten Massnahmenvorschläge sind der Velonetzplanung des Bezirks Einsiedeln zu entnehmen.

Neubau Veloinfrastruktur, linear

Fehlt auf wichtigen Verbindungen eine Veloinfrastruktur, so ist eine bedarfsgerechte Veloinfrastruktur anzubieten. Dies kann bspw. mit einer Markierung eines Velostreifens auf der bestehenden Fahrbahn, dem Bau eines zusätzlichen Velostreifens (Verbreiterung Fahrbahn), einem separaten Veloweg oder einem kombinierten Fuss- und Veloweg (Bau oder Signalisierung) erfolgen.

Aufwertung Veloinfrastruktur, linear

Aufwertende Massnahmen verbessern die Zugänglichkeit und Sicherheit für den Velofahrenden. Dazu gehört das Asphaltieren von unbefestigten Wegen, die Aufhebung von Restriktionen wie Fahrverboten sowie die Reduzierung des vorherrschenden Tempolimits.

Neubau/Aufwertung/Ausbau Veloinfrastruktur, punktuell

Zu einem sicheren und attraktiven Velowegnetz zählen auch Querung- und Abbiegehilfen für den Veloverkehr. Dazu sind Neugestaltungen von Knoten und Kreiselanlagen sowie der Ausbau von Unterführungen und Überführungen notwendig. Ebenfalls kann mittels seitlicher Verengungen, Anbringen von Mittelinseln oder der Realisierung von indirekten Linksabbiegespuren die Querungen für den Veloverkehr erleichtert werden. Damit kann die Attraktivität sowie die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr gesteigert werden.

Beschlüsse	4.3 Veloverkehr und Velowegnetz a) Das kommunale Velowegnetz gemäss Richtplankarte Veloverkehr ist behördenverbindlich. Bei der Planung und Neugestaltung von Strassenräumen sind die Bedürfnisse des Veloverkehrs zu berücksichtigen. Der Bezirk setzt die Massnahmen der Velonetzplanung in geeigneter Weise um. b) Alltags-Hauptverbindungen im Velowegnetz sind als durchgehende Veloinfrastruktur (bspw. Velostreifen, separate Velowege) oder im Mischverkehr bei reduzierten Geschwindigkeiten zu führen. c) Alltags-Nebenverbindungen verlaufen vielfach auf untergeordneten Strassen. Eine Veloinfrastruktur ist notwendig, wenn die Attraktivität und/oder die Verkehrssicherheit für den Veloverkehr nicht gewährleistet ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen (z.B. bei Schulwegen). d) Freizeitverbindungen im Velowegnetz sollen durchgängig befahrbar sein. e) Mountainbiketrails verlaufen auf natürlichen Oberflächen und können durch künstliche Elemente ergänzt werden. Für die Projekte ist eine Interessenabwägung durchzuführen, die als Grundlage für das ordentliche Baubewilligungsverfahren dient. f) Der Bezirk sorgt bei öffentlichen Anziehungspunkten wie Bahnhof, Schulen, Freizeiteinrichtungen, etc. für eine bedarfsgerechte und attraktive Veloparkierung. g) Der Bezirk setzt sich beim Kanton für eine rasche Umsetzung der Veloinfrastruktur, insbesondere entlang den Schulwegen auf dem Kantonsstrassennetz, ein.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln (Bezirksstrassen), Kanton Schwyz (Kantonsstrassen)
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA), Interessengruppen
Massnahmen	Projekte, Erschliessungsplanung, Interessenabwägung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan (V-4.1), Kantonales Radroutenkonzept, Kantonales Veloweggesetz, Mountainbikekonzept Kanton Schwyz, Velonetzplanung Bezirk Einsiedeln, Umweltrelevante Grundlagen wie das Natur- und Heimatschutzgesetz und die Naturschutzinventare.

4.4 Fussverkehr

4.4.1 Fusswegnetzplanung

Mit der Fusswegnetzplanung wird das Fusswegnetz im Siedlungsgebiet behördenverbindlich festgelegt und in Plänen verortet. Der Netzplan unterstreicht die Bedeutung des Fussverkehrs als eigenständige Mobilitätsform und dient als Koordinationsinstrument. Für die in den Plänen festgehaltenen Wege besteht bei deren Aufhebung eine Ersatzpflicht, entweder durch vorhandene oder durch neu zu schaffende Wege. Im Bezirk Einsiedeln bilden die Alltagsverbindungen und die Freizeitverbindungen zusammen das Hauptnetz.

Alltagsverbindungen

Die Alltagsverbindungen bilden das Rückgrat des Fusswegenetzes. Sie verbinden alle Ziel- und Quellgebiete innerhalb einer Ortschaft. Ziel ist es, alle in Gehdistanz liegenden Ziel- und Quellgebiete miteinander zu verbinden. Grundsätzlich gelten alle Strassen, insbesondere untergeordnete (Verbindungs-, Sammel-, Quartier- und Erschliessungsstrassen) als begehbar und zu den Alltagsverbindungen. Das ausgewiesene Netz soll die Erreichbarkeit und Durchlässigkeit gewährleisten. Im Rahmen der Orts- und Verkehrsplanung werden häufig bestimmte Richtwerte verwendet, um sicherzustellen, dass die Alltagsverbindungen sinnvoll und effizient gestaltet sind:

- Öffentlicher Verkehr; eine Entfernung von ca. 300-500 m zu einer Bushaltestelle oder einem Bahnhof wird als zumutbar angesehen. Dies entspricht einer Gehzeit von etwa 5 bis 10 Minuten.
- Einrichtungen des täglichen Bedarfs; Eine Entfernung von bis zu 1 Kilometer (ca. 10 bis 15 Minuten Fußweg) zu Einrichtungen wie Supermärkten, Schulen oder Arztpraxen gilt als zumutbar.

Diese Richtwerte helfen, die Erreichbarkeit und den Komfort der Fusswegenetze zu sichern und tragen damit zur Attraktivität und Nutzung der Wege bei.

Freizeitverkehr

Die Freizeitverbindungen im Bezirk Einsiedeln setzen sich zusammen aus dem Wanderwegnetz, dem Sihlseeerundweg, bedeutsamen bzw. beliebten Spazierwegen nahe dem Siedlungsgebiet und Wegen mit freizeithlicher Funktion aus dem Wegrodel. Freizeitverbindungen im Fusswegnetz sollen durchgängig begehbar sein.

4.4.2 Massnahmen

Das Fuss- und Wanderwegnetz im Bezirk Einsiedeln ist bereits grossflächig ausgebaut. Teilweise bestehen jedoch Netzlücken, insbesondere rund um den Sihlsee. Gezielte Netzergänzungen verkürzen die Wege und können die Attraktivität sowie die Sicherheit des Fussverkehrs erhöhen.

Das Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS) wurde in einem breit abgestützten Prozess unter Einbezug der lokalen Bevölkerung erarbeitet. Zusammen mit der Fusswegnetzplanung bilden sie die Basis für Massnahmen betreffend dem Fussverkehr. Das EKS sieht beispielsweise die Erstellung und Beschilderung des Sihlseeerundweges vor, welcher in den kommunalen Richtplan überführt wird. Dazu gehört ein Massnahmenpaket für die Erstellung folgender Abschnitte:

- **Rundweg Nord:** Abschnitt Strandbad Roblosen – Büel – Willerzell
- **Rundweg Mitte:** Abschnitt Willerzell – Erlen – Ruestel
- **Rundweg Mitte:** Abschnitt Ruestel – Steinbach – Birchli
- **Rundweg Süd:** Abschnitt Ruestel – Euthal – Ahorenweid – Steinbach

Beschlüsse	4.4-A Fusswegnetz und Sihlseeerundweg a) Das kommunale Fusswegnetz gemäss Richtplankarte Fussverkehr ist behördenverbindlich. Bei der Planung und Neugestaltung von Strassenräumen sind die Bedürfnisse des Fussverkehrs zu berücksichtigen. b) Der Bezirk setzt sich für eine Vervollständigung des Fuss- und Wanderwegnetzes ein. Die Massnahmen gemäss Richtplan Fussverkehr sind in geeigneter Weise umzusetzen und die Netzlücken zu schliessen. c) Der Bezirk veranlasst auf dem kommunalen Fusswegnetz Schwachstellen und Gefahrenstellen zu beheben, und sorgt für sichere Schulwege. d) Der Bezirk ist bestrebt, einen möglichst durchgehenden Sihlseeerundweg zu erstellen und zu unterhalten.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln (Bezirksstrassen), Kanton Schwyz (Kantonsstrassen)
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (TBA, ANJF), Private
Massnahmen	Projekte, Erschliessungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan (V-4.2), Kantonaler Wanderwegplan – Bezirk Einsiedeln, Teil Nord vom 11.01.2024, Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS), Mobilitätskonzept Schule – Abschlussbericht Bezirk Einsiedeln (VCS, 2020), Moorbiotope und Moorlandschaften

5 Sachbereich Natur und Landschaft

5.1 Schützenswerte Natur-, Landschafts- und Kulturobjekte

Der Bezirk Einsiedeln verfügt über mehrere kommunale Naturschutz-zonen bzw. Naturschutzobjekte. Der Landwirtschafts- und Schutz-zonenplan (Teil Ost, West und Teil Dorf) und die dazugehörige Schutz-verordnung samt Verzeichnis der festgelegten Schutz-zonen und Objekte (Schutzinventar) stammen aus dem Jahr 2014. Der aktuelle kommunale Landwirtschafts- und Schutz-zonenplan umfasst dabei nachfolgende Naturschutz-zonen und -objekte:

- Naturschutz-zonen (kommunal)
- Alpschutz-zonen
- Landschaftsschutz-zonen
- Wasserschutz-zonen
- Geschützte Hecken und Feldgehölze sowie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen (Naturschutzobjekte)
- Bachläufe und Ufergehölze
- Funde (Archäologie)

Die Überarbeitung des Schutzinventars ist abzuschliessen und die Inhalte in die Nutzungsplanung zu überführen.

Nebst den schützenswerten Gebieten und Objekte auf Bezirksebene tangieren Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), mehrere Hoch- und Flachmoore bzw. Moorland-schaften sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung das Bezirksgebiet. Zudem liegen auch kantonale Naturschutzgebiete und kantonale Biotope im Bezirk Einsiedeln. Diese decken sich meistens mit den Schutzobjekten und -gebieten von nationaler Bedeutung. Die nationalen und kantonalen Schutzgebiete und -objekte sind in die Nutzungsplanung zu überführen.

Beschlüsse	5.1 Naturschutz-zonen und -objekte
	a) Das überarbeitete Schutzinventar und der Landwirtschafts- und Schutz-zonenplan sind in die Nutzungsplanung zu überführen.
	b) Der Bezirk berücksichtigt die nationalen und überkommunalen In-ventare in seinen Planungen. Als Grundlage dient das kantonale WebGIS.
	c) Für den langfristigen Erhalt der Naturschutz-zonen und der Landwirt-schaft ist zusammen mit dem Kanton das Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE, AWN), Bewirtschafter, Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Landwirtschafts- und Schutz-zonenplan, Schutzverordnung, Nutzungspla-nung, Öffentlich-rechtliche Verträge, Bewirtschaftungsverträge, Förder-beiträge
Hinweise/Grundlagen	Bundesinventare, Kantonale Inventare, Naturschutzinventare (kommunal), Kantonaler Richtplan Schwyz (L-7, L-8, L9, L-11)

5.2 Dauerhafte Siedlungsbegrenzung

Das Wachstum der Siedlungen, der Ausbau der Infrastrukturen, der Wandel in der Land- und Waldwirtschaft wirken sich auf den Raum aus. Die Landschaft und Freiräume geraten zusehends unter Druck. Dauerhafte Siedlungsgrenzen sollen dabei Abhilfe leisten. Sie werden dort festgelegt, wo längerfristig bzw. dauerhaft die Freihaltung der offenen Landschaft, eine Ortsansicht, ein Naherholungsgebiet, Fruchtfolgeflächen oder wichtige ökologische Verbindungen zu gewährleisten sind. Mit der dauerhaften Siedlungsbegrenzung soll die Bildung von zusammenhängenden, agglomerationsartigen Siedlungsbändern vermieden werden.

Beschlüsse	5.2 Dauerhafte Siedlungsbegrenzung a) Die Siedlungsbegrenzungslinien werden in der Richtplankarte festgelegt. b) Die Einzonung von neuem Bauland über die dauerhafte Siedlungsbegrenzung hinweg ist nicht zulässig.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	-

5.3 Fruchtfolgeflächen

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung sind genügend Flächen geeigneten Kulturlandes für die Landwirtschaft zu erhalten. Dazu gehören insbesondere die qualitativ besten ackerbaulichen Böden, die sogenannten Fruchtfolgeflächen (FFF). Aufgrund ihrer Lage und Topografie sind diese Flächen sowohl gut geeignet für die Siedlungsentwicklung als auch von zentraler Bedeutung für die Ernährungssicherung. Da die Versiegelung von Böden irreversibel ist, sind der Schutz und ein sorgsamer Umgang mit dem Kulturland ein wichtiges Erfordernis der heutigen Zeit. Die Fruchtfolgeflächen sind Sache des Bundes und national geregelt.

Vereinzelt tangieren im Bezirk Einsiedeln SEG aus dem kantonalen Richtplan FFF (z.B. in Willerzell). Die FFF bleiben bis zur rechtskräftigen Einzonung im Inventar der FFF bestehen und sind dannzumal zu kompensieren.

Das beabsichtigte, neue SEG WMZ Euthal (Umlagerung) tangiert ebenfalls FFF. Gemäss Richtplan Schwyz sind bei der Festlegung von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet folgende Nachweisanforderungen zu erbringen (Beschluss L-4.1):

- *Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.*
- *Für Arbeitsnutzungen: Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze und Nachweis, dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.*

Beschlüsse	5.3 Fruchtfolgeflächen (FFF) a) Die bestehenden Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu erhalten und zu sichern. Ausnahmen bilden FFF, welche durch Siedlungserweiterungsgebiete tangiert werden. Hier ist eine entsprechende Interessenabwägung bzw. eine Nachweisanforderung im Nutzungsplanverfahren durchzuführen. b) In Zusammenarbeit mit den beteiligten kantonalen Stellen erarbeitet der Bezirk Einsiedeln Lösungen für Kompensationsmöglichkeiten.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfL, ARE)
Massnahmen	Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Sachplan FFF des Bundes, Kantonaler Richtplan Schwyz (L-4.1)

5.4 Wildtierkorridore von regionaler und überregionaler Bedeutung

Am östlichen Siedlungsrand des Bezirks Einsiedeln (Bereich Altmatt) verläuft ein Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung (Nr. SZ 10/ZG 12). Der Korridor ist intakt. Gemäss Objektblatt des Bundes soll die potenziell vom geplanten Ausbau der Hauptstrasse H8 ausgehende Gefährdung des Korridors mit geeigneten Massnahmen minimiert werden. Zudem führt von Biberbrugg in Richtung Chatzenstrick ein regionaler Wildtierkorridor (Nr. 106). Auch dieser ist intakt.

Beschluss	5.4 Wildtierkorridore Der Bezirk Einsiedeln überführt die überregionalen Wildtierkorridore Nr. SZ 01 «Feusisberg» und Nr. SZ 10/ZG 12»Rothenthurm» sowie den regionalen Wildtierkorridor Nr. 106 als überlagernde Zone in seine Nutzungsplanung und formuliert entsprechende Bestimmungen im Baureglement.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	ASTRA, AWN
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE), Bezirksrat Einsiedeln
Massnahmen	Richtplanung, Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Objektblatt Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. SZ 10, Wildtierkorridor von regionaler Bedeutung Objekt Nr. 106

5.5 Gewässer

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20, GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gestützt auf das Gewässerrauminventar des Bezirks Einsiedeln wurden die Gewässerräume für Fließgewässer innerhalb der Bauzonen sowie die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement in der Teilrevision der Nutzungsplanung am 12. März 2024 vom Regierungsrat genehmigt. Dies bildete die 1. Etappe der Gewässerraumfestlegung (Gewässerräume innerhalb Bauzone).

Die Festlegung des Gewässerraums am Sihlsee stellt die 2. Etappe der Gewässerraumausscheidung dar. An der Festlegung eines Gewässerraums für den (künstlich angelegten) Sihlsee besteht gemäss Kanton Schwyz ein überwiegendes Interesse (Hochwasserschutz, besondere ökologische Bedeutung). Die Gewässerraumfestlegung am Sihlsee wurde von der Stimmbevölkerung an der Urnenabstimmung vom 28. September 2025 angenommen. Im Frühjahr 2026 erfolgt voraussichtlich die Genehmigung durch den Regierungsrat. Ausstehend sind im Anschluss die Gewässerräume an Fließgewässern ausserhalb der Bauzonen (3. Etappe).

Beschluss	5.5 Gewässerraum Der Bezirk Einsiedeln sichert den Raumbedarf für (Fließ-)Gewässer innerhalb sowie ausserhalb der Bauzonen in der kommunalen Nutzungsplanung.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AfG)
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Gewässerschutzgesetz (GSchG), Gewässerschutzverordnung (GSchV), Kantonaler Richtplan (L-12.1)

5.6 Siedlungsökologie

Eine abwechslungsreiche Strukturvielfalt und unterschiedliche Lagequalitäten bieten vielen Pflanzen und Tieren attraktive Lebensräume und dem Menschen eine hohe Lebensqualität. Diese Lebensräume leisten auch einen wichtigen Beitrag an die Anpassung an den Klimawandel. Die Kantone und Gemeinden stehen gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz in der Pflicht, in intensiv genutzten Gebieten für ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b Abs. 2 NHG). Alleen, Dach- und Fassadenbegrünungen, einheimische standortgerechte Pflanzenarten, versickerungsfähige Beläge, naturnahe Umgebungsgestaltung und ähnliches können dazu beitragen.

Beschluss	5.6 Siedlungsökologie a) Der Bezirk Einsiedeln prüft im Rahmen der Nutzungsplanung Vorgaben im Baureglement zur Förderung der Siedlungsökologie. b) Der Bezirk Einsiedeln achtet bei eigenen Vorhaben auf eine ortsgerichte Siedlungsökologie.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Natur- und Heimatschutzgesetz

6 Sachbereich Freizeit und Tourismus

Ein zentrales Anliegen des Bezirksrates ist es, dem anhaltenden Siedlungs- und Freizeitdruck gegenüber der Natur mit adäquaten Massnahmen zu begegnen. Zu diesem Zweck wurden im Zusammenspiel mit VertreterInnen der Landwirtschaft, Naturschutzverbänden, dem Langsamverkehr sowie dem Tourismus wertvolle Antworten und Entscheidungsgrundlagen betreffend der rasanten Freizeitentwicklung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Fauna und Flora gefunden und entwickelt. Konsolidiert wurden die Erkenntnisse im strategischen Arbeitspapier «Besucherlenkung Einsiedeln», verabschiedet vom Bezirksrat am 20. Juni 2023.

Nachfolgend wird diese Vorarbeit angemessen in die kommunale Richtplanung eingepflegt. Dadurch werden die Kernelemente des Arbeitspapiers behördenverbindlich verankert.

6.1 Intensive Naherholungsgebiete

Einsiedeln ist umgeben von verschiedenen, attraktiven Naherholungsgebieten. Durch den zunehmenden Siedlungsdruck erlangen solche attraktiven Naherholungsgebiete einen immer höheren Stellenwert. Während in sensiblen¹² Gebieten (extensiv) der Natur- und Landschaftsschutz Vorrang hat, gibt es Gebiete (intensiv), welche sich für eine hohe Nutzungsintensität¹³ eignen. Je nach Grad der Sensibilität und Nutzungsintensität des jeweiligen Gebiets/Teilraums, ist eine andere (Raum-)Strategie für die künftige Entwicklung zweckmässig.

a) Haupterholungsraum (Nutzungsintensität = hoch, Sensibilität = gering)

Ausgangslage

- Brüelwiese: Die Brüelwiese liegt zwischen der Etzelstrasse und Birchlistrasse. Sie wird im Winter intensiv für das Langlaufen oder Winter-Wanderungen und im Sommer als Standort für Grossanlässe genutzt.
- Friherrenberg: Das Gebiet dient als Aussichtspunkt und wird vor allem für Spaziergänger, wegen des Pilgerwegs und im Winter zum Schlitteln und Skifahren besucht. Besonders in der Wintersaison besteht ungenutztes Potenzial (Infrastruktur etc.).
- Chatzenstrick: Der Chatzenstrick ist ein historischer Zugang aus dem Raum Innerschwyz nach Einsiedeln (Passstrasse). Heute ist es ein ruhiges Gebiet zum Wandern, Biken mit wenig Infrastruktur (ehemaliges Panoramarestaurant).
- Hundwileren: Das Gebiet ist besonders zum Wandern, Biken und Langlaufen interessant und verfügt über minimale Infrastruktur.

(Raum-)Strategie

- Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht nicht. Allerdings soll in diesen Gebieten ein moderater Ausbau der bestehenden Anlagen angestrebt werden und im Gebiet Friherrenberg explizit ein intensiver Infrastrukturausbau (Sessellift/Restaurant/Parkhaus) erfolgen.
- Im Vordergrund steht die Optimierung bestehender Angebote (Schwachstellen beheben) und die Entflechtung der vorhandenen Nutzungen im Zentrum.

b) Mittelraum (Nutzungsintensität = mittel, Sensibilität = mittel)

Ausgangslage

- Samstageren: Das Gebiet bietet sich vor allem für das Wandern (Gratwanderung) und das Biken (Biketrails) an.

(Raum-)Strategie

- Die Schaffung neuer Angebote und eine zurückhaltende Infrastruktur ist grundsätzlich möglich (Angebot im Gebiet kanalisieren), jedoch soll auch der Rückbau gewisser Anlagen geprüft werden

¹² Empfindlichkeit eines Gebiets

¹³ Gesamtnutzungen und die davon ausgehenden Störungen

- Der Grat und das Gebiet jenseits des Grats sollen möglichst ruhig gehalten werden
- Die Natur soll als Anziehungspunkt dienen und in Wert gesetzt werden.

c) Sekundärer Erholungsraum (Nutzungsintensität = hoch, Sensibilität = mittel)

Ausgangslage

- Etzel: Der Etzel ist ein beliebtes Ausflugsziel mit Restaurant (Kulm), wobei der Etzelpass über die historische Teufelsbrücke führt. Dabei ist die Verkehrssicherheit (Kuppensituation, enge Strasse) und die Parkplatzsituation (Anzahl) mangelhaft.

(Raum-)Strategie

- Grundsätzlich soll die Nutzung im Gebiet nicht weiter intensiviert werden.
- Zur Entschärfung von Konfliktsituationen sollen primär Schwachstellen identifiziert und behoben sowie Lenkungsmaßnahmen (z.B. Verkehrsregelung, Signalisierung) geprüft werden.
- Aufgrund des ISOS-Gebiets ist bei allfälligen Massnahmen Vorsicht geboten.

Beschlüsse	6.1-A Grundsätze intensive Naherholungsgebiete a) Eine Intensivierung der Nutzung ist ausschliesslich in gut erreichbaren, intensiven Gebieten möglich. Dabei geht es um die Schaffung neuer oder die Optimierung bestehender Nutzungen und Anlagen zwecks zusätzlicher Wertschöpfung. b) Neu Bike-Trails sind grundsätzlich in den intensiven Naherholungsgebieten (Haupterholungs- und Mittelraum) zu erstellen. c) Für die künftige Entwicklung der Gebiete sind die jeweiligen (Raum-)Strategien wegweisend. d) Die Dringlichkeit für Massnahmen steigt mit dem Grad der Nutzungsintensität und Sensibilität (z.B. hoch/hoch).																					
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)																					
Beschluss	6.1-B Verortung intensive Naherholungsgebiete Folgende intensive Naherholungsgebiete werden festgelegt:																					
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #e0e0e0;">Gebiet</th> <th style="background-color: #e0e0e0;">(Raum-)Strategie</th> <th style="background-color: #e0e0e0;">Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brüelwiese</td> <td>Haupterholungsraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Friherrenberg</td> <td>Haupterholungsraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Chatzenstrick</td> <td>Haupterholungsraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Hundwileren</td> <td>Haupterholungsraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Samstageren</td> <td>Mittelraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Etzel</td> <td>Sekundärer Erholungsraum</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </tbody> </table>	Gebiet	(Raum-)Strategie	Koordinationsstand	Brüelwiese	Haupterholungsraum	Festsetzung	Friherrenberg	Haupterholungsraum	Festsetzung	Chatzenstrick	Haupterholungsraum	Festsetzung	Hundwileren	Haupterholungsraum	Festsetzung	Samstageren	Mittelraum	Festsetzung	Etzel	Sekundärer Erholungsraum	Festsetzung
Gebiet	(Raum-)Strategie	Koordinationsstand																				
Brüelwiese	Haupterholungsraum	Festsetzung																				
Friherrenberg	Haupterholungsraum	Festsetzung																				
Chatzenstrick	Haupterholungsraum	Festsetzung																				
Hundwileren	Haupterholungsraum	Festsetzung																				
Samstageren	Mittelraum	Festsetzung																				
Etzel	Sekundärer Erholungsraum	Festsetzung																				

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AWN), jeweilige Grundeigentümerschaft(en)
Massnahmen	Projekte, Baubewilligungsverfahren
Hinweise/Grundlagen	Konzept 'Besucherlenkung Einsiedeln vom 20. Juni 2023

6.2 Extensive Naherholungsgebiete

Extensive Naherholungsgebiete haben einen hohen Sensibilitätsgrad. Eine Intensivierung der Nutzung ist zu vermeiden. Insbesondere falls die Nutzungsintensität ohnehin bereits hoch ist und im Kontrast zur Sensibilität steht, was zu Konflikten führt.

Konfliktgebiet (Sensibilität = hoch, Nutzungsintensität = hoch)

Ausgangslage

- Stofel: Das Gebiet liegt zwischen Euthal und Willerzell. Im Sommer sind vor allem Wanderungen attraktiv. Wegen dem zu hohen Nutzungsdruck soll künftig die Natur und Landschaft verstärkt geschützt werden.
- Sulzel: Das Gebiet Sulzel liegt zwischen Willerzell und Egg und ist geprägt durch ökologisch wertvolle Biotope von kantonaler/nationaler Bedeutung und Waldflächen. Aus diesem Grund gilt es das Gebiet vor einer Intensivierung der Nutzungen zu bewahren.

(Raum-)Strategie

- Der hohe Nutzungsdruck soll wann immer möglich durch die Schaffung von Alternativangeboten in anderen weniger sensiblen Gebieten, verringert werden.
- Implementierung bzw. Prüfung von Besucherlenkungsmaßnahmen (z.B. Ausscheiden von Routen, Information der Nutzer, Ranger vor Ort, bauliche Massnahmen etc.).
- Falls weniger einschneidende Massnahmen keine Verbesserung erreichen, ist der Erlass von Geboten und Verboten zu prüfen.
- Das Gebiet soll primär dem sanften, naturverträglichen Tourismus dienen.

Beschlüsse	6.2-A Grundsätze extensive Naherholungsgebiete a) Der Natur- und Landschaftsschutz steht im Vordergrund. b) Eine Intensivierung der Naherholungsnutzung ist zu vermeiden. Durch die Schaffung von Alternativangeboten in weniger sensiblen Gebieten, soll der Nutzungsdruck reduziert werden. c) Für die künftige Entwicklung der Gebiete sind die jeweiligen (Raum-)Strategien wegweisend.									
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)									
Beschluss	6.2-B Verortung extensive Naherholungsgebiete Folgende extensive Naherholungsgebiete werden festgelegt:									
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #e0e0e0;">Gebiet</th> <th style="background-color: #e0e0e0;">(Raum-)Strategie</th> <th style="background-color: #e0e0e0;">Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sulzel</td> <td>Konfliktgebiet</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Stofel</td> <td>Konfliktgebiet</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </tbody> </table>	Gebiet	(Raum-)Strategie	Koordinationsstand	Sulzel	Konfliktgebiet	Festsetzung	Stofel	Konfliktgebiet	Festsetzung
Gebiet	(Raum-)Strategie	Koordinationsstand								
Sulzel	Konfliktgebiet	Festsetzung								
Stofel	Konfliktgebiet	Festsetzung								

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (AWN)
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Konzept 'Besucherlenkung Einsiedeln vom 20. Juni 2023, Entwicklungsstrategie vom 26. April 2024'

6.3 Punktuelle Anlagen der Naherholung

Nebst den intensiven und extensiven Naherholungsgebieten bestehen im Bezirk zahlreiche punktuelle Anlagen der Naherholung. Diese Hotspots verteilen sich rund um den Sihlsee. Dabei ist soweit möglich ein öffentlicher Seezugang zu schaffen respektive zu erhalten.

■ **Badi Roblosen/Seebadi:**

Die Badi Roblosen ist die grösste am Sihlsee und grenzt an eine geschützte Moorlandschaft. Für die bestehende Seebadi Roblosen wird ein dringender Handlungsbedarf erkannt. Zum einen soll die Infrastruktur zeitgemäss erneuert werden, zum anderen besteht ein Bedürfnis für ein erhöhtes Parkplatzangebot sowie für eine verbesserte Erreichbarkeit, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr und mit dem Velo.

■ **Hafen, Segelclub:**

Der Segelclub Einsiedeln bietet am Standort Blüemenen Freizeitaktivitäten an. Etwaige Entwicklungsabsichten sollen im Rahmen des zukünftigen Gestaltungsplans formuliert und umgesetzt werden.

■ **Sportplatz Dick:**

Der Sportplatz Dick soll künftig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Es handelt sich um ein bezirkswweit genutztes Fussballfeld, welches als Austragungsort für einzelne Sportanlässe dient.

■ **Höhport:**

Es handelt sich um einen Surfplatz am Sihlseeufer, an der Euthalerstrasse. Der Standort verfügt über einen Picknickplatz mit Grillstelle. In der Nähe liegt eine Bushaltestelle. Es bestehen keine Entwicklungsabsichten.

■ **Campingplatz Euthal:**

Der Campingplatz Euthal bietet rund 60 Jahresstandplätze sowie ca. 30 freie Zeltplätze direkt am See. Die Infrastruktur ist gut ausgebaut und betreut. Allfällige Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die Priorisierung von Natur und Landschaft eher begrenzt.

■ **Schönbächli:**

Der Standort zwischen Willerzell und Euthal ist Ausgangspunkt für Kite-Surfing und verfügt über eine Grill- und Badestelle. Die Erschliessung zu Fuss (z.B. Weg zum Parkplatz Ruostel), mit dem Velo, aber auch mit dem Auto, ist mangelhaft. Künftig gilt es Schwachstellen zu beheben (Parkplatz-Angebot, Infrastruktur), wobei der Amphibienschutz zu gewährleisten ist.

■ **Grüne Aff:**

Der Campingplatz Grüene Aff besitzt ca. 20 bis 30 Passantenplätze mit gut ausgebauter Infrastruktur. Allfällige Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die Priorisierung von Natur und Landschaft (Naturschutzzone) eher begrenzt.

■ **Egger Badi:**

Die Badi bzw. die Liegewiese ist sehr naturnah und beschaulich. Es besteht ein Lager- und Ferienhaus mit Seeanschluss. Allfällige Entwicklungsmöglichkeiten sind durch die Priorisierung von Natur und Landschaft (Naturschutzzone) eher begrenzt.

■ **Grosshus Willerzell**

Es handelt sich um eine Fläche in der Zone für touristische Bauten und Anlagen. Die Entwicklung erfolgt im Rahmen des Gestaltungsplans. Dabei ist eine gut in die Uferlandschaft integrierte Umgebungsgestaltung sowie der öffentliche Seezugang (Promenade) zu gewährleisten.

Beschlüsse	<p>6.3-A Grundätze punktuelle Anlagen der Naherholung</p> <p>a) Die punktuellen Anlagen der Naherholung sind langfristig im Nutzungsplanverfahren oder dann im Baubewilligungsverfahren zu sichern. Ausserhalb der Bauzone sind auf Basis der mit diesem Richtplankapitel vorliegenden Grundlage die Möglichkeiten der Bestandesgarantie und der Standortgebundenheit auszuschöpfen.</p> <p>b) Soweit möglich ist ein öffentlicher Seezugang zu schaffen.</p> <p>c) Der Bezirk schafft im Rahmen der Nutzungsplanung die notwendigen Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung. Die Schwachstellen (z.B. Infrastruktur, Erschliessung, Parkplatz etc.) sollen identifiziert und behoben werden.</p> <p>d) Für die Seebadi Roblosen ist eine verbesserte Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr und mit dem Velo sicherzustellen.</p> <p>e) Die Vereinbarkeit allfälliger Entwicklungsabsichten mit dem Natur- und Landschaftsschutz muss gewährleistet werden.</p>																				
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)																				
Beschluss	<p>6.3-B Verortung punktuelle Anlagen der Naherholung</p> <p>Folgende punktuelle Anlagen der Naherholung werden festgelegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlage</th> <th>Koordinationsstand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Badi Roblosen</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Hafen, Segelclub, Ruderclub</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Sportplatz Dick</td> <td>Zwischenergebnis</td> </tr> <tr> <td>Höhport</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Camping Euthal</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Schönbächli</td> <td>Vororientierung</td> </tr> <tr> <td>Grüne Aff</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Egger Badi</td> <td>Festsetzung</td> </tr> <tr> <td>Grosshus Willerzell</td> <td>Festsetzung</td> </tr> </tbody> </table>	Anlage	Koordinationsstand	Badi Roblosen	Festsetzung	Hafen, Segelclub, Ruderclub	Festsetzung	Sportplatz Dick	Zwischenergebnis	Höhport	Festsetzung	Camping Euthal	Festsetzung	Schönbächli	Vororientierung	Grüne Aff	Festsetzung	Egger Badi	Festsetzung	Grosshus Willerzell	Festsetzung
Anlage	Koordinationsstand																				
Badi Roblosen	Festsetzung																				
Hafen, Segelclub, Ruderclub	Festsetzung																				
Sportplatz Dick	Zwischenergebnis																				
Höhport	Festsetzung																				
Camping Euthal	Festsetzung																				
Schönbächli	Vororientierung																				
Grüne Aff	Festsetzung																				
Egger Badi	Festsetzung																				
Grosshus Willerzell	Festsetzung																				

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kanton Schwyz (ARE)
Massnahmen	(Teil-)Nutzungsplanung, Gestaltungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS), Moorbiotope und Moorlandschaften

6.4 Tourismusschwerpunkt

Das Kloster aus dem 18. Jahrhundert bildet den imposanten Mittelpunkt Einsiedelns und ist das Wahrzeichen des Bezirks. Die Klosterkirche gehört zu den wichtigsten Barockbauten nördlich der Alpen und die Gnadenkapelle «Schwarze Madonna» wirkt als starker Anziehungspunkt. Einsiedeln ist daher das Ziel vieler Reisenden.

Der kantonale Richtplan bezeichnet das Kloster Einsiedeln als Tourismusschwerpunkt von kantonaler Bedeutung (B-11.1). Der Bezirk zielt auf einen qualitativen Tourismus mit entsprechender Lenkung der Besucherströme ab. Beim touristischen Angebot steht das Kloster im Zentrum.

Seit 2007 arbeiten Bezirk und Kloster gemeinsam am Ziel einer Neugestaltung des Klosterplatzes. Diese soll nicht nur eine vielfältige Nutzung des öffentlichen Raumes ermöglichen, sondern auch das Miteinander von Dorf und Kloster sowie Begegnungen aller Art fördern.

Beschlüsse	6.4 Tourismusschwerpunkt Kloster Einsiedeln a) Das Kloster Einsiedeln bleibt das zentrale touristische Angebot im Bezirk. b) Der Bezirk setzt sich für Massnahmen zur besseren Wertschöpfung und Qualität des Tourismusschwerpunktes ein. c) Der Bezirk lenkt gezielt die Besucherströme.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Kloster, Tiefbauamt Kanton Schwyz (TBA)
Massnahmen	Mobilitätskonzept, Parkierungskonzept, Hotelstudie bzw. Hotelinfrastruktur
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (B-11.1), Vision und Strategie «Tourismus in Einsiedeln» (2022)

7 Sachbereich Ver- und Entsorgung

7.1 Energie

Gemäss Richtplan des Kantons Schwyz können Gemeinden eine kommunale Energieplanung mit Aussagen zu raumrelevanten Energieträgern erarbeiten. Damit sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz nichterneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Die kommunale Energieplanung des Bezirks verfolgt das Ziel, den Bedarf und das Angebot von lokalen erneuerbaren Energiequellen in der Wärmeversorgung räumlich zu koordinieren.

Die Wärmeversorgung des Bezirks erfolgt heute überwiegend mit fossilen Energieträgern. Im Jahr 2020 wurden rund zwei Drittel des Wärmebedarfs mit Erdöl, Erdgas oder Elektroheizungen gedeckt. Das Dorf Einsiedeln sowie Teile von Bennau und Trachslau sind mit dem Gasnetz erschlossen.

7.1.1 Förderung Energieeffizienz und Nutzung erneuerbare Energiequellen

Das Potenzial energetischer Gebäudesanierungen zur Steigerung der Energieeffizienz ist gross. Rund ein Drittel des bestehenden Wärmebedarfs könnte dadurch vermieden werden.

Für die Dekarbonisierung des verbleibenden Wärmebedarfs stehen verschiedene erneuerbare Energiequellen zur Verfügung. Die folgenden Energieträger werden voraussichtlich wichtige Rollen spielen:

- **Wärmeverbunde mit Holzfeuerungen:** Im Bezirk sind mehrere Wärmeverbunde mit Holzfeuerungen in Betrieb oder geplant. Das Energieholzpotenzial im Kanton wird durch die wachsende Anzahl an grossen Holzwärmeverbundanlagen zunehmend ausgeschöpft. Im Sinne der Ressourceneffizienz soll das lokal noch vorhandene Energieholzpotenzial prioritär in den bestehenden und geplanten Holzwärmeverbunden genutzt werden.
- **Nutzung von Umweltwärme mit Wärmepumpen:** Wegen der im Allgemeinen höheren Energieeffizienz ist die Nutzung von Erdwärme oder Grundwasserwärme der Nutzung von Wärme aus Umgebungsluft vorzuziehen. Es gelten die Einschränkungen des Grundwasserschutzes gemäss den Vorgaben des Kantons.
- **Solarenergie:** Durch die Ausschöpfung des Potenzials auf bestehenden Dachflächen könnte die Strom- und Wärmeproduktion aus Solarenergie im gesamten Bezirk ungefähr verzehnfacht werden.
- **Erneuerbare Gase:** Durch die Beimischung von Gas aus erneuerbaren Energiequellen kann der Gasliefermix dekarbonisiert werden. Die Verfügbarkeit von erneuerbaren Gasen ist gegenwärtig jedoch begrenzt.

Beschlüsse	<p>7.1-A Förderung Energieeffizienz und Nutzung erneuerbare Energiequellen</p> <p>a) Der Bezirk fördert energieeffizientes Bauen und energetische Sanierungen mit übergeordneter Priorität.</p> <p>b) Der Bezirk strebt eine Wärmeversorgung mit lokalen erneuerbaren Energiequellen an, mit folgender Prioritätenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbau und Verdichtung der bestehenden Wärmeverbunde 2. Geplante Wärmeverbunde 3. Erd- oder Grundwasserwärme 4. Umgebungswärme oder Holz in Einzelheizungen <p>c) Der Bezirk fördert eine verstärkte Nutzung und Speicherung der Solarenergiepotenzials (thermisch oder für Stromproduktion).</p> <p>d) Der Bezirk unterstützt den Erhalt des Gasnetzes, insbesondere die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Gase durch die Betreiber.</p>
-------------------	---

	e) Der Bezirk Einsiedeln erarbeitet ein Konzept zur Elektrizitätsversorgung und der E-Mobilität.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Bezirk Einsiedeln, Wärmeverbundbetreiber, Gasnetzbetreiber, Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Umsetzung Vorgaben in Nutzungsplanung (Revision Baureglement, Gestaltungsplanverfahren) und Förderinstrumenten
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (W-2.1.1 bis W-2.1.3), Entwicklungsstrategie Bezirk Einsiedeln (vom 11.04.2023), Art. 25 BauR, Leitfaden kommunale Energieplanungen Kanton Schwyz.

7.1.2 Räumliche Festlegungen

Der Bezirk will die Nutzung der lokal vorhandenen erneuerbaren Energiequellen räumlich koordinieren und auf den zukünftigen Bedarf abstimmen. Dies betrifft den Ausbau der Wärmeverbunde und die Nutzung der ortsgebundenen Potenziale von Erd- und Grundwasserwärme.

Beschlüsse	7.1-B Räumliche Festlegungen a) Der Bezirk legt für den Ausbau und die Verdichtung der Wärmeverbunde geeignete Gebiete in der Richtplankarte Energie fest. Er bezeichnet dazu bestehende, geplante und in Prüfung stehende Verbundgebiete sowie zugehörige Wärmezentralenstandorte. b) Für die Bauzonen und Siedlungserweiterungsgebiete, die nicht in Verbundgebieten liegen, verortet der Bezirk Empfehlungen für Einzel- und Areallösungen. c) Der Bezirk empfiehlt bei Gestaltungsplanungen eine Wärmeversorgung gemäss den räumlichen Festlegungen der Richtplankarte Energie ein.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Bezirk Einsiedeln, Energieversorgungsunternehmen, Wärmeverbundbetreiber, Grundeigentümerschaften
Massnahmen	Umsetzung Vorgaben in Nutzungsplanung (Revision Baureglement, Gestaltungsplanverfahren)
Hinweise/Grundlagen	Karte Erdwärmenutzung des Kantons Schwyz, Karte Wasserwärmenutzung des Kantons Schwyz

7.1.3 Bezirkseigene Liegenschaften

Der Bezirk ist sich seiner Vorbildfunktion im Umgang mit Energie bewusst. Er setzt die Vorgaben der Energieplanung bei den bezirkseigenen Liegenschaften um.

Beschlüsse	7.1-C Bezirkseigene Liegenschaften a) Neubauten von bezirkseigenen Liegenschaften erfüllen, angepasst an die Nutzung, hohe energetische Standards. Bei Sanierungen ist ein bedarfsgerechter energetischer Standard vorzunehmen. b) Der Bezirk orientiert sich beim Ersatz oder der Neuinstallation von Heizungen in bezirkseigenen Liegenschaften an den räumlichen Festlegungen der Richtplankarte Energie.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln
Beteiligte Stellen	Bezirk Einsiedeln
Massnahmen	Umsetzung in Ausschreibungen für Neubauten und Sanierungen von bezirkseigenen Liegenschaften
Hinweise/Grundlagen	Energie- und Klimapolitisches Programm 2022 – 2025 (vom 2.6.2021)

7.2 Deponieplanung

Mit der Überarbeitung der kantonalen Deponieplanung in den Jahren 2022 und 2023 wurden potenzielle Standorte im Kanton Schwyz überprüft und gegebenenfalls im Richtplan festgesetzt. Das Ziel der Überarbeitung war die langfristige Gewährleistung der regionalen Entsorgungssicherheit von anfallenden Mengen an unverschmutztem Aushub sowie weiterer deponierbarer Abfälle.

Der gesetzliche Rahmen für den Bau und Betrieb von Deponien ist in der «Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen» (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 vorgegeben. Die Abfallarten müssen getrennt voneinander gelagert werden. Entsprechend werden fünf Deponiearten unterschieden (A bis E), welche für das Gefährdungspotenzial der dort abgelagerten Abfälle stehen. Auf einer Deponie Typ A erfolgt die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Aushub; Fels, Kies, Sand, etc.). Eine Deponie Typ B dient der Ablagerung von mineralischen Abfällen (Bauschutt, Glas, Ziegelei usw.).

Im Bezirk Einsiedeln bestehen folgende Deponiestandorte, welche gemäss kantonalen Deponieplanung Schwyz 2023 für einen Richtplaneintrag vorgeschlagen werden oder bereits festgesetzt sind:

Objektstandort	Deponie Typ	Status	Volumen [m ³]
Frühboden Erweiterung, Egg	A	bewilligt, in Betrieb	149'000
Stähliboden, Bennau	A	bewilligt, in Betrieb	150'000
Tümpflen, Einsiedeln	A	eingezont	290'000
Ryfmoos, Trachslau	Materialentnahmestelle	in Betrieb	-
Untermoos, Trachslau	Materialentnahmestelle	in Betrieb	-
Blüemenen, Trachslau	B	in Planung	500'000

Der Bedarf für die Ablagerung von Aushub und mineralischen Abfällen für die Region Einsiedeln / Ybrig ist gemäss kantonalen Deponieplanung bis 2041 gedeckt und es sind keine neuen Standorte notwendig. Hingegen beantragt der Bezirk Einsiedeln beim Kanton den Deponiestandort Tümpflen zu streichen, aufgrund seiner Nähe zum Siedlungsgebiet, dem zu erwartenden Mehrverkehr auf dem bereits überlasteten Alp-Kreisel, zum Schutz des bestehenden Landschaftsbildes und zum Schutz des Flachmoors «Giritz» (Nr. 1134) von nationaler Bedeutung.

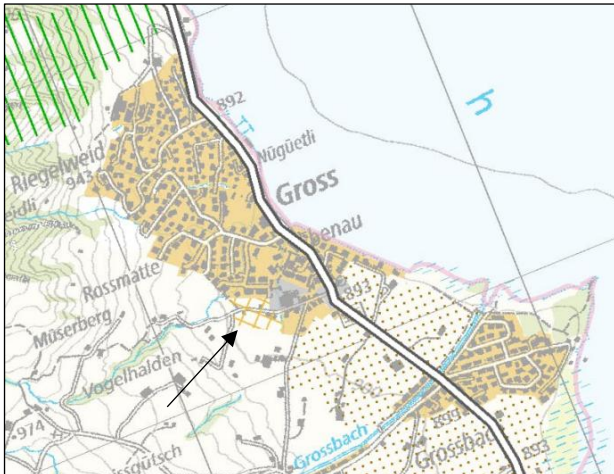

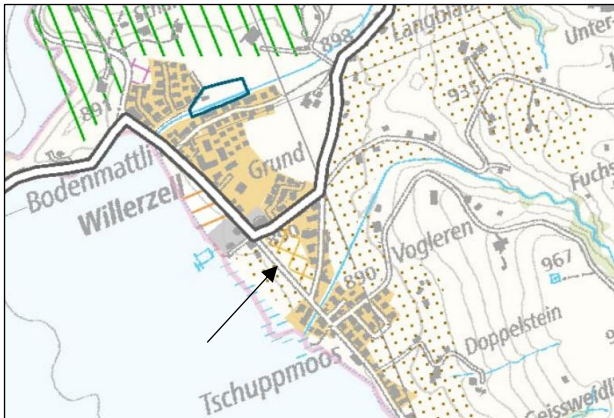
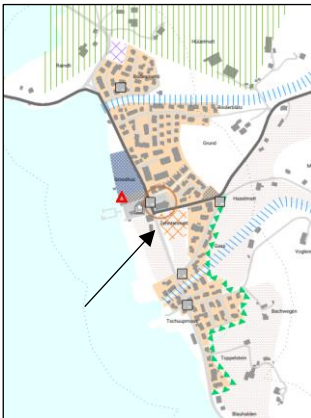
Beschluss	7.2 Deponieplanung a) Der Bezirk Einsiedeln beantragt beim Amt für Umwelt und Energie des Kantons Schwyz, den Deponiestandort Tümpfen im kantonalen Richtplan zu streichen. b) Die übrigen Deponiestandorte unterstützt der Bezirk gemäss kantonaler Richtplanung respektive Deponieplanung und stellt sie im kommunalen Richtplan dar. Die Standorte sind in die Nutzungsplanung zu überführen.
Koordinationsstand	Festsetzung (FS)

Federführung	Bezirksrat Einsiedeln, Amt für Umwelt und Energie (kantonale Deponieplanung)
Beteiligte Stellen	-
Massnahmen	Kantonale / Kommunale Nutzungsplanung
Hinweise/Grundlagen	Kantonaler Richtplan Schwyz (W-5), Deponieplanung 2023 Kanton SZ

8 Anhang

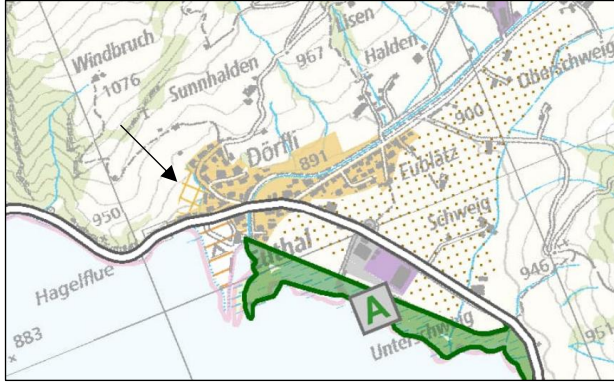
A) Koordinationsbedarf Kantonale Richtplanung und Kommunale Richtplanung Einsiedeln

Der Bezirk beantragt beim Kanton im Rahmen der kommunalen Richtplanerarbeitung 2025 die folgenden Änderungen des kantonalen Richtplans:

Kantonaler Richtplan Schwyz (Stand, 17. Oktober 2023)	Kommunale Richtplanung Einsiedeln (Stand 30.10.2024)
<p>Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen Richtplan, B-3.2</p> <p>Gemäss Richtplan Schwyz ist das SEG in Gross lediglich für Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bestimmt.</p> 	<p>Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) WMZ Kommunaler Richtplan, Kap. 3.3.2</p> <p>Das bestehende SEG WMZ soll zu einem gewissen Teil in ein SEG für öffentliche Zonen umgezont werden.</p> 
<p>Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Stand: 12.11.2024)</p>	<p>Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Viertel</p>
<p>Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen Richtplan, B-3.2</p> <p>Gemäss Richtplan Schwyz ist im Viertel Willierzell ein SEG WMZ im Umfang von ca. 11'700 m² festgesetzt.</p> 	<p>Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) WMZ Kommunaler Richtplan, Kap. 3.3.2</p> <p>Das SEG ist hinsichtlich den Wachstumsabsichten in Willierzell überdimensioniert. Rund die Hälfte der Fläche soll nach Euthal umgelagert werden.</p> 
<p>Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Stand: 12.11.2024)</p>	<p>Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Viertel</p>

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG)
Wohn-, Misch- und Zentrumszonen
 Richtplan, B-3.2

Gemäss Richtplan Schwyz ist am westlichen Dorfrand in Euthal ein SEG WMZ festgesetzt.



Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG)
WMZ

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.3.2

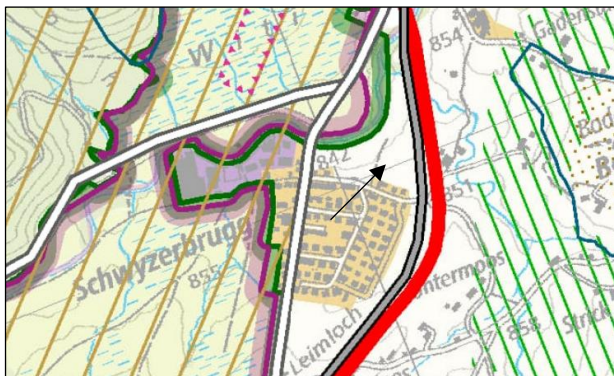
Aufgrund der steilen Hanglage stellt sich der bestehende Standort als ungeeignet heraus. Es soll ein Abtausch mit dem Gebiet «Chilenhus» erfolgen.



Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Viertel

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG)
Wohn-, Misch- und Zentrumszonen und Arbeiten
 Richtplan, B-3.2

Gemäss Richtplan Schwyz ist im Viertel Bennau kein SEG WMZ und kein SEG Arbeiten definiert.



Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG)
WMZ und Arbeiten

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.3.2

In Bannau soll langfristig ein zurückhaltendes Wachstum möglich sein. Für die Festlegung eines SEG WMZ sollen nicht nutzbare Bauzonen umgelagert werden. Zwischen dem Ausbau der Hauptstrasse H8 und der Schweizerstrasse soll ein SEG Arbeiten festgelegt werden.

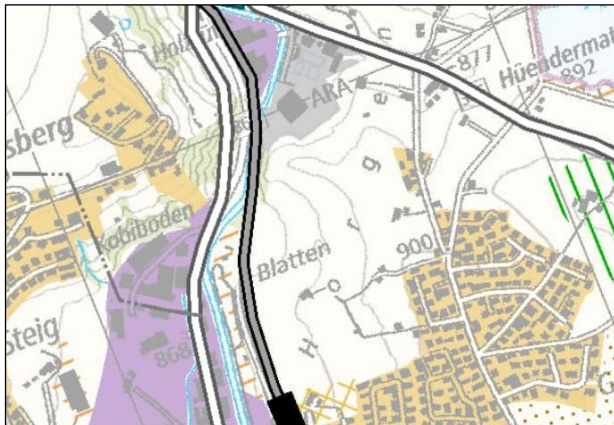


Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Viertel

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Arbeiten

Richtplan, B-5.2

Gemäss Richtplan Schwyz ist im Dorf Einsiedeln keine Erweiterung des Siedlungsgebiets zwecks der Entwicklung oder neuen Arbeitsplatzgebieten vorgesehen.

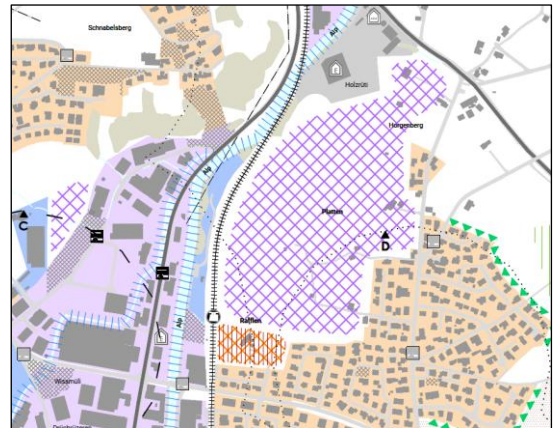


Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet (SEG) Arbeiten

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.6.3

Im Gebiet Platten soll langfristig ein Arbeitsplatzgebiet entstehen. Bei Realisierung der im kantonalen Richtplan festgelegten Bahnhofstelle Platten, kann eine hohe Erreichbarkeit erzielt werden. Das SEG ist mit der Bahnhofstelle zu koordinieren (Dialogprozess). Im Gebiet Kobiboden/Steig soll das bestehende Arbeitsplatzgebiet erweitert werden.

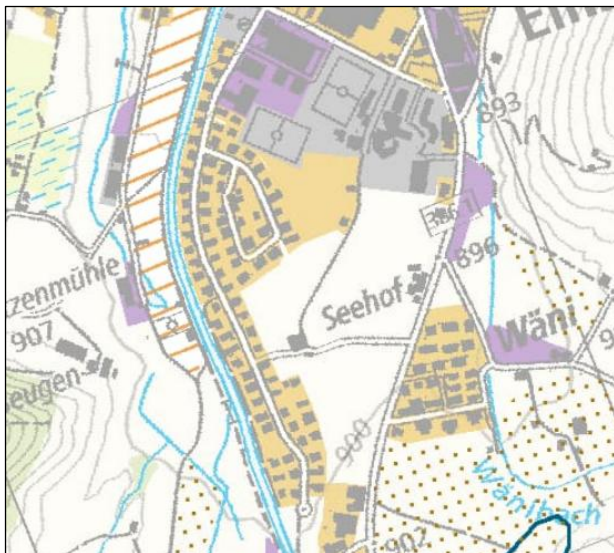


Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitt Dorf

Siedlungserweiterungsgebiet Öffentliche Nutzungen

Richtplan, B-6.1

Gemäss Richtplan ist auf dem gesamten Bezirksgebiet von Einsiedeln keine Siedlungserweiterung für öffentliche Nutzungen eingetragen.

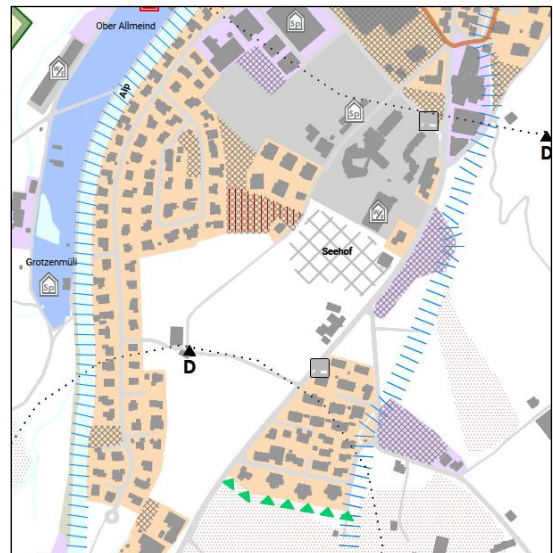


Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet Öffentliche Nutzungen

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.7

Im Gebiet Seehof sollen langfristig die Angebote im Bereich Alter und Betreuung erweitert werden können. Zu diesem Zweck soll ein SEG für Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen festgesetzt werden.



Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Dorf, Birchli

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Richtplan, B-6.2

Gemäss Richtplan ist auf dem gesamten Bezirksgebiet von Einsiedeln keine Siedlungserweiterung für Tourismus- und Freizeitzone festgesetzt.



Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.7

Im Gebiet Lincoln soll die Zonierung korrigiert werden. In der rechtskräftigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen besteht seit langem eine Hotelanlage. Aus diesem Grund soll das Gebiet in eine touristische Nutzungszone umgezont werden (inkl. Erweiterung).



Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Dorf, Birchli

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Richtplan, B-6.2

Gemäss Richtplan ist auf dem gesamten Bezirksgebiet von Einsiedeln keine Siedlungserweiterung für Tourismus- und Freizeitzone festgesetzt.



Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.9

Im Gebiet des Klosters Einsiedeln soll eine Bauzonenumlagerung ins Gebiet «Acher» geprüft werden, um eine touristische Entwicklung zu ermöglichen.

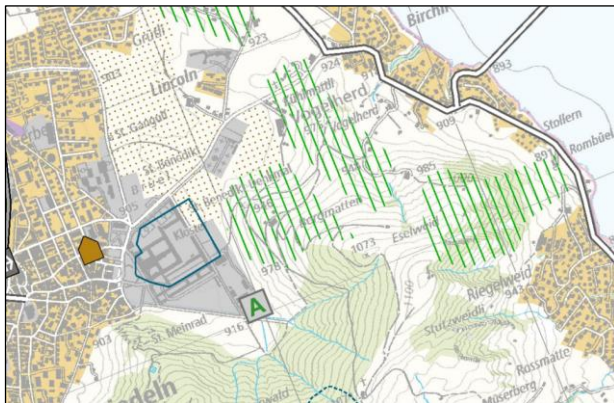


Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitt Dorf, Birchli

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Richtplan, B-6.2

Gemäss Richtplan ist auf dem gesamten Bezirksgebiet von Einsiedeln keine Siedlungserweiterung für Tourismus- und Freizeitzone festgesetzt.

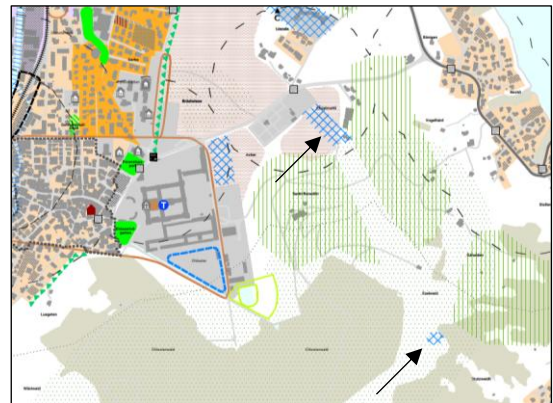


Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.7

Im Gebiet Friherrenberg ist im Bereich der heutigen Tal- sowie Bergstation des Skilifts die Entwicklung und der ausgiebige Ausbau des Sport- und Freizeitangebots vorgesehen. Hierfür ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets in Form zweier Zonen für Sport- und Freizeitnutzungen geplant.

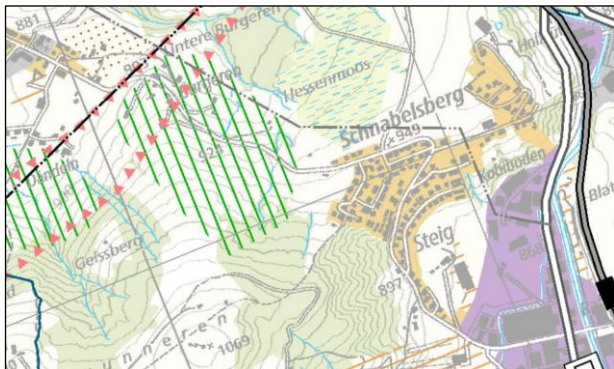


Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Dorf, Birchli

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Richtplan, B-6.2

Gemäss Richtplan ist auf dem gesamten Bezirksgebiet von Einsiedeln keine Siedlungserweiterung für Tourismus- und Freizeitzone festgesetzt.

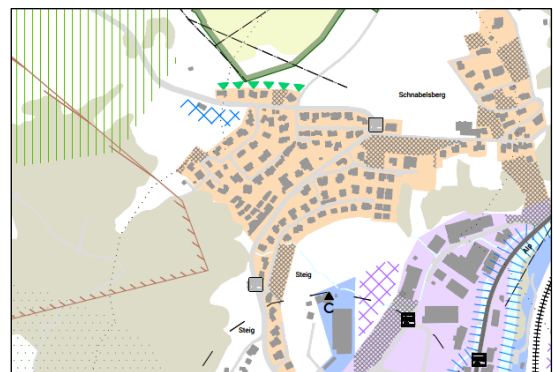


Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)

Siedlungserweiterungsgebiet Tourismus und Freizeit

Kommunaler Richtplan, Kap. 3.7

Im Gebiet Schnabelsberg ist die heutige Talstation des Skilifts und das nähere Umfeld in eine Sport- und Freizeitzone zuzuweisen.



Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitte Dorf

Überörtliches Strassennetz


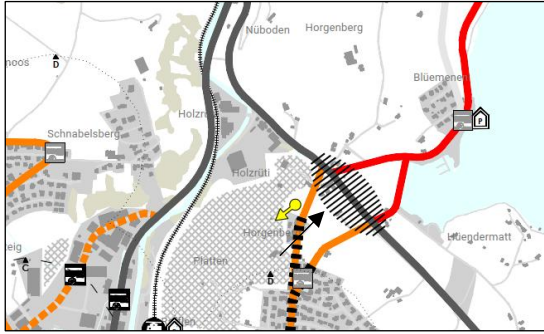

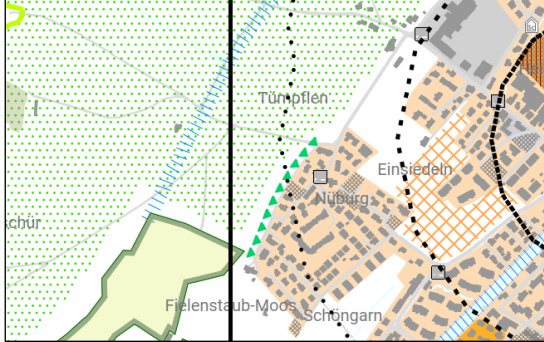
Kantonaler Richtplan, V-2.3

Der Kantonale Richtplan Schwyz sieht für Einsiedeln keinen Vollanschluss auf die Hauptstrasse (Umfahrungsstrasse) vor und damit keinen Vollanschluss auf die Hauptstrasse H8 von überregionaler Bedeutung.

Ausbau Vollanschluss Etzelstrasse

Kommunaler Richtplan, Kap. 4.1.1

Die Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets «Platten» (vgl. Kap. 3.6.3) verlangt eine gute Erreichbarkeit mit dem motorisierten Verkehr. Der motorisierte Verkehr hat über die nördliche Umfahrungsstrasse Zugang. Für eine möglichst direkte Verkehrsführung ist eine Vollanschluss-Erweiterung bei der Etzelstrasse denkbar. Derzeit handelt es sich lediglich um einen Halb-Anschluss an die Hauptstrasse H8 Richtung Nationalstrassennetz (A3).

 <p>Ausschnitt Kantonalen Richtplan (Stand: 12.11.2024)</p>	 <p>Richtplankarte MIV, ÖV</p>
<p>Deponien Kantonaler Richtplan, W-5</p> <p>Im kantonalen Richtplan Schwyz ist der Standort Tümpfen als Deponiestandort/Deponiegebiet eingetragen.</p>  <p>Ausschnitt Kantonaler Richtplan (Stand: 12.11.2024)</p>	<p>Deponieplanung Kommunaler Richtplan, Kap. 7.2</p> <p>Aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet, dem zu erwartenden Mehrverkehr auf dem bereits überlasteten Alp-Kreisel, zum Schutz des bestehenden Landschaftsbildes und zum Schutz des Flachmoors «Giritz» (Nr. 1134) von nationaler Bedeutung, soll der Deponiestandort Tümpfen aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.</p>  <p>Richtplankarte Siedlung und Landschaft, Ausschnitt Dorf</p>

Beilagen

Grundlagenbericht Kommunalen Richtplan Einsiedeln

1. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
2. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Dorf, Birchli
3. Richtplankarte Siedlung und Landschaft (Mst. 1:5'000), Ausschnitte Viertel
4. Richtplankarte MIV, ÖV (1:20'000), Übersichtsplan
5. Richtplankarte Veloverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
6. Richtplankarte Fussverkehr (Mst. 1:20'000), Übersichtsplan
7. Richtplankarte Energie (Mst. 1:10'000), Übersichtsplan